Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 701**

18. Wahlperiode **20.10.2026**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Haushaltsbegleitgesetz 2027

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2027 sollen rechtliche Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2027 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

In der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) wird zur Unterstützung der kommunalen Handlungsfähigkeit über Konjunkturzyklen hinweg eine symmetrische kommunale Konjunkturkomponente eingeführt. Zudem soll aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zum 1. Juli 2026, mit welchem eine Änderung von § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einherging, § 55 LHO dem Wortlaut nach an § 30 HGrG und § 55 BHO angeglichen werden.

Die in § 4 der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) festgelegten Obergrenzen werden für alle Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) um 10 Prozentpunkte angehoben.

Zudem soll im Besoldungsrecht ein Amt „Leitender Ministerialrat[5)] als Leitender Beamter der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ in Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.

Den Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Dienstes des Landesamtes für Verfassungsschutz soll während der Ausbildungszeit eine Sicherheitszulage in hälftiger Höhe der Sicherheitszulage der übrigen Beamtinnen und Beamten im gehobenen Dienst des Landesamtes für Verfassungsschutz gewährt werden.

Außerdem soll ein Kontingent für Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 für Beamte im Amt „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ festgelegt werden.

Eingegangen: 20.10.2026 / Ausgegeben: 30.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Das Landeshochschulgebührengesetz bedarf einer Anpassung wegen aktueller Entwicklungen.

Einer Empfehlung des Rechnungshofs folgend wird eine Zuständigkeitsänderung für beamten- und statusrechtliche Maßnahmen im Ernennungsgesetz vorgenommen, welche Beamtinnen und Beamte des schulpsychologischen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 14 betrifft.

Im Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) wird mit der Aufnahme eines neuen § 8d SchG die Gesetzesgrundlage für die Auszahlung von Zuwendungen seitens der Stadt- und Landkreise an freie Träger, die während der Schulwochen Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter in eigener Trägerschaft als eigene Angebote durchführen, geschaffen. Zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 8d SchG und § 29f FAG sind zudem die Regelungen der Ganztagsausbaustatistik nach § 115c SchG zu ändern und zu ergänzen.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung soll das Inkrafttreten von Vorschriften, mit denen die Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit im Kindertagesbetreuungsgesetz und in der Kindertagesstättenverordnung aufgehoben werden, auf den 1. Januar 2028 hinausgeschoben werden.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden die Finanzausgleichsmasse gestärkt, die kommunale Beteiligung an der Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens verstetigt, die Mittel des Ausgleichstocks auf 230 Millionen Euro erhöht, das Bewilligungsvolumen des Kommunalen Investitionsfonds erhöht, die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG angepasst, notwendige Folgeanpassungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) erfolgten Einführung von Juniorklassen zum Schuljahr 2026/2027 umgesetzt, ein Sonderlastenausgleich zur Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter eingeführt, zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen die Teilzahlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz teilweise vorgezogen und geregelt, einen Teilbetrag von 500 Millionen Euro bereits am 10. Januar 2027 in voller Höhe auszubezahlen sowie redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

Mit der Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes wird die Möglichkeit eröffnet, der Versorgungsrücklage Zins- und Dividendenerträge zu entnehmen, um die steigenden Versorgungsaufwendungen anteilig zu finanzieren.

Mit der Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg wird eine reguläre Zuführung an den Versorgungsfonds eingestellt und gleichzeitig wird die grundsätzliche Möglichkeit einer pauschalen Zuführung geschaffen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, dem Versorgungsfonds Zins- und Dividendenerträge zu entnehmen, um die steigenden Versorgungsaufwendungen anteilig zu finanzieren.

C. Alternativen

Auf die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente in der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg könnte verzichtet werden. Dies würde in der konjunkturellen Lage zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung jedoch dem erheblichen Finanzierungsbedarf der Kommunen entgegenstehen. Weitere Mittel aus dem originären Landeshaushalt stehen aufgrund der aktuellen Finanzlage des Landes nicht zur Verfügung.

Zu den übrigen aufgeführten Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es handelt sich bei der kommunalen Konjunkturkomponente um eine erweiterte Kreditaufnahmeermächtigung/Tilgungsverpflichtung des Landes. Die Kosten für die öffentlichen Haushalte des Landes fallen in Höhe der Zinsen an.

Die Kosten für die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Sicherheitszulage auf Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes werden durch Gegenfinanzierung aus Kapitel 0319 Titel 511 01 getragen.

Die Umwandlung der mit dem Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetz (GBl. 2024 Nr. 97) wegfallenden funktionsgebundenen 22,0 Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 in reguläre Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 ist kostenneutral. Die für darüberhinausgehende Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 entstehenden Mehrkosten sind von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nach den für alle Hochschulen geltenden Regelungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu erbringen. Die Auswirkungen auf die Versorgungslasten sind nicht prognostizierbar.

Das Land wird sich unter Einbeziehung der Bundesmittel für Ganztagsförderungsgesetz-Betriebskosten für die Schuljahre 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 in Höhe von 68 Prozent der geeinten kalkulierten Betriebskosten an den kommunalen Aufwendungen für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote in der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter beteiligen.

Mit der Durchführung der Erhebung der Ganztagsförderungsgesetz-Statistik ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg beauftragt. Die jährlichen Kosten für die Datenerhebung belaufen sich voraussichtlich auf rund 393 000 Euro.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bereitet die Daten für die Weiterleitung an das Statistische Bundesamt auf und führt statistische Auswertungen und Übermittlungen im Zusammenhang mit der Berechnung und Weiterleitung von Zuweisungen nach § 29f FAG, §§ 8d und 115c Absatz 9 SchG durch. Hierfür sind voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von 50 000 Euro zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung ist für die Fortführung der pädagogischen Leitungszeit im Jahr 2027 mit Kosten in Höhe von 196,2 Millionen Euro zu rechnen. Die Finanzierung soll aus vorhandenen Haushaltsresten erfolgen.

Durch die Stärkung der Finanzausgleichsmasse nach § 1 FAG, der Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG und den neuen Sonderlastenausgleich nach § 29f FAG entstehen dem Land zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 279,81 Millionen Euro. Die Kommunen haben entsprechende Mehreinnahmen. Die Stärkung der Finanzausgleichsmasse um zusätzliche 504,5 Millionen Euro aus einer zusätzlichen Schuldenaufnahme aus der sogenannten kommunalen Konjunkturkomponente ist kreditfinanziert. Der Betrag ist vorläufig. Auf Basis der Herbstprognose des Bundes erfolgt die für den Haushalt 2027 maßgebliche Berechnung, sodass es einer Anpassung bedarf. Sollte sich künftig eine gute konjunkturelle Lage (über Produktionspotenzial) ergeben, sind entsprechend den dann berechneten Beträgen seitens der Kommunen entsprechende Tilgungsbeiträge zu erbringen.

Im Übrigen sind keine unmittelbaren Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg ergeben sich durch die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente nur einmalige geringfügige Änderungen bei verwaltungsinternen Verfahren. Es wird auf bestehende Strukturen zurückgegriffen und keine weitere Bürokratie aufgebaut. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht.

Die Änderung von § 55 LHO trägt darüber hinaus zur Bürokratievermeidung bei.

Durch die Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ergeben sich nur einmalige geringfügige Änderungen bei verwaltungsinternen Verfahren.

Die Schaffung des neuen Amtes „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der Besoldungsgruppe W 3 erfordert eine technische Bereitstellung des Amtes durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie eine Modifizierung der verwaltungsinternen Verfahren und Regelungen an der DHBW. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht.

Darüber hinaus entstehen keine bürokratischen Belastungen oder Schwierigkeiten in der Vollzugstauglichkeit.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und des Landeshochschulgebührengesetzes sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Durch die Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung sowie des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Zudem beeinträchtigen die Änderungen nicht die Zukunftsfähigkeit des Haushalts, da sie nicht mit unmittelbaren Mehrkosten verbunden sind.

Die Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kitas in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Leitungen von Kindertageseinrichtungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

Durch die Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes wird eine limitierte Entnahme ermöglicht. Durch diese wird die nachhaltige Finanzierung der Versorgungsaufwendungen gewährleistet. Der Vermögensstamm bleibt unangetastet.

Durch die Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg entstehen keine Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, da das Vermögen des Versorgungsfonds Baden-Württemberg 9,444 Milliarden Euro zum Stand 30. Juni 2026 beträgt und die Entnahme von Zins- und Dividendenerträgen den Vermögensstamm des Sondervermögens erhält.

Darüber hinaus wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen, da erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen nicht zu erwarten sind.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check der Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg, der Änderung der Stellenobergrenzenverordnung, der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ergab keine negativen Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit der Verfahrensabläufe.

Darüber hinaus wurde in den Fällen, in denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten sind, von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

H. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, 20. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Finanzen, beteiligt sind das Staatsministerium, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa, das Ministerium für Kultus, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus, das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, das Ministerium der Justiz und für Migration, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Özdemir
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2027

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „7“ die Angabe „sowie § 18a“ eingefügt.

 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

 „(4) Konjunkturelle Schwankungen wirken sich mindernd oder erhöhend auf die zulässige Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung aus. Zur Feststellung der Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage ermittelt das Finanzministerium eine Konjunkturkomponente. Die Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem vom Stabilitätsrat auf Basis amtlicher Daten festgelegten Anteil des Landes Baden-Württemberg an den Steuereinnahmen der Länder. Die nominale gesamtstaatliche Produktionslücke wird entsprechend § 5 des Artikel 115-Gesetzes in Verbindung mit der Artikel 115-Verordnung bestimmt. Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan wird zur Ermittlung der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert. Die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit wird jeweils auf Basis der Frühjahrs- und Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Der Steueranteil des Landes ergibt sich aus der amtlichen Statistik. Eine negative Konjunkturkomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Eine positive Konjunkturkomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflichtung. Die sich nach Abschluss des Haushaltsjahres ergebende Konjunkturkomponente ist jeweils auf einem Symmetriekonto in der Landeshaushaltsrechnung abzubilden.“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Kommunale Konjunkturkomponente

(1) Bei der Berechnung der Konjunkturkomponente nach § 18 Absatz 4 Satz 2 kann der kommunale Anteil einbezogen werden.

(2) Die kommunale Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Kommunen und dem Steueranteil der baden-württembergischen Kommunen am kommunalen Gesamtsteueraufkommen. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 4 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 9 entsprechend.

(3) Die auf Grundlage von Absatz 1 aufgenommenen Kredite und geleisteten Tilgungen werden nach Abschluss des Haushaltsjahres entsprechend § 18 Absatz 4 Satz 10 auf einem gesonderten Symmetriekonto erfasst und in der Landeshaushaltsrechnung abgebildet.

(4) Für den kommunalen Anteil ist ein Kontrollkonto zur Ermittlung der kommunalen Kontrollkontoausgleichskomponente zu führen. § 18 Absatz 7 Sätze 1 bis 5 und 7 sowie Satz 6 mit den Werten 0,25 Prozent und 0,05 Prozent gilt entsprechend.“

3. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, eine Verhandlungsvergabe oder eine freihändige Vergabe jeweils mit Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bekanntmachung ist eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.“

Artikel 2

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

§ 4 der Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 553) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Allgemeine Stellenobergrenzen

Nach Maßgabe sachgerechter Bewertung dürfen die Anteile der Beförderungsämter für Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:

1. im mittleren Dienst	
in der Besoldungsgruppe A 10	
a) im Polizeivollzugsdienst	80 %,
b) in der Steuerverwaltung	70 %,
c) im Gerichtsvollzieherdienst	80 %,
d) in allen übrigen Laufbahnen	50 %;
2. im gehobenen Dienst	
in der Besoldungsgruppe A 13	40 %;
3. im höheren Dienst	
in der Besoldungsgruppe A 16 und den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B zusammen nach Einzelbewertung	30 %.“

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85, S. 11), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91, S. 16), durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97, S. 61), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14, S. 2) und zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

 „2. Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendet werden, sowie Anwärter für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz,“.

2. In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 bei der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat[5)]“ mit dem Funktionszusatz „– beim Landtag und bei einer obersten Landesbehörde als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters“ der Funktionszusatz „– als Leitender Beamter der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ vorangestellt.

3. Anlage 4 (Landesbesoldungsordnung W) wird wie folgt geändert:

 a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 2 wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ durch die Amtsbezeichnung „Professor[1)] an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ ersetzt.

b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Professor [1) 3)] an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ wird in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Professor [1) 4)]“ mit dem einzurückenden Zusatz „an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ eingefügt.

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer Kunsthochschule“ wird die Angabe „[4)]“ durch die Angabe „[5)]“ ersetzt.

cc) Bei den Amtsbezeichnungen „Professor an einer Pädagogischen Hochschule“, „Universitätsprofessor“ und „Universitätsprofessor am KIT“ wird die Angabe „[5)]“ jeweils durch die Angabe „[6)]“ ersetzt.

dd) Nach der Fußnote 3 wird folgende Fußnote 4 eingefügt:

„[4)] Der Anteil der Planstellen für Ämter der Professoren in Besoldungsgruppe W 3 an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wird auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 begrenzt.“

ee) Die bisherigen Fußnoten 4 und 5 werden die Fußnoten 5 und 6.

4. In der Anlage 14 (Stellenzulagen) wird die Zeile „§ 57 Abs. 1 Nr. 2“ wie folgt gefasst:

„§ 57 Abs. 1 Nr. 2	Anwärter für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz	99,87
	A 7 bis A 9	159,79
	ab A 10	199,73“

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

In § 5 Absatz 1 Nummer 5a des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139, S. 4) geändert worden ist, wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 wird die Angabe „für die Beamten des schulpsychologischen Dienstes am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung,“ gestrichen.

2. In § 4 Satz 1 Nummer 12 wird die Angabe „in § 2 Satz 3 genannten Beamten des schulpsychologischen Dienstes und den Leitern sowie den stellvertretenden Leitern“ durch die Angabe „Leiter und der stellvertretenden Leiter“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8c wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d

Förderung von Betreuungsangeboten freier Träger

(1) Freie Träger erhalten seitens der Stadt- und Landkreise für die Schulwochen bis einschließlich des Schuljahres 2029/2030 für Betriebsausgaben für die außerschulische Betreuung von Kindern mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII einen Zuschuss in Höhe von

1. 2,80 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
2. 9,95 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
3. 10,85 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
4. 6,03 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Die Zahl der außerschulischen Betreuungsstunden bemisst sich nach der Ganztagsausbaustatistik nach § 115c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 2 zum Stichtag des jeweiligen Schuljahres. Diese werden auf 38 Schulwochen hochgerechnet.

(2) Für höhere Betriebsausgaben für besondere Einzelfälle erhalten die freien Träger für die Schulwochen für 5 Prozent der nach § 29f Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden einen Zuschlag in Höhe von

1. 1,99 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
2. 2,17 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
3. 1,20 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

(3) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden den Stadt- und Landkreisen zugewiesen, in deren Gebiet die betreuten Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Trägers beschult werden. Die Auszahlungen erfolgen für das Schuljahr 2026/2027 zum 15. Dezember 2027. Für die folgenden Schuljahre erfolgen die Auszahlungen jeweils zum 20. April, zum 15. Juli, zum 15. Oktober und zum 15. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.

(4) Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die außerschulische Betreuung von Kindern im Grundschulalter zu verwenden.“

2. § 115 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ganztagsausbaustatistik dient darüber hinaus der Erfüllung der Verpflichtungen des Landes nach § 29f FAG sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt- und Landkreise aus § 8d und zur Weiterleitung von Zuwendungen durch die Landkreise an kreisangehörige Gemeinden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale sind für alle Kinder, die zum Stichtag in die Schule eingetreten sind und noch nicht die Klasse 5 einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft besuchen:

1. Klassenstufe;
2. Anzahl der Pflichtwochenstunden des Unterrichts nach Stundentafel einschließlich der Pausenzeiten sowie Anzahl der Wochenstunden außerunterrichtlicher schulischer Angebote;
3. Art der Schule und Art der Aufsichtsform sowie Bildungsgänge;
4. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt an einer Ganztagsschule einschließlich des Unterrichts verbringt;

5. festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach Förderschwerpunkten;
6. Teilnahme an außerschulischen Betreuungsangeboten;
7. Art des außerschulischen Betreuungsangebots, Art der Trägerschaft, Name und Kennnummer des Trägers sowie Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden außerschulischer Betreuungsangebote nach Absatz 1 einschließlich der Pausenzeiten.

Die in Satz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Erhebungsmerkmale werden bei den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben. Die in Satz 1 Nummern 6 und 7 sowie, soweit bekannt, in Satz 1 Nummer 1 genannten Daten werden bei den Trägern im Sinne des § 8b, von den Horten und von den Horten an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Name und Dienststellenschlüssel der Schule, die das Kind besucht;“.

bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Einrichtung“ die Angabe „und des Trägers“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auswertung und Veröffentlichung der Ganztagsausbaustatistik obliegt dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „sowie der Einrichtungen nach § 8b, der Horte und der Horte an der Schule“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „vorhanden“ durch die Angabe „bekannt“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Erhebungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, für überregionale Zwecke oder Zwecke der Bildungsplanung oder für die Betreuungsbezuschussung die nach diesem Gesetz erhobenen statistischen Daten, nicht jedoch die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2, an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg weiterzugeben. Die seitens des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg plausibilisierten statistischen Daten kann die Erhebungsstelle an andere öffentliche Stellen zu deren Aufgabenerfüllung weitergeben. Insbesondere dürfen die Daten nach Satz 2 an das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg weitergegeben und von diesen im Rahmen ihrer Aufgaben veröffentlicht werden.“

g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erstellt die für die Berechnungen der Zuweisungen nach § 29f FAG und § 8d sowie die zum Zwecke der Weiterleitung von Zuweisungen durch die Landkreise an kreisangehörige Gemeinden erforderlichen statistischen Auswertungen und übermittelt diese an die Stadt- und Landkreise. Für die Auswertungen werden die außerschulischen Betreuungsstunden berücksichtigt, die in Addition zu den Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 4 je Woche 40 Stunden nicht überschreiten.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 81, S. 8) wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2028 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft, wenn das Finanzministerium auf gesonderten Antrag des Kultusministeriums nicht bis einschließlich 29. Januar 2027 in die vorzeitige Freigabe von Haushaltsresten aus dem Kapitel 0439 Titelgruppe 90 des Staatshaushaltsplans 2025/2026 in Höhe von mindestens 196,2 Millionen Euro für das Jahr 2027 einwilligt. Das Kultusministerium gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 und 5 im Gesetzblatt bekannt.“

Artikel 8

Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 81, S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 196,2 Millionen Euro im Jahr 2027.“

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§1

Finanzausgleichsmasse

Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach dem Gewerbesteueraufkommen (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Anpassungsbetrags von 357,3 Millionen Euro im Jahr 2027, 987,2 Millionen Euro im Jahr 2028, 995,8 Millionen Euro im Jahr 2029, 987,2 Millionen Euro jeweils in den Jahren 2030 bis 2036 und 977,9 Millionen Euro jeweils ab dem Jahr 2037 sowie abzüglich der sich aus § 18a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg ergebenden Tilgungsverpflichtung aus der in Anspruch genommenen kommunalen Konjunkturkomponente; vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt,
2. 85,19 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.“

2. § 1b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „im Jahr 2025 zu 80,03 Prozent, im Jahr 2026 zu 79,82 Prozent und ab dem Jahr 2027“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „im Jahr 2025 zu 19,97 Prozent, im Jahr 2026 zu 20,18 Prozent und ab dem Jahr 2027 “ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb werden wie folgt gefasst:

„aa) kommunale Aufgabenträger, hierzu zählen Stadt- und Landkreise, und Zweckverbände,

bb) Eisenbahnverkehrsunternehmen, die entsprechende Verkehrsleistungen erbringen und an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind;“.

b) In Nummer 12 wird die Angabe „11 Millionen Euro ab dem Jahr 2015 und“ sowie „ab dem Jahr 2026“ gestrichen.

c) In Nummer 15 werden die Angaben „jeweils“ und „in den Jahren 2025 und 2026“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „74,10“ durch die Angabe „74,09“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,92“ durch die Angabe „4,93“ ersetzt.

5. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Angaben „165 Millionen Euro im Jahr 2025 und 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2026“ durch die Angabe „230 Millionen Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2a werden die Angaben „1 508,142 Millionen Euro im Jahr 2025 und 1 635,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2026“ durch die Angabe „1 828,617 Millionen Euro“ ersetzt.

6. § 11 Absatz 4 wird folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „2024 575,909 Millionen Euro“ durch die Angabe „2027 637,463 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,530
Böblingen	3,140
Esslingen	3,101
Göppingen	2,179
Ludwigsburg	3,111
Rems-Murr-Kreis	3,093
Heilbronn, Stadtkreis	0,869
Heilbronn, Landkreis	2,865
Hohenlohekreis	1,681
Schwäbisch Hall	3,016
Main-Tauber-Kreis	2,348
Heidenheim	1,369
Ostalbkreis	3,121
Baden-Baden, Stadtkreis	0,368
Karlsruhe, Stadtkreis	0,716
Karlsruhe, Landkreis	3,882
Rastatt	2,269
Heidelberg, Stadtkreis	0,498
Mannheim, Stadtkreis	2,069
Neckar-Odenwald-Kreis	2,383
Rhein-Neckar-Kreis	4,264
Pforzheim, Stadtkreis	0,405
Calw	1,815
Enzkreis	2,004
Freudenstadt	1,831
Freiburg, Stadtkreis	0,627
Breisgau-Hochschwarzwald	3,829
Emmendingen	2,077
Ortenaukreis	4,611
Rottweil	1,934

Schwarzwald-Baar-Kreis	2,339
Tuttlingen	1,719
Konstanz	2,182
Lörrach	2,191
Waldshut	2,337
Reutlingen	2,565
Tübingen	1,863
Zollernalbkreis	2,254
Ulm, Stadtkreis	0,509
Alb-Donau-Kreis	2,838
Biberach	2,389
Bodenseekreis	2,062
Ravensburg	3,565
Sigmaringen	2,182
Summe	100,000.“

7. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Grundschulförderklassen“ durch „Juniorklassen“ ersetzt.

8. § 18a wird wie folgt geändert:

 a) In der Überschrift wird die Angabe „Grundschulförderklassen,“ gestrichen.

 b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Grundschulförderklassen und“ gestrichen.

9. In § 29c Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „im Jahr 2025 in Höhe von 160,0 Millionen Euro, im Jahr 2026 in Höhe von 170,4 Millionen Euro,“ gestrichen.

10. Nach § 29e wird folgender § 29f eingefügt:

„§ 29f

Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter

(1) Das Land fördert in den Schuljahren 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 die Betriebsausgaben für die außerschulische Betreuung von Kindern mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unter Einbeziehung der nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern bereitgestellten Bundesmittel mit

1. 2,80 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
2. 9,95 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
3. 10,85 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
4. 6,03 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den För-

derschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Für die Schulwochen bemisst sich die Zahl der außerschulischen Betreuungsstunden nach der Ganztagsausbaustatistik nach § 115c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) zum Stichtag des jeweiligen Finanzausgleichsjahres; die sich daraus ergebenden außerschulischen Betreuungsstunden je Woche werden auf 38 Schulwochen hochgerechnet. Für die Ferienwochen werden pauschal für jedes Kind mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII 116 außerschulische Betreuungsstunden berücksichtigt; die Zahl der Kinder richtet sich nach der Ganztagsausbaustatistik nach § 115c Absatz 1 Satz 1 SchG zum Stichtag des jeweiligen Finanzausgleichsjahres.

(2) An den höheren Betriebsausgaben für besondere Einzelfälle beteiligt sich das Land zusätzlich pauschal an 5 Prozent der nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden mit

1. 1,99 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
2. 2,17 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
3. 1,20 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

(3) Die Zuweisungen erfolgen an die Stadt- und Landkreise. Sie sind zweckgebunden für die außerschulische Betreuung von Kindern im Grundschulalter zu verwenden.“

11. Der bisherige § 29f wird § 29g.

12. In § 32 Absatz 1 werden die Angaben „§ 29e“ und „§ 29f“ jeweils durch die Angabe „29g“ ersetzt.

13. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 29e, § 29f“ durch die Angabe „§§ 29e bis 29g“ ersetzt.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 42, 43 und 46 werden aufgehoben.

b) Folgender Absatz 47 wird angefügt:

„(47) Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 1 verschieben sich im Jahr 2027 die Fälligkeiten vom 10. März auf den 10. Januar und vom 10. Juni auf den 10. Mai. Die Fälligkeit nach Absatz 40 Satz 4 verschiebt sich im Jahr 2027 auf den 10. Mai. Zusätzlich wird ein Teilbetrag der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 500 Millionen Euro bereits

mit der Teilzahlung zum 10. Januar 2027 in voller Höhe über die Zuweisungen nach den §§ 4, 5, 7a und 8 ausgezahlt. § 33 Absatz 1 Sätze 2 und 3 bleibt unberührt.“

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 10

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 658), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2023 (GBl. S. 77, 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Die §§ 3, 6 bis 9 und 11 gelten entsprechend.“

2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Landeszentralbank“ durch „Deutschen Bundesbank Hauptverwaltung“ ersetzt.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

 „§ 6

 Verwendung des Sondervermögens

 Entnahmen sind ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Versorgungsaufwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zulässig. Soweit der Staatshaushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt, werden die Entnahmen für ein Haushaltsjahr auf die Zins- und Dividendenerträge begrenzt, die in dem Kalenderjahr vom Sondervermögen erzielt wurden, welches dem Haushaltsjahr vorangeht. Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.“

6. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 7 bis 10.

7. Der neue § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Finanzen und Wirtschaft“ durch die Angabe „Finanzministerium“ ersetzt.

 b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

 „1. Finanzministerium (Vorsitz),“.

 bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

 „5. BBW – Beamtenbund Tarifunion,“.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg,“.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Deutscher Richterbund Baden-Württemberg und“.

8. Der bisherige § 12 wird § 11 und die Angabe „(§ 7)“ wird gestrichen.

9. Der bisherige § 13 wird § 12.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuführung der Mittel

(1) Dem Sondervermögen können nach Maßgabe des § 42 a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg oder nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans zusätzliche Mittel zugeführt werden.

(2) Die Zuführung von zusätzlichen im Staatshaushaltsplan festgelegten Mitteln erfolgt jeweils zum 10. März eines Jahres.

(3) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen sind ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Versorgungsaufwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zulässig. Soweit der Staatshaushaltsplan nichts anderes bestimmt, werden die Entnahmen für ein Haushaltsjahr auf die Zins- und Dividendenerträge begrenzt, die in dem Kalenderjahr vom Sondervermögen erzielt wurden, welches dem Haushaltsjahr vorangeht.“

3. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Sozialministerium,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. BBW – Beamtenbund Tarifunion,“.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg,“.

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Deutscher Richterbund Baden-Württemberg und“.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft, soweit in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Artikel 7 und 8 treten am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2027 sollen rechtliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2027 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengeführt werden.

II. Inhalt

a) Änderung der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg

Zur Unterstützung der kommunalen Handlungsfähigkeit über Konjunkturzyklen hinweg, wird eine symmetrische kommunale Konjunkturkomponente eingeführt. Die kommunale Konjunkturkomponente folgt methodisch vollständig der bestehenden Landeskonjunkturkomponente. Mit der kommunalen Konjunkturkomponente wird die Landeskonjunkturkomponente um einen kommunalen Anteil erweitert, der sich aus dem Produkt der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Kommunen und dem Steueranteil der baden-württembergischen Kommunen am kommunalen Gesamtsteueraufkommen berechnet.

Zur Höhe der Inanspruchnahmen der Kreditaufnahmemöglichkeiten aus der kommunalen Konjunkturkomponente trifft die Gemeinsame Finanzkommission (§ 34 Finanzausgleichsgesetz [FAG]) eine Empfehlung. Die Umsetzung durch den Gesetzgeber erfolgt durch Anpassung des Anpassungsbetrages nach § 1 Nummer 1 FAG. Für die sich aus den in Anspruch genommenen Kreditaufnahmemöglichkeiten ergebenden Tilgungsverpflichtungen ist für die Kommunen im FAG eine Automatik geregelt.

Aufgrund Inkrafttretens des Vergabebeschleunigungsgesetzes zum 1. Juli 2026, mit welchem eine Änderung von §§ 30 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) einherging, soll § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Wortlaut nach an §§ 30 HGrG und 55 BHO angeglichen werden.

b) Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die in § 4 der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) festgelegten Obergrenzen werden für alle Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) um 10 Prozentpunkte angehoben.

c) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Es soll im Besoldungsrecht ein Amt „Leitender Ministerialrat[5)] als Leitender Beamter der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ in Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.

Außerdem sollen Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes des Landesamtes für Verfassungsschutz aufgrund ihrer besonderen Tätigkeit in den anspruchsberechtigten Personenkreis für die Stellenzulage aufgenommen werden.

Darüber hinaus soll im Landesbesoldungsgesetz an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ein neues Amt der Besoldungsgruppe W 3 „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ geschaffen werden. Durch die Deckelung der möglichen W 3 Professuren an der DHBW auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professorinnen und Professoren in W 2 und W 3 wird die Schaffung möglicher Neustellen für W 3 Professuren begrenzt. In der Gesamtzahl der Planstellen sind auch die in Anlage 4 des LBesGBW aufgeführten W 3 Professuren mit Funktionszusatz enthalten.

d) Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Im Landeshochschulgebührengesetz wird eine Anpassung aufgrund aktueller Entwicklungen vorgenommen.

e) Änderung des Ernennungsgesetzes

Einer Empfehlung des Rechnungshofs folgend wird eine Zuständigkeitsänderung für beamten- und statusrechtliche Maßnahmen im Ernennungsgesetz vorgenommen, welche Beamtinnen und Beamte des schulpsychologischen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 14 betrifft.

f) Änderung des Schulgesetzes

§ 8d Schulgesetz (SchG) wird neu aufgenommen. Dieser stellt künftig die Gesetzesgrundlage für die Auszahlung von Zuwendungen seitens der Stadt- und Landkreise an freie Träger, die während der Schulwochen Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter durchführen, dar. Zur Erfüllung der Verpflichtung des Landes zur Auszahlung von Zuwendungen an Stadt- und Landkreise auf Grundlage der GFK-Empfehlung vom 7. November 2025, der Möglichkeit einer entsprechenden Weiterleitung der Zuwendungen an kreisangehörige Gemeinden sowie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger von außerschulischen Betreuungsangeboten gemäß § 8d SchG sind die Regelungen der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c SchG zu ändern und zu ergänzen.

g) Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung sowie Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Mit der Änderung des Artikels 7 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird ermöglicht, die Rechtsgrundlagen zur Stärkung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Dezember 2027 fortzuführen, sofern die hierfür erforderlichen Finanzierungsvoraussetzungen vorliegen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) für die Jahre 2025 und 2026 weiterentwickelt. Zur Umsetzung der Maßnahmen haben der Bund und das Land Baden-Württemberg auf Grundlage des § 4 Absatz 2 des KiQuTG am 11. Juli 2025 einen Vertrag geschlossen. Auf dieser Grundlage stehen für die Jahre 2025 und 2026 Bundesmittel zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung, aus denen unter anderem die pädagogische Leitungszeit finanziert wird. Der Vertrag gilt bis 31. Dezember 2026.

Die Finanzierung des Verlängerungszeitraums soll auf dieser Grundlage durch vorhandene Haushaltsreste gesichert werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

h) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

– erhöht das Land zur Stärkung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich die Finanzausgleichsmasse nach § 1 Nummer 1 FAG im Jahr 2027 erstmalig aus der zusätzlichen Schuldenaufnahme aus der neu etablierten kommunalen Konjunkturkomponente. Nach der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung zur Konjunktur wird die kommunale Konjunkturkomponente für 2027 Kredite in Höhe von 504,5 Millionen Euro erlauben; dieser Wert ist we-

sentlich abhängig von der Konjunkturentwicklung und wird endgültig erst nach der Herbstprojektion der Bundesregierung feststehen und muss entsprechend angepasst werden.

- erhöht das Land zur Stärkung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich die Finanzausgleichsmasse nach § 1 Nummer 1 FAG im Jahr 2027 um 120,5 Millionen Euro aus originären Mitteln des Landes.
- wird außerdem die Finanzausgleichsmasse um 1,1 Millionen Euro zur Stärkung des juristischen Dienstes bei den Stadtkreisen und um weitere 1,3 Millionen Euro zur Kompensation der Mehrbelastungen aus der Einführung der Juniorklassen zum Schuljahr 2026/2027 aufgrund der Änderung des Schulgesetzes vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) erhöht,
- wird die Finanzausgleichsmasse zur zielgerichteten Bereitstellung von Bundesmitteln für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und wegen der Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ um 3,4 Millionen Euro bzw. 6 Millionen Euro reduziert,
- wird die kommunale Beteiligung an der Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens verstetigt,
- werden die Mittel des Ausgleichstocks auf 230 Millionen Euro erhöht,
- wird das Bewilligungsvolumen des Kommunalen Investitionsfonds erhöht,
- werden zur Stärkung der Forstämter als untere Verwaltungsbehörden die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG um 9,38 Millionen Euro ab dem Jahr 2027 erhöht,
- wird ein Sonderlastenausgleich zur Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter im Umfang von voraussichtlich rund 147,53 Millionen Euro in 2027 eingeführt,
- werden zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen die ersten beiden Teilzahlungen nach dem FAG vorgezogen; zudem wird geregelt, dass ein Teilbetrag von 500 Millionen Euro bereits mit der ersten Teilzahlung am 10. Januar 2027 in voller Höhe auszubezahlen ist,
- werden redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

i) Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Durch den neuen § 6 VersRücklG wird die bisherige Entnahmeregelung gestrichen. Durch die neue Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der steigenden Versorgungsaufwendungen die Zins- und Dividendenerträge, die in dem Kalenderjahr erzielt wurden, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht, zu entnehmen.

j) Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Mit der Anpassung des § 4 VersFondsG wird die reguläre Zuführung zum Versorgungsfonds eingestellt und gleichzeitig für die Zukunft die Möglichkeit geschaffen, pauschale Zuführungen bürokratiearm durchzuführen.

Im neu gefassten § 5 VersFondsG wird die bisherige Entnahmeregelung durch eine neue Regelung zur Entnahme der erwirtschafteten Zins- und Dividendenerträge ersetzt. Für die Entnahme für ein Haushaltsjahr werden die Zins- und Dividendenerträge herangezogen, die in dem Kalenderjahr, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht, vom Sondervermögen erzielt wurden.

III. Alternativen

Alternativ könnte auf die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente verzichtet werden. Dies würde in der konjunkturellen Lage zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung dem erheblichen Finanzierungsbedarf der Kommunen je-

doch entgegenstehen. Weitere Mittel aus dem originären Landeshaushalt stehen aufgrund der aktuellen Finanzlage des Landes nicht zur Verfügung.

Zu den übrigen aufgeführten Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es handelt sich bei der kommunalen Konjunkturkomponente um eine erweiterte Kreditaufnahmeermächtigung/Tilgungsverpflichtung des Landes. Die Kosten für die öffentlichen Haushalte des Landes fallen in Höhe der Zinsen an. Diese sind abhängig von der Höhe der Kredite, dem Zinssatz und der Laufzeit und daher noch nicht zu beziffern.

Mit der Ausbringung des Amtes „Leitender Ministerialrat[5)] als Leitender Beamter der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ in Besoldungsgruppe B 3 sind keine jährlichen Mehrkosten verbunden, da es sich um eine haushaltsneutrale Umwandlung handelt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz verfügt über drei Personalstellen für Anwärterinnen und Anwärter. Die jährlichen Gesamtkosten für die Aufnahme von Anwärterinnen und Anwärter in den anspruchsberechtigten Personenkreis belaufen sich daher auf rund 3 596 Euro. Es erfolgt eine Gegenfinanzierung durch Kürzung von Titel 511 01 (Geschäftsbedarf) bei Kapitel 0319.

Die Umwandlung der mit dem 5. HRÄG wegfallenden funktionsgebundenen 22,0 Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 in reguläre Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 ist kostenneutral. Für darüberhinausgehende Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 entstehen Mehrkosten im Personalbereich in Höhe der Differenz zwischen den Personalkosten von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 und den Personalkosten von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2. Für 2027 beträgt die Richtsatzdifferenz 25 000 Euro. Stand 2027 wären an der DHBW unter Berücksichtigung der 5 Prozent Begrenzung weitere 8 Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 möglich. Die Kosten von Stellenschaffungen sind von der DHBW gemäß den für alle Hochschulen geltenden Regelungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Landeszuschuss zu erbringen, demnach durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.

Für die zusätzlichen Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 entstehen höhere Versorgungslasten, die insbesondere auf dem höheren ruhegehaltfähigen Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 beruhen. Zum anderen könnten sich Versorgungsmehrkosten daraus ergeben, dass Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LBesGBW in Besoldungsgruppe W 3 (bis zu 28 Prozent von W 3) im Gegensatz zu Leistungsbezügen in Besoldungsgruppe W 2 (bis zu 21 Prozent von W 2) in höherem Umfang ruhegehaltfähig werden können (vgl. § 38 Absatz 6 LBesGBW). Es ist allerdings nicht prognostizierbar, inwieweit Leistungsbezüge vergeben werden.

Das Land wird sich unter Einbeziehung der Bundesmittel für GaFöG-Betriebskosten für die Schuljahre 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 in Höhe von 68 Prozent dieser kalkulierten Betriebskosten an den kommunalen Aufwendungen für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote in der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter beteiligen, wobei im Fall von SBBZ-Schülern in begründeten Ausnahmefällen nach oben abweichende Kosten berücksichtigungsfähig sind (nicht einzubeziehen sind Mittel für Grundschulen nach § 4a Schulgesetz Baden-Württemberg). Zur Umsetzung wurde das Finanzministerium unter Einbeziehung des Kultusministeriums und der kommunalen Landesverbände beauftragt, ein für die Abwicklung über das Finanzausgleichsgesetz geeignetes pauschaliertes Verfahren zu entwickeln (siehe Anlage 1, GFK-Empfehlung Nummer 6).

Im Hinblick auf die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung ist für die Fortführung der pädagogischen Leitungszeit im Jahr 2027 mit Kosten in Höhe von mindestens 196,2 Millionen Euro zu rechnen. Die Finanzierung soll aus vorhandenen Haushaltsresten erfolgen. Sofern das Finanzministerium Baden-Württemberg bis ein-

schließlich 29. Januar 2027 in die vorzeitige Freigabe von Haushaltsresten aus dem Kapitel 0439 Titelgruppe 90 des Staatshaushaltsplans 2025/2026 in Höhe von mindestens 196,2 Millionen Euro für das Jahr 2027 einwilligt, können die bestehenden Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit bis zum 31. Dezember 2027 fortgeführt werden.

Durch die Stärkung der Finanzausgleichsmasse nach § 1 FAG, der Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG und den neuen Sonderlastenausgleich nach § 29f FAG entstehen dem Land zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 279,81 Millionen Euro. Die Kommunen haben entsprechende Mehreinnahmen. Die Stärkung der Finanzausgleichsmasse um zusätzliche 504,5 Millionen Euro aus einer zusätzlichen Schuldaufnahme aus der sogenannten kommunalen Konjunkturkomponente ist kreditfinanziert. Der Betrag ist vorläufig. Auf Basis der Herbstprognose des Bundes erfolgt die für den Haushalt 2027 maßgebliche Berechnung, sodass es einer Anpassung bedarf. Sollte sich künftig eine gute konjunkturelle Lage (über Produktionspotenzial) ergeben, sind entsprechend den dann berechneten Beträgen seitens der Kommunen entsprechende Tilgungsbeiträge zu erbringen.

Durch die Schaffung der Möglichkeit von Entnahmen aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage entstehen keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt. Durch die Entnahmen fließen dem Gesamthaushalt zweckgebunden zusätzliche Mittel zu.

Durch die Einstellung der regulären Zuführung zum Versorgungsfonds sowie durch die Entnahme von Zins- und Dividendenerträgen entstehen keine Mehrausgaben. Durch die Entnahmen fließen dem Gesamthaushalt zweckgebunden zusätzliche Mittel zu.

Im Übrigen sind keine unmittelbaren Mehrkosten zu erwarten.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung in Bezug auf die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente ergeben sich nur einmalige geringfügige Änderungen bei verwaltungsinternen Verfahren. Es wird auf bestehende Strukturen zurückgegriffen und keine weitere Bürokratie aufgebaut. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht. Die Maßnahmen bedürfen daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Die Änderung von § 55 LHO trägt zur Bürokratievermeidung bei, da eine größere Flexibilität öffentlicher Auftraggeber durch die Erweiterung der zur Auswahl stehenden Vergabeverfahrensarten ermöglicht wird. Aufgrund der erweiterten Auswahlmöglichkeiten kann der öffentliche Auftraggeber das für seinen Auftrag passgenaue Vergabeverfahren auswählen.

Durch die Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ergeben sich nur einmalige geringfügige Änderungen bei verwaltungsinternen Verfahren. Die Schaffung des neuen Amtes der Besoldungsgruppe W 3 „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg erfordert eine technische Bereitstellung des Amtes durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie eine Modifizierung der verwaltungsinternen Verfahren und Regelungen an der DHBW. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht. Die Maßnahmen bedürfen daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Gleiches gilt für die Anpassung im Landeshochschulgebührengesetz, da sich durch diese an den etablierten Verfahren nichts ändert.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die in § 2 Ernennungsgesetz genannten beamten- und statusrechtlichen Maßnahmen für Beamtinnen und Beamten des schulpsychologischen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 14 an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung werden die Anzahl der Verfahrensbeteiligten und die Prozessbeteiligten sowie damit einhergehende Abstimmungen zwischen Kultusministerium und Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung deutlich re-

duziert. Dies trägt zu einem deutlichen Abbau von Bürokratie in diesem Bereich bei.

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten. In Bezug auf Betreuungsangebote nach § 8b SchG sowie der Horte und Horte an der Schule sind künftig nur noch die Träger der Angebote und nicht mehr die einzelnen Einrichtungen auskunftspflichtig nach § 115c Absatz 6 SchG. Organisatorisch und rechtlich verpflichtet ist der jeweilige Träger. Mit der Ergänzung in § 115c Absatz 4 SchG wird die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes zur Auswertung und Veröffentlichung der Ganztagsausbaustatistik erweitert. Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet.

In Hinblick auf die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung handelt es sich um eine Folgeänderung. Zusätzliche Bürokratieaufwände entstehen hierdurch nicht.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

Die Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg verursacht keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und ist daher vollzugstauglich.

Durch die Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds wird eine reguläre Zuführung eingestellt und gleichzeitig die Möglichkeit einer bürokratiearmen pauschalen Zuführung geschaffen. Darüber hinaus wird durch die gesetzliche Verankerung der Entnahme von Zins- und Dividendenerträgen des Vorjahres ein Rahmen fixiert. Die Regelung ist daher vollzugstauglich.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die ökologischen und sozialen Dimensionen. Es handelt sich um eine Neuverschuldungsmöglichkeit, die sich dem Grunde und der Höhe nach an der konjunkturellen Entwicklung orientiert. In Zeiten negativer konjunktureller Entwicklung dürfen Kredite aufgenommen werden, während es in Zeiten positiver konjunktureller Entwicklung zu Tilgungsverpflichtungen kommt. Damit ist eine symmetrische Entwicklung und der Umfang der Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung festgeschrieben. Die kommunale Konjunkturkomponente dient der Stärkung der Finanzkraft der Kommunen zur Aufgabenerfüllung und kommt daher dem Lebensstandard, der Lebensqualität und der Teilhabe des Bürgers zugute.

Soweit die Regelung zu einer effizienteren öffentlichen Beschaffung und einer verbesserten Beteiligung von Unternehmen an Vergabeverfahren führt, können sich mittelbar positive wirtschaftliche Effekte ergeben. Diese sind jedoch nicht unmittelbar der Änderung des § 55 LHO zuzurechnen und lassen sich nicht quantifizieren. Durch die Änderung wird der Aufwand für Unternehmen, an öffentlichen Aufträgen zu partizipieren und diese durchzuführen, gesenkt. Zugleich wird der Aufwand für die öffentliche Verwaltung, solche Aufträge zu organisieren und die Vergaben durchzuführen maßgeblich reduziert. Dies führt zu einer Flexibilisierung und einer Verwaltungsmodernisierung sowie einer Prozessoptimierung.

Durch die Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung sowie des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Zudem beeinträchtigen die Änderungen nicht die Zukunftsfähigkeit des Haushalts, da sie nicht mit unmittelbaren Mehrkosten verbunden sind.

Durch die Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen.

Die Landesregierung hat von einer Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die Regelung wirkt rein verwaltungsintern und hat keine Eingriffsintensität. Es ist ein kleiner Personenkreis der Beamtinnen und Beamten des Landes betroffen, für die sich beamten- und statusrechtliche Zuständigkeiten ändern. Es sind keine Personen oder Unternehmen außerhalb der Verwaltung betroffen und es sind keinerlei Kosten damit verbunden. Der Inhalt der Regelung basiert auf einer Empfehlung des Rechnungshofs. Sie zielt auf schnellere Verfahren und den Abbau von Bürokratie ab.

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe Leistungen von Kindertageseinrichtigungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kitas in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes haben keine direkten Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks.

Durch die Änderung des Versorgungsrücklagegesetz bleiben Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen durch den unangetasteten Vermögensstamm des Sondervermögens erhalten. Der Vermögensstamm der Versorgungsrücklage beträgt 5,351 Milliarden Euro zum Stand 30. Juni 2026.

Durch die Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg entstehen keine Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen bleiben durch den unangetasteten Vermögensstamm des Sondervermögens erhalten.

VII. Digitaltauglichkeits-Check

Durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung in Bezug auf die Einführung einer kommunalen Konjunkturkomponente ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da diese keine Verfahrensvorschriften enthalten oder elektronisch beziehungsweise digital durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt werden und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen haben.

Da die in § 55 Absatz 1 LHO aufgeführten Vergabeverfahrensarten unter Nutzung des Vergabeportals Ende-zu-Ende digitalisiert durchgeführt werden können, sind aufgrund der Änderung des Wortlauts von § 55 LHO keine Hindernisse oder Erschwernisse im Hinblick auf eine zügige, digitale und medienbruchfreie Abwicklung der Verwaltungsverfahren zu erwarten.

Aufgrund der Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung sowie des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da diese keine Verfahrensvorschriften enthalten oder elektronisch beziehungsweise digital durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt werden und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen haben.

Bezüglich des Landeshochschulgebührengesetzes wurde kein Digitaltauglichkeits-Check durchgeführt, da die Änderung sich nicht auf die bereits etablierten Prozesse auswirkt.

Gemäß Nummer 4.5.2 VwV Regelungen kann in Bezug auf das Ernennungsgesetz von einem Digitaltauglichkeits-Check abgesehen werden. Das Regelungsvorhaben lässt keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren erwarten. Die vorgesehene Änderung enthält keine Verfahrens- oder Formvorschriften. Verfahrensabläufe sind nicht betroffen. Wie auch bereits im Rahmen der Vorprüfung wurden keine weiteren Ansatzpunkte zur Optimierung der Digitaltauglichkeit identifiziert.

Der Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen wurde für die Änderungen des Schulgesetzes durchgeführt. Regelungen zum Verfahren werden nicht getroffen. Die Anpassung der Ganztagsausbaustatistik enthält digitalrelevante Vorgaben, die einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung des Verfahrens nicht entgegenstehen. Regelungen zum Verfahren werden nicht getroffen. Die Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten wird über das GaFöG Meldeportal des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg bereits digital abgewickelt. Die neuen Erhebungsmerkmale werden von den Schulen im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik erfasst, sodass sich für diese kein Mehraufwand für die Ermittlung der Werte ergibt. Soweit es um das Merkmal außerunterrichtliche schulische Angebote geht, wird dieses derzeit als freiwilliges Feld in der amtlichen Schulstatistik erfasst und insoweit dann auch 2027 berücksichtigt, für 2028 soll dies in Pflichtfeld geändert werden.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung des kommunalen Finanzausgleichs.

Durch die Entnahmemöglichkeit von Zins- und Dividendenerträgen aus der Versorgungsrücklage sind keine Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten. Die Buchung der Entnahme erfolgt SAP gestützt.

Durch die Einstellung der regulären Zuführung zum Versorgungsfonds sowie durch die Entnahmen der Zins- und Dividendenerträge sind keine Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten. Eine mögliche pauschale Zuführung zum Versorgungsfonds stellt eine Geldanlage des Landes dar. Eine solche Buchung sowie die Buchung der Entnahme erfolgen SAP gestützt. Eine weitere digitale Verfahrensbeschleunigung ist nicht möglich. Eine Änderung dieses Prozesses entsteht durch die Änderung des VersFondsG nicht. Informationssicherheit und Datenschutz sind daher weiterhin gewährleistet. Von der Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks für die Änderung des Versorgungsfondsgesetzes wird aus diesem Grund abgesehen.

Darüber hinaus wurde in den Fällen, in denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten sind, von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a: Die Verweisung auf die kommunale Konjunkturkomponente erweitert die zulässige Kreditaufnahme/Tilgungsverpflichtung.

Zu Buchstabe b: Die bisherige Regelung des § 18 Absatz 4 LHO beinhaltete den rechtlichen Stand bei Einführung der Konjunkturkomponente des Landes im Jahr 2020. Die neue Fassung stellt den aktuellen rechtlichen Stand dar.

Zu Nummer 2:

Mit dem § 18a LHO wird die Kommunale Konjunkturkomponente rechtlich verankert. In Absatz 1 wird die Konjunkturkomponente des Landes um die Möglichkeit der Einbeziehung des kommunalen Anteils erweitert. Absatz 2 benennt die Berechnungsgrundlage und verweist zur systemgleichen Anwendung auf den § 18 Absatz 4 LHO. Absatz 3 regelt die Erfassung der Kreditaufnahme und Tilgungen auf einem Symmetriekonto. Absatz 4 beinhaltet die Regelungen zum Kontrollkonto zur Ermittlung der Kontrollkontoausgleichskomponente. Die in Absatz 4 enthaltenen Grenzwerte orientieren sich an den Landeswerten aus § 18 Absatz 7 LHO. Bei der Bestimmung wurden Unterschiede zwischen Budgetsemielastizität sowie Steueranteil von Land und Kommunen berücksichtigt.

Zu Nummer 3:

§ 55 LHO wird dem Wortlaut nach in seinem Absatz 1 der Änderung des Wortlauts der §§ 30 HGrG und 55 BHO angeglichen, welche aufgrund der Verabschiedung des Vergabebeschleunigungsgesetzes zum 1. Juli 2026 in Kraft traten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung)

Durch die Anhebung der Stellenobergrenzen soll die Möglichkeit für flexiblere strukturelle Verbesserungen über die Laufbahngruppen hinweg geschaffen werden. Trotz schwieriger Haushaltslage können die Ressorts unter Einbringung einer Gegenfinanzierung und in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen strukturelle Verbesserungen erzielen. Die anzuhebenden Obergrenzen sollen erstmals bei der im Frühjahr 2027 beginnenden Aufstellung des Doppelhaushalts 2028/2029 angewendet werden können. Im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ermöglicht die Anhebung zudem die weitere Würdigung besonderer Leistungen von Expertinnen und Experten in der Landesverwaltung durch mehr Beförderungen in die Spitzenämter der Laufbahnen. Die Anhebung aller Laufbahngruppen sorgt weiterhin für ein ausgewogenes Planstellengefüge in der Landesverwaltung, eine Gleichbehandlung aller Laufbahngruppen sowie weiterhin vergleichbare Fortkommensmöglichkeiten aller betroffenen Beamtinnen und Beamten der Ressorts.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummern 1 und 4:

Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz in Baden-Württemberg sollen aufgrund ihrer besonderen Tätigkeit in den anspruchsberechtigten Personenkreis für die Stellenzulage aufgenommen werden. Sie unterliegen ab Beginn ihres Vorbereitungsdienstes erhöhten Anforderungen und müssen bereits im Vorfeld der Einstellung eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz absolvieren, weshalb die Stellenzulage ab Beginn des Vorbereitungsdienstes

gewährt werden soll. Anwärterinnen und Anwärter sollen dabei die Stellenzulage für die Dauer ihrer Laufbahnausbildung in Höhe des halben Betrags der Stellenzulage erhalten, den Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes für die herausgehobene Funktion einer Verwendung beim Landesamt für Verfassungsschutz erhalten.

Zu Nummer 2:

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist eine eigenständige oberste Landesbehörde. Die geplante Schaffung eines funktionsangemessenen Statusamtes für die Leitende Beamtin oder den Leitenden Beamten der Dienststelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 23 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. Nr. 19; ber. Nr. 45) soll als haushaltsneutrale Umwandlung der Stelle eines Ministerialrats (Besoldungsgruppe B 3) in die Stelle eines Leitenden Ministerialrats (ebenfalls Besoldungsgruppe B 3) erfolgen.

Zu Nummer 3:

Änderung in Folge des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes (5. HRÄG) vom 12. November 2024 und der neuen Fakultätsstruktur der DHBW. Im Gegenzug für die mit dem 5. HRÄG wegfallenden Leitungspositionen der Besoldungsgruppe W 3 sollen im Staatshaushaltsplan 2027 Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 in gleicher Anzahl ausgebracht werden. Durch die unveränderte Anzahl der W 3-Stellen ergeben sich zunächst keine Auswirkungen auf den Vergaberahmen. Auch eine künftige moderate Erweiterung der W 3-Stellen aufgrund der 5 Prozent-Regelung wäre aus dem Vergaberahmen finanzierbar.

Mit der Entscheidung für die Einrichtung von Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 an der DHBW soll dieser – ebenso wie bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – auch die Möglichkeit eröffnet werden, für besondere Schwerpunkte und Kompetenzzentren W 3-Stellen einzurichten. Dies dient nicht zuletzt zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der DHBW sowohl gegenüber der Wirtschaft als auch gegenüber den anderen Hochschulen.

Das höhere Grundgehalt für diese Professuren ist gerechtfertigt, weil es sich dabei um ein höherwertiges Amt handelt, dessen Honorierung nicht (ausschließlich) durch besondere Leistungsbezüge erfolgen kann.

Dabei soll der Anteil der Planstellen für Ämter der Professorinnen und Professoren in Besoldungsgruppe W 3 an der DHBW zunächst auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 begrenzt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Die Regelung ändert die Ausnahmebestimmung des § 5 Absatz 1 Nummer 5a Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in zeitlicher Hinsicht ab. Die Ausnahme beruht auf dem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz, welcher auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG zum vorübergehenden Schutz erteilt wird. Er geht auf den Angriff auf die Ukraine zurück, den Russland am 24. Februar 2022 begonnen hatte. In der Folge stellte der Rat der Europäischen Union einen Massenzustrom von Vertriebenen in die EU fest. Daran anschließend wurde in § 5 Absatz 1 LHGebG die neue Nummer 5a aufgenommen, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende mit dem Aufenthaltstitel gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz vorsah, befristet bis zum 25. Februar 2025 (Gesetz vom 26. April 2022, GBl. S. 251; vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, Drucksache 17/2231 vom 24. März 2022). Auf Vorschlag der Europäischen Kommission wurde der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführte vorübergehenden Schutz mehrfach verlängert (Durchführungsbeschluss [EU] 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 bis zum 4. März 2026

[Amtsblatt L vom 3. Juli 2024; Durchführungsbeschluss [EU] 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 bis zum 4. März 2027 [Amtsblatt L vom 24. Juli 2025]]). Nun wurde eine weitere Verlängerung bis zum 4. März 2028 beschlossen (Durchführungsbeschluss [EU] 2026/1912 Amtsblatt L vom 4. August 2028). Mit der hier gegenständlichen Änderung des LHGebG bleiben Personen mit dem darauf gründenden Aufenthaltstitel von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende ausgenommen und damit aus humanitären Gründen mit denjenigen gleichgestellt, die Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder anerkannte Asylbewerber sind oder die sich nach erfolglosem Asylantrag geduldet in Deutschland aufhalten. Ansonsten wären solche Personen für die Aufnahme und für die Fortsetzung eines Studiums in Baden-Württemberg verpflichtet, Studiengebühren in Höhe von 1 500 Euro pro Semester zu bezahlen, §§ 3 Absatz 1, 4 LHGebG. Durch die Akzessorietät zum Ratsbeschluss und dessen zeitlicher Begrenzung ist sichergestellt, dass die Ausnahme selbst zeitlich begrenzt bleibt. Zwischen dem Sommersemester 2022 und dem Wintersemester 2024/2025 wurden insgesamt 385 Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Nummer 5a LHGebG von der Gebührenpflicht ausgenommen (Sommersemester 2022: 4; Wintersemester 2022/2023: 28; Sommersemester 2023: 22; Wintersemester 2023/2024: 117; Sommersemester 2024: 24; Wintersemester 2024/2025: 190; Sommersemester 2025: 70; Wintersemester 2025/2026: 238).

Zu Artikel 5 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Einer Empfehlung des Rechnungshofs folgend wird die Übertragung der Zuständigkeit für die in § 2 Ernennungsgesetz genannten beamten- bzw. statusrechtlichen Maßnahmen einschließlich des Ernennungsrechts an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung auf die bisher ausgenommenen Beamtinnen und Beamten des schulpsychologischen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 erstreckt.

Dadurch werden Stellenbesetzungsverfahren und Ernennungen für diesen Personenkreis beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung zentralisiert und zugleich die Anzahl der Prozessbeteiligten und der notwendigen Abstimmungen auf ein Mindestmaß reduziert.

Im Bereich der Statusämter ab A 15 und höher verbleibt es bei der Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten sowie der Zuständigkeit des Kultusministeriums für die weiteren in § 2 genannten Maßnahmen für diesen Personenkreis. Keine Veränderung tritt für die Leitungen und die stellvertretenden Leitungen der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte ein, für die auch weiterhin das Ministerium für Kultus die in § 2 genannten Rechte wahrnimmt.

Zu Artikel 6 (Schulgesetz)

Zu Nummer 1:

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt ab dem Schuljahr 2026/2027 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter. Dieser gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine Klassenstufe ausgeweitet. Der Rechtsanspruch gilt nach § 24 Absatz 4 SGB VIII im Umfang von 8 Stunden werktäglich, also im Umfang von maximal 40 Stunden je Woche. Werktage im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII sind die Wochentage Montag bis Freitag, § 7 Absatz 4 SGB VIII. Das Land fördert die Betriebsausgaben für die außerschulische Betreuung von Kindern mit Rechtsanspruch gem. § 24 Absatz 4 SGB VIII in den Schuljahren 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 nach § 29f FAG.

Es handelt sich bei dieser Regelung nicht um eine Dopplung zu § 29f FAG. § 29f FAG regelt die Auszahlung von Zuwendungen von Land an Stadt- und Landkreise. Demgegenüber regelt § 8d SchG die Weiterleitung der Zuwendungen seitens der Stadt- und Landkreise an freie Träger. Die Weiterleitung bezieht sich im Gegensatz zu § 29f FAG allerdings nur auf die Schulwochen nicht auch auf die

Ferienzeiten. Da es sich um unterschiedliche Gesetze handelt, wurde von einem bloßen Verweis auf § 29f FAG abgesehen.

Zu Absatz 1:

Für die Schulwochen bemisst sich die Zahl der außerschulischen Betreuungsstunden nach der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c Absatz 1 Satz 1 SchG i. V. m. Absatz 9 Satz 2 SchG zum Stichtag des jeweiligen Schuljahres. Die außerschulischen Betreuungsstunden je Woche werden auf 38 Schulwochen hochgerechnet.

Auskunftspflichtig für die Ganztagsausbaustatistik im Sinne des § 115c Absatz 6 SchG sind die Träger der Einrichtungen nach § 8b SchG sowie der Horte und Horte an der Schule sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft. Hiervon umfasst sind sowohl Betreuungsangebote freier Träger an Schulen in öffentlicher wie auch in freier Trägerschaft. Horte an der Schule sind in einem Schulgebäude untergebracht oder einer Schule zugeordnet und kooperieren mit dieser in besonderem Maße. Betreuungsangebote nach § 8b sind Angebote an Grundschulen, einschließlich Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, im Rahmen der verlässlichen Grundschule sowie der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Über die Zuweisungen nach § 29f FAG erhalten die Stadt- und Landkreise somit auch Zuweisungen für die seitens dieser freien Träger im Rahmen der Ganztagsausbaustatistik gemeldeten und nach Maßgabe des § 115c Absatz 9 Satz 2 SchG ausgewerteten außerschulischen Betreuungsstunden. § 8d sieht daher die Weiterleitung der Zuwendungen an freie Träger vor, die außerschulische Betreuungsstunden im Sinne des § 29f Absatz 1 Satz 1 FAG in eigener Trägerschaft als eigene Angebote erbracht und für die Ganztagsausbaustatistik gemeldet haben und nicht auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit einem öffentlichen Träger „als Dienstleister“ für diesen erbracht haben.

Der Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII gilt auch für die Ferienwochen. In den Ferienzeiten gilt der Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung auch dann als erfüllt, wenn Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers – hierzu zählen auch Städte und Gemeinden ohne Jugendamt – oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt und Landkreise erhalten für die Ferienzeiten eine pauschale Zuweisung je Kind mit Rechtsanspruch in Höhe von 116 außerschulischen Betreuungsstunden; die Zahl der Kinder richtet sich nach der Ganztagsausbaustatistik, siehe § 29f Absatz 1 FAG. Die Angebote in den Ferien sind sehr differenziert. Trotz Einbeziehung weiterer rechtsanspruchserfüllender Angebote anerkannter freier Kinder- und Jugendhilfeträger verbleibt die Gesamt- und Planungsverantwortung gem. § 79 Absatz 2 SGB VIII weiterhin beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Zuwendungen für die Ferienzeiten können (anteilig) an die kreisangehörigen Gemeinden weitergeleitet werden. Für die Ferienzeiten können freie Träger (auch Träger freier Schulen) finanzielle Aufwendungen auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit öffentlichen Trägern erhalten.

Zu Absatz 2:

Für höhere Betriebsausgaben für besondere Einzelfälle erhalten die freien Träger für die Schulwochen an fünf Prozent der nach § 29f Absatz 1 Satz 1 FAG zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden einen pauschalen Zuschlag.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zuweisungen an die freien Träger. Die Regionalisierung der Betreuungsstunden erfolgt nach dem Schulstandort der außerschulisch betreuten Schülerinnen und Schüler. Der freie Träger erhält auf Grundlage der Ganztagsausbaustatistik die entsprechenden Zuwendungen von den jeweiligen Stadt- und Landkreisen, in denen die jeweiligen Schülerinnen und Schüler beschult werden, wenn er selbst als Angebotsträger eigene Angebote macht. Abweichend von den in Absatz 3 geregelten Auszahlungszeitpunkten können zwischen Stadt- bzw. Landkreisen und freien Trägern weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden.

Zu Absatz 4:

Die Zuwendungen sind seitens der freien Träger zweckentsprechend zu verwenden.

Zu Nummer 2:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe, Kinder der Juniorklassen sowie die entsprechenden Kinder einer Vorbereitungsklasse einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. Dieser wird dann schrittweise auf die weiteren Klassenstufen ausgedehnt, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Kinder der ersten bis vierten Klasse einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung haben. Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für außerschulische Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter mit Rechtanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII. Hierfür erhalten Stadt- und Landkreise Zuweisungen nach Maßgabe des § 29f FAG. Die erhaltenen Zuweisungen können die Stadt- und Landkreise anteilig an die Gemeinden weiterleiten, soweit diese die Aufgabe nach § 24 Absatz 4 SGB VIII tatsächlich wahrnehmen. Da der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung auch durch außerschulische Betreuungsangebote von freien Trägern, die betriebserlaubt sind oder unter Schulaufsicht stehen, erfüllt werden kann, sind die Zuweisungen an freie Träger nach Maßgabe des § 8d weiterzuleiten.

Für die Schulwochen bemisst sich die Anzahl der Betreuungsstunden für Zuweisungen nach § 29f Absatz 1 FAG für die Stadt- und Landkreise sowie für die Zuweisungen an freie Träger nach § 8d nach der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c Absatz 1 Satz 1 SchG in Verbindung mit Absatz 9.

Für die Ferienwochen erhalten die Stadt- und Landkreise pauschale Zuweisungen nach § 29f Absatz 1 FAG. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII für jeden Stadt- und Landkreis sowie der kreisangehörigen Gemeinden wird der Ganztagsausbaustatistik entnommen.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 Nummer 2 werden die außerunterrichtlichen schulischen Angebote erfasst, die nicht Bestandteil der Kontingentstundenstafel sind.

Die schulbezogenen Erhebungsmerkmale in Absatz 2 Nummer 3 werden erweitert um die „Bildungsgänge“. Die Daten der Ganztagsausbaustatistik werden teilweise auch für die Erstellung der Ganztagsschulstatistik des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg verwendet, diese differenziert auch nach Bildungsgängen. Da es Schulverbünde aus Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Grundschulen und Hauptschulen/Werkrealschulen gibt, muss hier eine differenzierte Erhebung nach Bildungsgängen erfolgen.

Die Ganztagsschulstatistik stellt die Zahl der öffentlichen und privaten Schulen in Ganztagsform sowie die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nach Schularten und Bildungsgängen dar. Die Ergebnisse der Ganztagsschulstatistik werden auch an die Kultusministerkonferenz übermittelt und von dieser im Rahmen der Statistik „Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht.

In Absatz 2 Nummer 5 wird das schülerbezogene Erhebungsmerkmal „festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach Förderschwerpunkten“ neu hinzugefügt. Diese Erweiterung ist für die Erfüllung der Verpflichtung des Landes gem. § 29f FAG notwendig. Die Höhe der Zuweisungen berechnet sich je Betreuungsstunde und je Kind in Abhängigkeit davon, ob das jeweilige Kind einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat. Geeint wurden für die Betreuungsfinanzierung unterschiedliche Stundensätze, je nach Förderschwerpunkt. Dies bedingt zusätzlich eine Differenzierung der Betreuungsstunden nach festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bil-

dungsangebot „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „andere Förderschwerpunkte“.

Die beiden Erhebungsmerkmale „Bildungsgänge“ sowie „festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach Förderschwerpunkten“ werden von den Schulen bereits im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik erfasst.

Es wird daher auf bereits vorliegende Datensätze zugegriffen.

In Absatz 2 Nummer 6 und 7 wird der Begriff der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote geändert in außerschulische Betreuungsangebote. Inhaltlich ist keine Änderung beabsichtigt. Durch die Änderung der Begrifflichkeit wird klargestellt, dass Betreuungsangebote gemeint sind außerhalb der Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 und 4, also die Zeiten der Betreuungsangebote nach § 8b SchG und der betriebserlaubten Horte. Darüber hinaus wird durch Änderung der Begrifflichkeit ein Gleichklang mit den Formulierungen in § 29f FAG sowie § 8d SchG hergestellt.

In Absatz 2 Nummer 7 werden die Erhebungsmerkmale um die Art der Trägerschaft sowie Name und Kennnummer des Trägers ergänzt, damit künftig eine Zuordnung der Anzahl der außerschulischen Betreuungsstunden und des jeweiligen Trägers der außerschulischen Betreuungsangebote in der Auswertung der statistischen Daten erfolgen kann. Die Regionalisierung der Betreuungsstunden gemäß Absatz 2 Ziffer 7 erfolgt nach dem Schulstandort der Schülerinnen und Schüler.

Die Art der Trägerschaft bezieht sich auf die öffentliche oder private Trägerschaft und umfasst die Trägerschaft nach Stadt- oder Landkreis oder kreisangehörige Gemeinde. Die Erhebung dieses Merkmals ermöglicht eine eindeutige Zuordnung des außerschulischen Betreuungsangebote zu den jeweiligen Trägern. Die Kennnummer für einzelne Einrichtungen und für Träger wird vom KVJS vergeben.

Die Ergänzungen tragen dem Umstand Rechnung, dass außerschulische Betreuungsangebote von unterschiedlichen Trägern erbracht werden und den Stadt- und Landkreisen als Zuwendungsempfänger nach § 29f FAG eine Weiterleitung der Zuwendungen an kreisangehörige Gemeinden und an freie Träger ermöglicht werden soll. Die Erhebung beschränkt sich auf die hierfür erforderlichen Angaben und entspricht damit dem Grundsatz der Datenminimierung. Hierdurch wird eine belastbare Datengrundlage für die Planung und den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie für die Durchführung der Finanzierungsregelung nach § 29f FAG und § 8d SchG geschaffen.

Zu Absatz 3:

Zur eindeutigen Zuordnung des Kindes und des Trägers ist neben dem Dienstellenschlüssel der Schule, die das Kind besucht, auch der Name der Schule einzutragen.

In Bezug auf Betreuungsangebote nach § 8b SchG sowie der Horte und Horte an der Schule sind künftig nur noch die Träger der Angebote und nicht mehr die einzelnen Einrichtungen auskunftspflichtig nach § 115c Absatz 6. Organisatorisch und rechtlich verpflichtet ist der jeweilige Träger. Dieser hat künftig zu gewährleisten, dass die Angaben seiner Einrichtung oder einzelnen Einrichtungen entsprechend der Vorgaben richtig erfasst werden. Trotz der alleinigen Auskunftspflicht des Trägers soll die Erfassung dennoch bezogen auf seine einzelnen Einrichtungen erfolgen.

Zu Absatz 4:

Aufgenommen wird, dass die Auswertung und Veröffentlichung der Ganztagsausbaustatistik dem Statistischen Landesamt obliegen.

Zu Absatz 6:

Es wird auf die Ausführungen zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 8:

Die bestehende Regelung des § 4 Absatz 5 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ganztagsausbaustatistik vom 7. März 2025 stellt bereits ein zweistufiges Plausibilisierungsverfahren sicher. Für erforderliche Korrekturmeldungen wird das Verfahren durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erneut durchgeführt. Mit der Begründung wird klargestellt, dass für die Weitergabe statistischer Daten nach § 115c Absatz 8 durch die Erhebungsstelle ein einheitlicher und abschließend plausibilisierter Datenstand zugrunde gelegt wird. Die Ergänzung dient damit der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung.

Zu Absatz 9:

Dieser Absatz regelt die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes hinsichtlich der Berechnungen der FAG-Zuweisungen und Übermittlung der statistischen Auswertungen an die Stadt- und Landkreise. Im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden bemisst sich die Zahl der für die Zuweisungen nach § 29f FAG zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden für Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII für die Schulwochen nach der Ganztagsausbaustatistik. Der Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII gilt im Umfang von acht Stunden werktäglich von Montag bis Freitag, also im Umfang von 40 Stunden pro Woche. Die Zeiten des Unterrichts beziehungsweise der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, wirken rechtsanspruchserfüllend nach § 24 Absatz 4 SGB. Klargestellt wird daher, dass für die Zwecke der Betreuungsfinanzierung, also für die Zuweisungen nach § 29f FAG, § 8d SchG und für die Weiterleitung der Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, maximal außerschulische Betreuungsstunden berücksichtigt werden, die in Addition zu den schulischen Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 und 4 je Woche 40 Stunden nicht überschreiten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung)

Artikel 7 stellt das Inkrafttreten der Artikel 2 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung unter den Vorbehalt des Eintritts einer Bedingung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz kann für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes auch ein mit großer Wahrscheinlichkeit erwartetes bestimmtes Ereignis maßgebend sein (Urteil vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19, 20/75, 1 BvR 148/75).

Die Finanzierung soll aus vorhandenen Haushaltsresten bei Kapitel 0439 Titelgruppe 90 erfolgen. Sofern das Finanzministerium gemäß § 45 Absatz 3 LHO auf gesonderten Antrag des Kultusministeriums spätestens bis einschließlich 29. Januar 2027 in die vorzeitige Freigabe von Haushaltsresten aus Kapitel 0439 Titelgruppe 90 des Staatshaushaltsplans 2025/2026 in Höhe von mindestens 196,2 Millionen Euro für das Jahr 2027 einwilligt, ist die Finanzierung des Ausgleichs für die Leitungszeit gesichert, die bestehenden Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit können damit bis zum 31. Dezember 2027 fortgeführt werden. Der Umfang der zu erwartenden Mittel lässt sich bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abschätzen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die entsprechenden Finanzierungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden können.

Zu Artikel 8 (Änderung der Kindertagesstättenverordnung)

Artikel 8 weist die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich der Leitungszeit im Jahr 2027 aus.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1):

§ 1 wird aufgrund der umfangreichen Änderungen neu gefasst.

Mit der Neufassung wird die bisherige Vorschrift um Regelungen zur Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente nach § 18a LHO ergänzt. Mit den kommunalen Landesverbänden besteht Einvernehmen, dass die Gemeinsame Finanzkommission zur Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente eine einvernehmliche Empfehlung abgeben soll. Wenn die kommunale Konjunkturkomponente in Anspruch genommen werden soll, werden die Mittel der Finanzausgleichsmasse über eine Anpassung des Änderungsbetrages zugeführt. Die Verteilung und Auszahlung richten sich dann nach den geltenden Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs. Aufgrund der symmetrischen Ausgestaltung der kommunalen Konjunkturkomponente wird außerdem geregelt, dass sich eine aus der kommunalen Konjunkturkomponente ergebende Tilgungsverpflichtung über eine Kürzung der Finanzausgleichsmasse an die Kommunen weitergegeben wird.

Gemäß den Beratungen in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 20. Juli 2026 und in der Haushaltskommission vom 18. September 2026 soll mit dem Haushalt 2027 die kommunale Konjunkturkomponente nach § 18a LHO zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte in Höhe von voraussichtlich 504,5 Millionen Euro (vorläufiger Wert gemäß Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung) in Anspruch genommen werden. Dementsprechend wird der Anpassungsbetrag um 504,5 Millionen Euro verringert.

Ergänzend stellt das Land den Kommunen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte im Jahr 2027 aus originären Landesmitteln zusätzlich 120,5 Millionen Euro zur Verfügung. Dementsprechend wird der Anpassungsbetrag um weitere 120,5 Millionen Euro reduziert.

Zum Ausgleich der finanziellen Lasten aus der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes stellt der Bund den Ländern Umsatzsteuermittel im Jahr 2027 von 112,0 Millionen Euro, im Jahr 2028 von 141,5 Millionen Euro, im Jahr 2029 von 195,0 Millionen Euro und ab dem Jahr 2030 bis 2036 jeweils 306,5 Millionen Euro zur Verfügung. Aufgrund des Verbundquotenautomatismus des § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG fließen 23 Prozent des davon auf Baden-Württemberg entfallenden Anteils in die Finanzausgleichsmasse. Für eine zielgerichtete Verwendung der Mittel durch das Land wird der Anpassungsbetrag nach § 1 Nummer 1 – neu FAG entsprechend Nummer 3 der GFK-Empfehlung vom 5. Juli 2021 ab dem Jahr 2027 erhöht.

Außerdem werden die Kommunen auch im Jahr 2027 entsprechend ihrem Anteil an den Nettosteuereinnahmen von rund 43 Prozent an der Finanzierung des nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021” beteiligt. Dafür wird der Anpassungsbetrag um 6 Millionen Euro erhöht.

Übersicht zur Anpassung der Anpassungsbeträge nach § 1 Nummer 1 – neu FAG:

Jahr	2027	2028	2029	2030 bis 2036	2037 ff.
	in Millionen Euro				
Maßnahme					
Anpassungsbeträge nach geltendem Recht (letzte Änderung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025)	972,9	982,9	989,9	977,9	977,9
Verminderung wegen Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente (vorläufiger Wert gemäß Frühjahrsprojektion der Bundesregierung)	-504,5				
Verminderung zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung der Kommunen aus Landesmitteln	-120,5				
Erhöhung zur zielgerichteten Verwendung der Bundesmittel für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes	3,4	4,3	5,9	9,3	0,0
Erhöhung zur Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“	6,0				
Anpassungsbeträge neu	357,3	987,2	995,8	987,2	977,9

Der endgültige Wert der möglichen Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente ist stark von der Konjunkturentwicklung abhängig und wird erst mit der Herbstprojektion 2026 der Bundesregierung feststehen.

Mit der Erhöhung des kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage nach § 1 Nummer 2 FAG werden der kommunalen Masse zusätzliche Mittel in Höhe von 1,1 Millionen Euro zur Kompensation der durch Komplexitätssteigerungen verursachten Mehrbelastungen beim juristischen Dienst der Stadtkreise und weitere Mittel in Höhe von 1,3 Millionen Euro zur Kompensation der Mehrbelastungen der kommunalen Schulträger aus der steigenden Schülerzahl infolge der Einführung der Juniorklassen gegenüber den bisherigen Grundschulförderklassen zugeführt. Bezüglich der Kompensation der Mehrbelastungen beim juristischen Dienst der Stadtkreise wird ergänzend auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen. Die zusätzlichen Mittel für die Juniorklassen werden den betroffenen Schulträgern über die Sachkostenbeiträge nach § 17 FAG zur Verfügung gestellt.

Übersicht zur Anpassung der Anteile an der Finanzausgleichsumlage von Land und Kommunen nach § 1 Nummer 2 – neu FAG:

	Finanzausgleichsumlage (Prognose für das Jahr 2027)					
	insgesamt		Landesanteil		kommunaler Anteil	
	Mio. Euro	Anteil	Mio. Euro	Anteil	Mio. Euro	Anteil
1. Geltendes Recht	6.023,0		894,4	14,85 %	5.128,6	85,15 %
2. Stärkung des juristischen Dienstes bei den Stadtkreisen			-1,1		1,1	
3. Ausgleich Mehrbelastung durch höhere Schülerzahl in den Juniorklassen als in den bisherigen Grundschul-förderklassen			-1,3		1,3	
4. Verteilung der Finanzaus-gleichsumlage						
Stand Gesetzentwurf	6.023,0		892,0	14,81 %	5.131,0	85,19 %

* Prognose auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2026

Der bisherige Absatz 2 entfaltet für die Zukunft keine Wirkung mehr und kann deshalb für die Zukunft aufgehoben werden, nachdem der bisherige Umsatzsteuerausgleich und der Länderfinanzausgleich mit der Neuregelung ab dem Ausgleichsjahr 2020 durch den Finanzkraftausgleich ersetzt wurden und die letzte Zahlung im Länderfinanzausgleichs für das Jahr 2019 im Jahr 2026 geleistet wurde. Der Finanzkraftausgleich ab 2020 erfolgt über die Umsatzsteuer, eine entsprechende Vorschrift ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Die Regelungen, die für die Zukunft keine Wirkung mehr entfalten, werden für die Zukunft aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Vorwegentnahme nach Nummer 5 b):

§ 16 Absatz 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) regelt die Höhe des Ausgleichs für die Aufgabenträger, mit dem die Rabatte für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Schienenpersonennahverkehr ausgeglichen werden. Diese geben die Mittel unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen weiter.

Die Änderung von § 2 Nummer 5 Buchstabe b FAG ist eine Folgeänderung der Anpassung des § 16 Absatz 6 des ÖPNVG mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2025 Nr. 114, S. 10).

Vorwegentnahme nach Nummer 12:

Die Regelungen, die für die Zukunft keine Wirkung mehr entfalten, werden aufgehoben.

Vorwegentnahme nach Nummer 15:

Durch die Änderung von Nummer 15 wird die Vorwegentnahme aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse A zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens

von bis zu 130 000 Euro verstetigt. Die paritätische Komplementärfinanzierung des Landes wird aus Kapitel 1478 Titelgruppe 96 geleistet.
Zu Nummer 4 (§ 3):

Mit der Veränderung der Anteile werden den Stadtkreisen zusätzliche Mittel von rund 1,1 Millionen Euro zur Kompensation der durch Komplexitätssteigerungen verursachten Mehrbelastungen beim juristischen Dienst zur Verfügung gestellt.

Übersicht zur Anpassung der Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A nach § 3 FAG:

	Insgesamt	Schlüsselmasseanteil der Gemeinden		Schlüsselmasseanteil der Stadtkreise		Schlüsselmasseanteil der Landkreise	
	Euro	Euro	Anteil	Euro	Anteil	Euro	Anteil
1. Geltendes Recht	8.726.532.900	6.466.360.879	74,10 %	429.345.419	4,92 %	1.830.826.602	20,98 %
2. Anpassung zur Stärkung des juristischen Dienstes bei den Stadtkreisen	1.100.000	0		1.100.000		0	
3. Verteilung Stand Gesetzentwurf	8.727.632.900	6.466.360.879	74,09 %	430.445.419	4,93 %	1.830.826.602	20,98 %

* Prognose auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2026

Zu Nummer 5 (§ 3a):

Mit der Neufassung von Absatz 1 Nummer 1 werden die Mittel des Ausgleichstocks durch Umschichtung innerhalb der Finanzausgleichsmasse B um 40 Millionen Euro auf 230 Millionen Euro erhöht.

Mit der Änderung von Absatz 2a wird das Bewilligungsvolumen des Kommunalen Investitionsfonds auf 1 828,617 Millionen Euro erhöht.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 4):

Zu Buchstabe a):

Mit der Erhöhung der Zuweisungen um 9,38 Millionen Euro werden die zusätzlichen Belastungen der unteren Forstbehörden aus der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg ausgeglichen.

Außerdem wird durch die Anpassung des Betrags ab dem Jahr 2027 die Entwicklung der Besoldung einer Beamtin bzw. eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 zu 60 Prozent und die Entwicklung des Entgelts einer bzw. eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder zu 40 Prozent berücksichtigt und der bisher gesondert in Satz 4 geregelte Teilbetrag von 1,414 Millionen Euro integriert.

Zu Buchstabe b):

Aufgrund der Integration des bisher gesondert geregelten Teilbetrags von 1,414 Millionen Euro in Satz 2 können die Sätze 4 und 5 entfallen.

Zu Buchstabe c):

Der Verteilungsschlüssel wird ab dem Jahr 2027 aufgrund der Erhöhung der Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen der unteren Forstbehörden angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 18):

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Ablösung der Grundschulförderklassen durch Juniorklassen.

Zu Nummer 8 (§ 18a):

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Ablösung der Grundschulförderklassen durch Juniorklassen.

Zu Nummer 9 (§ 29 c Absatz 2 Satz 3):

Die Regelungen, die für die Zukunft keine Wirkung mehr entfalten, werden aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 29f – neu)

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe, Kinder der Juniorklassen sowie die entsprechenden Kinder einer Vorbereitungsklasse einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. Dieser wird dann schrittweise auf die weiteren Klassenstufen ausgedehnt, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zusteht.

Mit der Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes wird die Nummer 6 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 umgesetzt.

Zu Absatz 1:

In den Schuljahren 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 (Aufbauphase) beteiligt sich das Land an den kommunalen Betriebsausgaben für außerschulisch geleistete Betreuungsstunden von Kindern mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII in Höhe von

1. für Kinder ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:	4,12 Euro
2. für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GENT):	14,63 Euro
3. für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT):	15,95 Euro
4. für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung:	8,87 Euro

mit 68 Prozent.

Im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden bemisst sich die Zahl der zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden für Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII für die Schulwochen nach der Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten gemäß § 115c Absatz 1 Satz 1 SchG. Die dort erhobenen und nach § 115c Absatz 9 Satz 2 SchG ausgewerteten wöchentlichen außerschulischen Betreuungsstunden werden auf die durchschnittlich 38 Schulwochen hochgerechnet. Der Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII besteht im Umfang von acht Stunden an den Wochentagen Montag bis Freitag, maximal 40 Stunden pro Woche.

Im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden werden mangels statistischer Daten für jedes Kind mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII für die Ferienwochen pauschal 116 außerunterrichtliche Betreuungsstunden berücksichtigt. Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass in den Ferienwochen durchschnittlich 58 Prozent aller Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII eine außerschulische Betreuung im Umfang von 40 Wochenstunden und fünf Ferienwochen in Anspruch nehmen. Grundlage für die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII ist die Ganztagsausbaustatistik nach § 115c SchG.

Zu Absatz 2:

Zur Berücksichtigung besonderer Einzelfälle, für die gemäß der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 nach oben abweichende Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sein sollen, beteiligt sich das Land im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden pauschal an 5 Prozent der für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß § 82 Absatz 1 SchG zugrunde zu legenden außerschulischen Betreuungsstunden mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent an den Beträgen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d. Damit sind die Mehrbelastungen aus allen besonderen Einzelfällen pauschal abgegolten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Auszahlung der Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise. Sie sind zweckgebunden für die außerschulische Betreuung von Kindern im Grundschulalter zu verwenden und können anteilig an die Gemeinden weitergeleitet werden, soweit diese die Aufgabe tatsächlich wahrnehmen.

Zu Nummer 11 (bisheriger § 29f):

Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen § 29f.

Zu Nummer 12 (§ 32):

Mit der Ergänzung wird die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes zur Festsetzung der Leistungen aus dem neuen Sonderlastenausgleich zur Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter (§ 29f – neu) erweitert.

Zu Nummer 13 (§ 33):

Die Ergänzung regelt, dass die Zuweisungen aus dem neuen Sonderlastenausgleich zur Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter (§ 29f – neu) vierteljährlich ausgezahlt werden.

Zu Nummer 14 (§ 39):

Zu Buchstabe a):

Die Regelungen, die für die Zukunft keine Wirkung mehr entfalten, werden aufgehoben.

Zu Buchstabe b):

Zur Liquiditätssicherung der Kommunen werden die ersten zwei Teilzahlungen im kommunalen Finanzausgleich vorgezogen. Zusätzlich wird geregelt, einen Teilbetrag aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 500 Millionen Euro bereits mit der ersten Teilzahlung zum 10. Januar 2027 in voller Höhe auszubezahlen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Zu Nummer 4 und Nummer 5:

Durch die Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes wird die in der vorherigen Fassung seit 1. Januar 2018 bestehende Möglichkeit, schrittweise Mittel aus dem Sondervermögen zu entnehmen, gestrichen und durch eine neue Regelung ersetzt. Dies ist notwendig, um die steigenden Versorgungsaufwendungen zu finanzieren. Die Entnahme wird dabei auf Zins- und Dividendenerträge des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahres beschränkt. Definitorisch sind unter Zins- und Dividendenerträgen Einnahmen aus Zinsen auf Anleihen sowie aus Gewinnausschüttungen von Unternehmen an Aktionäre zu verstehen.

Das Vermögen der Versorgungsrücklage ist zum Stand 30. Juni 2026 auf 5,351 Milliarden Euro angewachsen.

Zu Nummer 1 bis 3 sowie Nummer 6 bis 9:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 und Nummer 2:

Die Anpassung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds ist erforderlich, weil nach aktuellem Stand einerseits der weitere Vermögensaufbau durch reguläre Zuführungen nicht mehr geboten ist. Andererseits ist es notwendig, die steigenden Versorgungsaufwendungen anteilig zu finanzieren, indem die Möglichkeit von Entnahmen maximal in Höhe der Zins- und Dividendenerträge des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahres geschaffen wird. Definitorisch sind unter Zins- und Dividendenerträgen Einnahmen aus Zinsen auf Anleihen sowie aus Gewinnausschüttungen von Unternehmen an Aktionäre zu verstehen.

Das Vermögen des Versorgungsfonds ist seit seiner Einführung zum Stand 30. Juni 2026 auf 9,444 Milliarden Euro angewachsen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Artikel 8 wird aufgehoben, wenn die Mittel nicht freigegeben werden. Die Aufhebung erfolgt dadurch, dass dann Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Dieser Artikel 5 beinhaltet die Aufhebung aller Vorschriften zur pädagogischen Leitungszeit, soweit sie in der Kindertagesstättenverordnung geregelt ist und erfasst damit auch die Vorschrift zur Höhe des Ausgleichsbetrags.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung

Das Finanzministerium hat zum Gesetzesentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzesentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Im Beteiligungsportal sind keine Kommentare zum Gesetzesentwurf eingegangen. Daneben wurde der Gesetzesentwurf dem Normenprüfungsausschuss zugeleitet. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzesentwurf wurden berücksichtigt, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- Verband Bildung und Erziehung (VBE) Landesverband Baden-Württemberg
- Deutscher Hochschulverband (DHV)
- Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR)
- Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- Landesschülerbeirat (LSBR)
- Landeselternbeirat (LEB)
- LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (LIGA)
- Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK)
- Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-Kita)
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg (DGB)
- Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendbildung Baden-Württemberg e.V. (LAGO BW)
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS)

Soweit sich die Stellungnahmen auf konkrete Artikel im Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 beziehen, werden diese im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Zu Artikel 1: Landeshaushaltsordnung, kommunale Konjunkturkomponente

Zusammenfassung Stellungnahme BBW:

Der BBW begrüßt die geplanten Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen, gleichzeitig kritisiert er weiterhin fehlende nachhaltige und strukturelle Lösungen für die zunehmend angespannte Finanzlage der Städte, Gemeinden und Landkreise. Die vorgesehenen Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich sowie die Einführung einer kommunalen Konjunkturkomponente tragen lediglich kurzfristig zu einer Entlastung bei. Er fordert weitergehende strukturelle Lösungen, eine nachhaltige Finanzausstattung und attraktive berufliche Entwicklungsperspektiven.

Zusammenfassung Stellungnahme DGB:

Der DGB kann die Einführung einer kommunalen Konjunkturkomponente dem Grunde nach nachvollziehen. Sie merken an, dass sich hierdurch aber weder die

wachsende Zahl der kommunalen Aufgaben und ihrer steigenden Sozialausgaben noch die Unterfinanzierung kommunaler Pflichtaufgaben hierdurch sicherstellen lässt. Mit einer wesentlichen Entlastung der Kommunen sei hierdurch nicht zu rechnen. Eine strukturelle Reform der Kommunalfinanzierung bleibt daher unverzichtbar.

Zusammenfassung Stellungnahme LAGO:

Die Einführung einer kommunalen Konjunkturkomponente zur Stärkung der Finanzkraft der Städte und Gemeinden wird begrüßt. Diese wirkt sich mittelbar auch auf die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) aus. Die Landesregierung wird darum gebeten, die kommunalen Handlungsspielräume ausdrücklich auch für die Sicherstellung der OKJA in Anspruch zu nehmen.

Zusammenfassung gemeinsame Stellungnahme kommunale Landesverbände:

Die kommunalen Landesverbände teilen in Ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass sie jede denkbare Stabilisierungsmaßnahme begrüßen, weisen aber darauf hin, dass die kommunale Konjunkturkomponente die für die aktuelle Finanzlage ursächlichen, strukturellen Problemstellungen nicht löst. Eine Stabilisierung durch diese kann keine Stabilisierung durch originäre Landesmittel ersetzen.

Zu den vorgenannten Stellungnahmen wird insgesamt angemerkt:

Das Land ist bereit, über die Einführung einer kommunalen Konjunkturkomponente den Kommunen in konjunkturell schwierigen Zeiten zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Bedingung dafür allerdings ist, dass auch die kommunale Konjunkturkomponente denselben Grundsätzen wie die Konjunkturkomponente des Landes entspricht. Das heißt, sie kann nur im Rahmen der grundgesetzlichen und europarechtlichen Kriterien umgesetzt werden. Dies beinhaltet insbesondere, dass lediglich konjunkturelle Effekte auf den Staatshaushalt ausgeglichen werden können und die Konjunkturkomponente somit zwingend symmetrisch über den Konjunkturverlauf auszugestalten ist. Eine Abweichung von der Symmetrie je nach Kassenlage ist rechtlich nicht zulässig. Die Konjunkturbereinigung berücksichtigt Effekte auf den gesamten Haushalt, sodass eine Zweckbindung für einzelne Bereiche nicht umfasst sein kann. Vielmehr ist die Konjunkturkomponente im Sinne der Gesamtdeckung der Haushalte zu sehen. Die Zinsen für die kommunale Konjunkturkomponente werden dabei durch das Land getragen.

Die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente ist ein Baustein des Kommunalpakets 2027 zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen. Daneben hat das Land mit der Zukunftskommission ein neues Format geschaffen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen zu stärken und die kommunale Ebene langfristig leistungsfähig, handlungsfähig und zukunftssicher aufzustellen. Hierzu sollen in der Legislaturperiode staatliche Aufgaben regelmäßig überprüft, Bürokratie abgebaut, Standards angepasst und kommunale Aufgaben reduziert werden. Zudem soll das Konnexitätsprinzip weiterentwickelt werden, um das Verhältnis zwischen übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung zu verbessern. Insgesamt soll die Kommission konkrete Entlastungen für die Kommunen erreichen, die Effizienz der Verwaltung steigern und die Grundlagen für eine moderne und zukunftsfähige Aufgabenerfüllung schaffen. Über weitere finanzielle Stärkungsmaßnahmen ist mit dem nächsten Staatshaushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Entwicklungen bei Land und Kommunen zu entscheiden.

Zu Artikel 1: Landeshaushaltsordnung, Vergabeverfahren

Zusammenfassung Stellungnahme DGB:

In Bezug auf die vorgesehene Änderung des § 55 LHO wird weiterer Absicherungsbedarf gesehen. Die möglichen Vergabeverfahren werden erweitert und sollen öffentlichen Auftraggebern dadurch größere Flexibilität ermöglichen. Diese Verwaltungsvereinfachung darf aber nicht zu einem Wettbewerb über niedrige Löhne und schlechtere Arbeitsbedingungen führen.

Hierzu wird angemerkt:

Durch die Erweiterung der möglichen Vergabeverfahren in § 55 Absatz 1 LHO wird nicht das Risiko erhöht, dass Wettbewerb über niedrige Löhne und schlechtere Arbeitsbedingungen hervorgerufen wird.

Bereits jetzt findet sich in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) in VV Nummer 5 vierter Spiegelstrich zu § 55 LHO folgende Regelung:

„Bei Beschaffungsverträgen sind in der Regel die nachfolgenden Vertragsbedingungen einzubeziehen und damit zum Vertragsbestandteil zu machen:

– *...*

– *die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).“*

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) in Baden-Württemberg regelt, dass öffentliche Auftraggeber des Landes, der Kommunen und sonstiger Körperschaften Beschaffungsaufträge nur an Unternehmen vergeben dürfen, die sich an Tariftreuevorgaben und Mindestentgelte halten.

Damit ist in Baden-Württemberg gewährleistet, dass bei der Vergabe eines öffentlichen Beschaffungsauftrags die Vorgaben des LTMG zum Vertragsbestandteil gemacht werden und damit Anwendung finden.

Diese Vorgabe bleibt von der vorgesehen Erweiterung der Vergabeverfahrensarten unberührt, da die Vorgaben des LTMG bei allen öffentlichen Beschaffungsaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro zum Vertragsbestandteil gemacht werden sollen.

Zusammenfassung Stellungnahme AGFS:

Die AGFS begrüßt die geplanten Erweiterungen, merkt aber an, dass soweit die Zuwendungen an freie Schulträger über die Nebenbestimmungen an das Landesvergaberecht anknüpfen, die Erleichterungen ausdrücklich auch für Zuwendungsempfänger gelten sollten.

Hierzu wird angemerkt:

Soweit Zuwendungen an freie Schulträger über die Nebenbestimmungen an das Landesvergaberecht anknüpfen, gilt seit Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zum 1. Januar 2026 Folgendes:

Bei Zuwendungen in Form einer institutionellen Zuwendung gelten für Zuwendungsempfänger nurmehr die in Nummer 3.1 bis 3.4 der Anlage 1 zu Nummer 6.1 zu § 44 LHO (ANBest-I) geregelten Vorgaben:

„3.1

Vor der Vergabe eines Auftrags sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. Dabei sind die Leistungsbeschreibung, die Angebotseinholung, die eingegangenen Angebote und die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien zu dokumentieren.

3.2

Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind gegeben, wenn Anbieter fachlich und personell in der Lage sind, den zu vergebenden Auftrag auszuführen. Bei der Auswahl der Anbieter sind die Grundsätze von Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz zu beachten.

3.3

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger soll zwischen den Anbietern wechseln, die sie beziehungsweise er zur Abgabe eines Angebots auffordert oder an die sie beziehungsweise er einen Auftrag direkt vergibt.

3.4

Ab dem jeweiligen EU-Schwellenwerten gelten für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die nicht zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 GWB sind, die UVgO sowie die VOB/A."

Der geplante Änderungswortlaut des § 55 Absatz 1 LHO soll nunmehr bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen die Anwendung aller in der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) aufgeführten Vergabeverfahrensarten ermöglichen.

Für die freien Schulträger als Zuwendungsempfänger institutioneller Förderungen sind *erst ab den EU-Schwellenwerten* die Vorgaben der UVgO anzuwenden.

Im Ergebnis gelten für die freien Schulträger als Zuwendungsempfänger bereits jetzt schon deutlich über die in § 55 Absatz 1 LHO geplanten Erleichterungen hinausgehende Verfahrensvereinfachungen, denn die Vergabeverfahrensarten der UVgO sind erst ab den jeweiligen EU-Schwellenwerten anzuwenden, und damit im Liefer- und Dienstleistungsbereich erst ab Erreichen eines Gesamtauftragswerts von derzeit 216 000 Euro.

Sollten die freien Schulträger Zuwendungsempfänger projektbezogener Förderungen sein, so sind von ihnen über die Nummer 3.1 bis 3.3 der Anlage 2 zu Nummer 6.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) nur noch folgende Maßgaben zu beachten:

3.1

Vor der Vergabe eines Auftrags sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. Dabei sind die Leistungsbeschreibung, die Angebotseinholung, die eingegangenen Angebote und die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien zu dokumentieren.

3.2

Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind gegeben, wenn Anbieter fachlich und personell in der Lage sind, den zu vergebenden Auftrag auszuführen. Bei der Auswahl der Anbieter sind die Grundsätze von Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz zu beachten.

3.3

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger soll zwischen den Anbietern wechseln, die sie beziehungsweise er zur Abgabe eines Angebots auffordert oder an die sie beziehungsweise er einen Auftrag direkt vergibt.

Damit gelten für die freien Schulträger als Zuwendungsempfänger projektbezogener Förderungen nur noch die vorstehenden „vergaberechtlichen" Vorgaben. Eine Bindung an die UVgO und deren mögliche Vergabeverfahrensarten wurde mit Änderung der VV-LHO zum 1. Januar 2026 vollständig aufgehoben.

Für Zuwendungsempfänger gelten damit bereits jetzt deutlich weitergehende Erleichterungen, als sie sich aus der Änderung des § 55 Absatz 1 LHO ergeben.

Zu Artikel 2: Stellenobergrenzenverordnung

Zusammenfassung Stellungnahme BBW:

Der BBW begrüßt die Anhebung der festgelegten Obergrenzen für alle Laufbahngruppen um 10 Prozentpunkte ausdrücklich. Sieht dies aber nur als ersten Schritt

und fordert in einem nächsten Schritt die vollständige Abschaffung der Obergrenzen sowie die tatsächliche Schaffung der Stellen. Er kritisiert, dass ohne die Schaffung der tatsächlichen Stellen lediglich eine Umverteilung vorliegt, welche zulasten der beruflichen Entwicklung sowie der Beförderungsperspektiven geht.

Hierzu wird angemerkt:

Eine darüber hinausgehende Anpassung der Stellenobergrenzen ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Zudem bleibt die Entscheidung, ob Stellenhebungen erfolgen, dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Zusammenfassung Stellungnahme DGB:

Der DGB begrüßt die Anhebung der Stellenobergrenzen und weist darauf hin, dass die Abschaffung eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes darstellt.

Zusammenfassung ARGE-HPR:

Die ARGE-HPR begrüßt die Anhebung der Stellenobergrenzen für die Laufbahnen.

Zu Artikel 3: Landesbesoldungsgesetz

Zusammenfassung Stellungnahme Deutscher Hochschulverband:

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) hält die Schaffung des neuen Amtes der Besoldungsgruppe W3 „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ für verhältnismäßig. Es handelt sich dabei um eine konsequente und kostenneutrale Maßnahme im Zuge der Neustrukturierung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Darüber hinaus verweist er nochmals auf seine Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 in Bezug auf die Kostendämpfungspauschale.

Hierzu wird angemerkt:

Zu der Stellungnahme in Bezug auf die Kostendämpfungspauschale wurde bereits im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026, auf welches sich diese Stellungnahme des DHV bezieht, eine Bewertung abgegeben. Von einer erneuten Aufführung wird mangels Zusammenhangs mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2027 an dieser Stelle abgesehen.

Zusammenfassung Stellungnahme BBW:

Der BBW hat nichts gegen die Schaffung der W3 Professorenstellen an der DHBW einzuwenden, kann aber nicht nachvollziehen, weshalb nicht auch für die Verwaltungshochschulen Ludwigsburg und Kehl die gleichen Möglichkeiten geschaffen werden. Er fordert deshalb für diese die gleichen Möglichkeiten zu schaffen und diese personell und finanziell nachhaltig zu stärken.

Die Einführung einer hälftigen Zulage für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz begrüßt der BBW grundsätzlich. Er sieht hier jedoch eine nicht gerechte Vorgehensweise gegenüber der Ausbildung im Justizvollzug, da hier die hälftige sog. Gitterzulage frühestens nach 15 Monaten ausgezahlt wird.

Hierzu wird angemerkt:

Die Verwaltungshochschulen Kehl und Ludwigsburg sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Landeshochschulgesetz. Für diese besteht nach dem Landesbesoldungsgesetz bereits die Möglichkeit, W 3-Professorenstellen auszubringen. Von dieser Möglichkeit haben die Verwaltungshochschulen Kehl und Ludwigsburg auch Gebrauch gemacht. In den Stellenplänen der beiden Verwaltungshochschulen sind jeweils W 3-Professoren-

stellen verankert. Zudem erhält die DHBW keine zusätzlichen Stellen, da Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 nur in der Anzahl ausgebracht werden, wie gleichzeitig Leitungspositionen der Besoldungsgruppe W 3 entfallen. Für die DHBW wird zudem eine Obergrenze von Professuren in der Besoldungsgruppe W 3 von 5 Prozent der gesamten Stellen in der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 angelegt. Bei den Verwaltungshochschulen liegt der Anteil an Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 aktuell bereits deutlich höher (über 15 Prozent).

Die Anwärterinnen und Anwärter beim Landesverfassungsschutz müssen sich (im Gegensatz zu den Anwärterinnen und Anwärtern des Justizvollzugs) bereits vor der Einstellung einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlung unterziehen und diese bestehen. Neben privaten Aktivitäten im Internet (z. B. Social Media) können dabei auch Referenzpersonen (Personen des privaten Umfeldes) befragt werden (vgl. §§ 12 Absatz 3 und 13 Absatz 1 LSÜG). Die Anwärterinnen und Anwärter unterliegen außerdem von Beginn an größter Geheimhaltung, die bei Verstößen weitreichende Konsequenzen haben können. Die damit verbundenen erhöhten Anforderungen rechtfertigen aus Sicht des Finanzministeriums die Auszahlung mit Beginn des Vorbereitungsdienstes.

Zu Artikel 5: Ernennungsgesetz

Zusammenfassung Stellungnahme BBW:

Der BBW lehnt die geplante Änderung im Haushaltsbegleitgesetz 2027 ab. Aus seiner Sicht fehlt die Darstellung, welche Personalvertretung nach dem LPVG BW zukünftig zuständig ist. Die Konsequenzen, die diese Änderung nach sich zieht, bedürfen seiner Ansicht nach einer genaueren Prüfung, welche in der knappen Frist nicht möglich ist. Zudem besteht aus seiner Sicht keine Eilbedürftigkeit für diese Umsetzung.

Hierzu wird angemerkt:

Die geplante Änderung ist Ausfluss einer Empfehlung des Rechnungshofs, was eine zeitnahe Umsetzung geboten erscheinen lässt. Die Reduzierung von Prozessbeteiligten und damit einhergehenden Abstimmungsbedarfen führt zu Vereinfachungen und weniger Bearbeitungsaufwand in der Praxis.

Die personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten werden sich nach der Umsetzung aus den für das übrige ZSL-Personal bereits jetzt geltenden Regelungen ergeben: Für Maßnahmen betreffend Personal bis A 14 ist der ÖPR des ZSL; für Maßnahmen betreffend Personal ab A 15 (auch, wenn das Zielamt A 15 ist, also z. B. bei den Besetzungen der Leitungen der Schulpsychologischen Beratungsstellen) ist der HPR asB zuständig.

Zu Artikel 6: Schulgesetz

Zusammenfassung Stellungnahme VBE und BBW:

Der VBE begrüßt grundsätzlich die angedachten Änderungen zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung der Ganztagesbetreuung von Kindern im Grundschulalter. Allerdings sieht er den Auszahlungszeitpunkt zum 15. Dezember 2027 kritisch, da hierdurch ein langer Vorfinanzierungszeitraum entsteht, den insbesondere kleinere Träger kaum leisten können. Daneben merkt er an, dass die erweiterten statistischen Meldepflichten handhabbar bleiben müssen und nicht zusätzlich die Leitungen und pädagogischen Fachkräfte belasten dürfen. Er fordert daher frühere Abschlagszahlungen an freie Träger, eine schlanke und digitale Datenerhebung, verbindliche Qualitätsstandards für die Ganztagsbetreuung, eine gemeinsame Fachkräfteplanung für Kindertageseinrichtungen, Horte und schulische Betreuungsangebote sowie eine rechtzeitige und verlässliche Finanzierungsregelung für die Zeit nach dem Schuljahr 2029/2030.

Der BBW schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme des VBE an.

Hierzu wird angemerkt:

Bezüglich der Abschlagszahlungen an freie Träger stellt die Gesetzesbegründung klar, dass abweichend von den gesetzlich geregelten Auszahlungszeitpunkten zwischen Stadt- bzw. Landkreisen und freien Trägern weitere Abschlagszahlungen vereinbart werden können. Auch in der bisherigen Betreuungsförderung auf Grundlage von Förderrichtlinien mussten die Träger von Betreuungsangeboten in finanzielle Vorleistung gehen. Die Zuwendungsbescheide seitens der Regierungspräsidien ergingen erst ab März des jeweiligen Schuljahres. Die Weiterentwicklung der Ganztagsausbaustatistik für Zwecke der Betreuungsfinanzierung erfolgt auf Grundlage des neuen § 115c SchG. Land und Kommunen haben sich im Qualitätsrahmen Betreuung auf Rahmenbedingungen für flexible Betreuungsangebote verständigt. Die Organisations- und Personalhoheit liegt allerdings beim jeweiligen Träger des Betreuungsangebotes.

Zusammenfassung Stellungnahme DGB:

Der DGB sieht die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung als einen wichtigen Baustein zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Er sieht den Auszahlungszeitpunkt zum 15. Dezember 2027 allerdings als zu spät an und regt an, ob nicht eine Auszahlung zum 15. Juli 2027 erfolgen sollte.

Hierzu wird angemerkt:

Bezüglich der Abschlagszahlungen an freie Träger stellt die Gesetzesbegründung klar, dass abweichend von den gesetzlich geregelten Auszahlungszeitpunkten zwischen Stadt- bzw. Landkreisen und freien Trägern weitere Abschlagszahlungen vereinbart werden können.

Zusammenfassung der gemeinsamen Stellungnahme der kommunale Landeverbände:

Die kommunalen Landesverbände begrüßen, dass durch die Änderung des Schulgesetzes die Grundlagen für die Erhebung der der Betriebskostenbeteiligung des Landes zugrundeliegenden außerschulischen Betreuungsstunden erhoben werden. Sie merken an, dass die Weiterleitung der Landesförderung an freie Träger von Betreuungsangeboten geregelt wird, bedauern aber, dass keine gesetzliche Weiterleitungspflicht der Landkreise an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geregelt werden soll. Sie bitten um Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung im Schulgesetz.

Hierzu wird angemerkt:

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung gem. § 24 Absatz 4 SGB VIII richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zuweisung der Landesmittel für die Betriebskosten für rechtsanspruchserfüllende Kinder ist im neuen § 29f FAG vorgesehen und richtet sich an die Stadt- und Landkreise, da diese rechtsanspruchsverpflichtet sind. In der Gesetzesbegründung wird allerdings klargestellt, dass die Zuwendungen an die kreisangehörigen Gemeinden weitergeleitet werden können, soweit diese die Aufgabe tatsächlich wahrnehmen. Die Regelung im § 8d SchG regelt das Verhältnis zwischen Stadt- und Landkreisen und freien Trägern.

Die kommunalen Landesverbände begrüßen darüber hinaus, dass die außerschulischen Betreuungsangebote durch die Modifizierung der bereits bestehenden Bundesstatistik nach dem Ganztagsförderungsgesetz ermittelt werden sollen. Sie bitten das Kultusministerium darum, die häufig auftretenden Fehler zur Verfügung zu stellen, um die Angebotsträger unterstützen zu können.

Hierzu wird angemerkt:

Die statistisch am häufigsten auftretenden Fehler im Rahmen der Datenerhebung können in aggregierter und anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden, um diese für die Information und Unterstützung der Träger und Meldepflichtigen

nutzbar zu machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der KVJS bereits über zahlreiche Informationen und Materialien verfügt und auf seiner Homepage zur Verfügung stellt. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, inwieweit die Bereitstellung zusätzlicher Informationen einen ergänzenden Mehrwert bietet und bestehende Informationsangebote sinnvoll ergänzt, ohne Doppelstrukturen zu schaffen. Ziel sollte es sein, die Qualität der Datenmeldungen weiter zu verbessern.

Die kommunalen Landesverbände merken an, dass derzeit durch die Landesregierung keine Weiterleitungspflicht von den Landkreisen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geplant sei, weshalb sichergestellt werden müsse, dass eine freiwillige Weiterleitung der Zuweisungen an diese Träger möglich und mit wenig Hürden verbunden ist. Zudem teilen sie mit, dass die Begrenzung der für die Landesförderung maßgeblichen Auswertung der außerschulischen Betreuungsstunden auf 40 Stunden Unterricht plus ergänzende Betreuung pro Woche den Zielen des Ganztagsförderungsgesetzes nicht gerecht wird.

Hierzu wird angemerkt:

Mit Änderung des § 115c SchG werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig die Auswertung der Ganztagsausbaustatistik nach Träger (Stadt-/ Landkreis, kreisangehörige Gemeinden, freie Träger) erfolgen kann. Hierdurch können den Stadt- und Landkreisen als Empfänger der Zuwendungen nach § 29f FAG neu entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden, die eine Weiterleitung der Zuwendungen sowohl an die kreisangehörigen Gemeinden als auch an freie Träger ermöglicht. Der Einigung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden zur Übernahme von 68 Prozent der Betriebskosten auf Grundlage von kalkulierten Betreuungsstundensätzen gingen Vorarbeiten einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft unter Teilnahme auch der kommunalen Landesverbände voraus. Hierbei bestand Einigkeit darüber, dass die Regelung des § 24 Absatz 4 Satz 5 und 6 SGB VIII zur Schaffung einer bedarfsgerechten Betreuung über 40 Stunden hinaus im Berechnungsmodell keinen Niederschlag finden soll. Die Einigung im Rahmen der Nummer 6 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 bezieht sich damit lediglich auf den in § 24 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII.

Zusammenfassung Stellungnahme LEB:

Der LEB merkt an, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder finanziell und qualitativ bedroht. Er fordert, dass in den Kernpunkten nachgebessert werden muss. Dies betrifft die Sicherung der vollständigen Refinanzierung der Betriebskosten, keine Streichung des Gratis-Mittagessens für Startchancen Schulen, die Einrichtung eines Sonderbudgets für die verpflichtende Ferienbetreuung sowie eine nachhaltige Planung anstelle einer Konsolidierung auf Kosten der Zukunft.

Hierzu wird angemerkt:

Die entsprechenden Regelungen setzen die einvernehmliche GFK-Empfehlung vom 7. November 2025 um. Hierbei haben sich Land und Kommen darauf verständigt, dass das Land bis einschließlich des Schuljahres 2029/2030 Kosten in Höhe von 68 Prozent der geeinten und kalkulierten Betreuungsstundensätze übernimmt. Während für die Schulwochen die Anzahl der Betreuungsstunden auf Grundlage der Ganztagsausbaustatistik maßgeblich sind, erhalten die Stadt- und Landkreise für die Ferienzeiten eine Pauschale. Land und Kommunen haben sich darauf verständigt, dass das Land dauerhaft 68 Prozent der Betriebskosten für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung übernimmt. Über die Bemessungsgrundlage ab dem Schuljahr 2030/2031 besteht allerdings noch keine Einigkeit. Hierzu erfolgt nach Abschluss der Aufbauphase eine Evaluierung.

Zusammenfassung Stellungnahme LIGA:

Die LIGA begrüßt grundsätzlich die Art, wie sich das Land zukünftig an der Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung beteiligen möchte. Sie

sehen allerdings noch Klärungsbedarf in der Definition des Begriffs des freien Trägers und ab wann der geplante Zuschuss festgeschrieben wird. Hierzu schlägt sie eine Anpassung des geplanten § 8d Absatz 1 SchG vor. Darüber hinaus regt sie an, die genannten Beträge in Anlehnung an die Inflationsrate zu dynamisieren.

Hierzu wird angemerkt:

§ 8d SchG regelt die Weiterleitung von Zuwendungen an freie Träger in Abgrenzung zu Betreuungsangeboten kommunaler Träger. Eine Weiterleitung kann lediglich auf Grundlage der Ganztagsausbaustatistik erfolgen. Freie Träger im Sinne des § 8d SchG werden daher genauso verstanden wie die auskunftspflichtigen freien Träger nach § 115c SchG.

Die LIGA befürwortet darüber hinaus die Anpassung des § 115c SchG, fordert hierzu aber, dass auch das vorhandene Betreuungspersonal und nicht nur die zu betreuenden Kinder von der Statistik erfasst werden sollten. Darüber hinaus fordert sie, die Kalkulation, die den im FAG angesetzten Zuschüssen zugrunde liegt, offenzulegen.

Hierzu wird angemerkt:

Eine Einbeziehung des Betreuungspersonals in die Statistik nach § 115c SchG würde den gesetzlichen Erhebungszweck überschreiten (GaFöG-Statistik des Bundes, Grundlage für die Betriebskostenförderung nach FAG).

Die geeinten und kalkulierten Betreuungsstundesätze wurden in einer gemeinsamen AG unter Teilnahme des Finanzministeriums, des Kultusministeriums sowie der kommunalen Landesverbände hergeleitet. Grundlage der Kalkulation der Betreuungsstundensätze für Kinder mit Rechtsanspruch war für den Grundschulbereich ein Berechnungsmodell des Gemeindetages, ausgehend vom Kita-Bereich unter Berücksichtigung von Parametern für Kinder im Grundschulalter. Für den SBBZ-Bereich wurden Berechnungsgrundlagen seitens des Landkreistages herangezogen.

Zusammenfassung Stellungnahme LAGO:

Die LAGO sieht in der Einbeziehung von Angeboten der Jugendarbeit in die ferienbezogene Erfüllung des Ganztagsrechtsanspruch grundsätzlich eine Chance, gleichzeitig aber auch ordnungs- und finanzpolitische Risiken, die durch begleitende Regelungen der Fördersicherheit abgefedert werden müssen.

Hierzu wird angemerkt:

Für die Ferienwochen werden pauschal für jedes Kind mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII 116 außerschulische Betreuungsstunden berücksichtigt. Die Zahl der Kinder richtet sich nach der Ganztagsausbaustatistik nach § 115c SchG zum Stichtag des jeweiligen Finanzausgleichsjahres. Freie Träger können im Rahmen von Kooperationsverträgen mit den Kommunen an den Zuwendungen für die Ferienzeiten partizipieren.

Zusammenfassung Stellungnahme des LSBR:

Die vorgesehen finanzielle Förderung der außerschulischen Betreuung von Kindern im Grundschulalter wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus bewertet er auch die höheren Zuschüsse für Betreuungsstunden im sonderpädagogische sehr positiv. Er merkt aber an, dass die außerschulischen Betreuungsangebote keine pädagogisch konzipierte und rhythmisierte Ganztagsschule ersetzen können.

Hierzu wird angemerkt:

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt. § 24 Absatz 4 SGB VIII gibt nicht vor, welche Angebote der örtliche

Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ergänzend zur Unterrichtszeit oder zu den Ganztagsschulangeboten bereitstellen muss und kann von diesem durch verschiedene Betreuungsangebote abgedeckt werden, solange diese nur anspruchserfüllend im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII sind.

Zusammenfassung Stellungnahme AGFS:

Die AGFS fordert eine eigenständige Rechtsgrundlage mit Direktauszahlung an die Schulträger, eine Regelung für gebundene Ganztagsgrundschulen in freier Trägerschaft, eine Kostendeckung der kalkulierten Betriebskosten, eine Gleichbehandlung von Trägern freier Schulen und anderer freier Träger, eine Beteiligung der freien Träger an der Ferienpauschale, eine frühere Abschlagszahlung, ein rechtssicheres Verfahren sowie Übergangsregelungen und Perspektiven über das Schuljahr 2029/2030 hinaus.

Sie fordert außerdem, § 8d SchG in der vorliegenden Form nicht zu verabschieden und stattdessen eine eigenständige Rechtsgrundlage im Privatschulgesetz zu schaffen. Darüber hinaus fordern sie bei einer Beibehaltung der Auszahlung über die Kreise Nachbesserungen am Gesetz in Bezug auf die Kostendeckung, die Einbeziehung der Ferienwochen in die Berechnung, eine klare Abgrenzung bei Kooperationsverträgen, die Abgrenzung schulischer und außerschulischer Zeiten, einen gesetzlichen Anspruch auf Abschlagszahlungen an freie Träger, die Einführung von landeseinheitlichen Verfahren und eine Anschlussregelung ab dem Schuljahr 2029/2030.

Sie kritisiert zudem, dass die Ganztagsausbaustatistik zur Zahlungsgrundlage wird.

Hierzu wird angemerkt:

Die Regelung in § 8d SchG regelt die Weiterleitung von Zuwendungen an freie Träger von Betreuungsangeboten (Angebote nach § 8b SchG sowie Horte und Horte an der Schule). Sofern Träger freier Schulen Träger von entsprechenden außerschulischen Betreuungsangeboten sind, fallen sie somit unter die Regelung des § 8d SchG; die Regelung gilt damit insoweit gleichermaßen für Träger freier Schulen und sonstige freie Träger. Für die Ferienzeiten erhalten die Stadt- und Landkreise pauschale Auszahlungen nach § 29f Absatz 1 FAG. Eine finanzielle Berücksichtigung freier Träger in den Ferien kann im Rahmen von Kooperationsverträgen mit den Kommunen erfolgen. Dies berücksichtigt zum einen, dass die Stadt- und Landkreise anspruchsverpflichtete Stellen sind und durch den Abschluss von Kooperationsverträgen die Erfüllung des Rechtsanspruchs im Blick behalten können. Zum anderen erfasst die Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c SchG als Grundlage für die Berechnung der Betreuungsfinanzierung die Ferienzeiten nicht. In den Ferienzeiten können aber vielfältige und auch kurzweilige Angebote den Rechtsanspruch erfüllen. Eine pauschalierte Weiterleitung der Zuwendungen an die vielfältigen und zahlreichen freien Träger in den Ferien wäre daher schwierig gewesen.

Bezüglich der Abschlagszahlungen an freie Träger stellt die Gesetzesbegründung klar, dass abweichend von den gesetzlich geregelten Auszahlungszeitpunkten zwischen Stadt- bzw. Landkreisen und freien Trägern weitere Abschlagszahlungen vereinbart werden können.

Land und Kommunen haben sich darauf verständigt, dass das Land dauerhaft 68 Prozent der Betriebskosten für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung übernimmt. Über die Bemessungsgrundlage ab dem Schuljahr 2030/2031 besteht allerdings noch keine Einigkeit. Hierzu erfolgt nach Abschluss der Aufbauphase eine Evaluierung.

Sofern eine eigene Anspruchsgrundlage für freie Schulen für die Zuwendungen gefordert wird, ist klarzustellen, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse für freie Schulen im Anwendungsbereich des Privatschulgesetzes handelt. Vielmehr erhalten freie Träger von rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangeboten über § 8d SchG einen finanziellen Ausgleich insoweit dafür, dass sie durch ihre Angebote faktisch den Rechtsanspruch in den Schulwochen ebenfalls abdecken. Rechtlich verbleibt aber die Gesamtverantwortung der Umsetzung des Rechtsanspruchs gemäß § 24

Absatz 4 SGB VIII bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die Monierung des fehlenden Bürokratieabbaus ist nicht haltbar. Die Stadt- und Landkreise erhalten über die Auswertung der Ganztagsausbaustatistik eine Übersicht der Anzahl der außerschulischen Betreuungsstunden je freiem Träger, die in der Statistik eingegeben haben. Auf dieser Grundlage können automatisierte Zahlungen erfolgen.

Der Einwand der fehlenden Finanzierung von gebundenen Ganztagsschulen in freier Trägerschaft analog § 4a SchG betrifft inhaltlich weniger die Regelung des § 8d SchG, sondern die Privatschulfinanzierung auf Grundlage des Privatschulgesetzes.

Redaktionelle Unstimmigkeiten:

– Der Verweis in der Begründung in § 8d SchG auf § 29f Absatz 2 Satz 1 FAG wird berichtigt. Der Verweis bezieht sich auf § 29 Absatz 1 Satz 1 FAG.
– § 8d SchG und § 29f Absatz 1 FAG stellen zwar auf Schuljahr und Finanzausgleichsjahr ab. Die Auszahlung erfolgt aber auf Grundlage der Ganztagsausbaustatistik. Die 4. Teilzahlung bezieht sich auf das vorangegangene Schuljahr auf Basis der Statistik zum Stichtag 1. März des maßgeblichen Schuljahres. Insoweit besteht sowohl für die Abschlagszahlungen als auch für die Teilzahlung im Dezember dieselbe Bemessungsgrundlage (Ganztagsausbaustatistik) unabhängig von den differenzierten Begrifflichkeiten.
– Die Gesetzesbegründung des § 29f FAG wird entsprechend dem Gesetzestext angepasst. Maßgeblich sind die festgestellten Ansprüche auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den jeweiligen Förderschwerpunkten.

Die Ausführung in der Begründung, wonach SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung ist lediglich klarstellender Natur. Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung werden an ihrer Stammschule geführt.

Zu Artikel 7 und Artikel 8: Leitungszeit

Zusammenfassung Stellungnahme LEBK:

Der LEBK begrüßt ausdrücklich die Verlängerung der Finanzierung der Regelungen der pädagogischen Leitungszeit bis zum 31. Dezember 2027. Er kritisiert allerdings, dass es sich hier weiterhin nicht um eine langfristige Lösung handelt und die Finanzierung zudem an die Freigabe von Haushaltsresten geknüpft ist. Er fordert eine dauerhafte gesetzliche Verankerung und eine verlässlich auskömmliche Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit sowie eine verlässliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Zusammenfassung gemeinsame Stellungnahme kommunale Landesverbände:

Die kommunalen Landesverbände begrüßen die Fortführung bis zum 31. Dezember 2027, sind aber der Meinung, dass die Finanzierung über dieses Datum hinaus gewährleistet werden sollte.

Zusammenfassung Stellungnahme VBE:

Der VBE begrüßt ausdrücklich, dass die Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit im Jahr 2027 fortgeführt werden soll. Kritisch sieht er, dass diese Fortführung erneut nur auf ein Jahr beschränkt ist und die Finanzierung zudem von der Freigabe von Haushaltsresten abhängig ist, da hierdurch eine unnötige Planungsunsicherheit entsteht. Er fordert daher die verbindliche Sicherung der pädagogischen Leitungszeit für das gesamte Jahr 2027 ohne nachträgliche Unsicherheit, eine frühzeitige und dauerhafte Anschlussregelung ab 2028, eine regelmäßige Anpassung der Finanzierung an die tatsächliche Entwicklung der Personalkosten sowie die fachliche Weiterentwicklung des bisherigen Mindestumfangs der Leitungszeit.

Zusammenfassung der Stellungnahme LIGA:

Die vorgesehene Verlängerung der Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit wird von der LIGA ausdrücklich begrüßt. Sie kritisiert allerdings, dass die Fortführung der Finanzierung an die Freigabe von Haushaltsresten gebunden ist. Sie spricht sich darüber hinaus für eine langfristige und verlässliche gesetzliche und finanzielle Absicherung der pädagogischen Leitungszeit über das Jahr 2027 hinaus aus.

Die Anpassung in der Kindertagesstättenverordnung wird durch die LIGA vollumfänglich begrüßt und ihr zugestimmt.

Zusammenfassung der Stellungnahme der 4KK-KiTa:

Die Fortführung der bestehenden Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit wird begrüßt. Sie sieht allerdings den vorgesehenen Finanzierungsvorbehalt kritisch, da keine ausreichende Planungssicherheit gegeben ist. Sie fordern, die Fortführung der Finanzierung der Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit ohne den Finanzierungsvorbehalt festzuschreiben und haushaltsrechtlich verbindlich abzusichern. Darüber hinaus fordern sie eine tragfähige Anschlussregelung für die Zeit ab dem 1. Januar 2028. Des Weiteren sollen verlässliche Abschlagszahlungen vermeiden, dass freie Träger die Personalausgaben für die Leitungszeit über längere Zeiträume vorfinanzieren müssen.

Zusammenfassung Stellungnahme DGB:

Der DGB sieht es als richtig an, die Restmittel für die Fortführung der Finanzierung der Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit zu nutzen. Er sieht es als zwingend erforderlich an, die Finanzierung über das Jahr 2027 hinaus sicherzustellen.

Zu diesen Stellungnahmen wird insgesamt angemerkt:

Der Vertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) wurde am 26. August 2026 bis längstens zum 31. Dezember 2027 verlängert. Diese Vertragsverlängerung dient insbesondere dazu, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, Mittel, die im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG geplant waren und die nicht innerhalb der Laufzeit des Vertrages (bis 31. Dezember 2026) verausgabt werden konnten, weiter bestimmungsgemäß auch im Jahr 2027 zu verausgaben. Eine mögliche Fortführung einzelner Programminhalte kann lediglich aus Restmitteln erfolgen, die im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG nicht verausgabt wurden.

Dabei gibt das Haushaltsrecht enge Grenzen vor. Es ist lediglich möglich, zu Beginn des Haushaltsjahres 2027 – da dann insbesondere auch die Restmittel aus 2026 feststehen – eine Entscheidung über die Übertragung der Restmittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium herbeizuführen.

Eine Entscheidung über eine mögliche Fortführung der finanziellen Unterstützung der Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben kann zunächst nur im Zusammenhang mit der inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung und einer möglichen Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG) erfolgen.

Zu Artikel 9: FAG

Zusammenfassung Stellungnahme VBE:

Die zusätzlichen Mittel für die Kommunen zu ihrer Stabilisierung werden vom VBE grundsätzlich begrüßt, führen aber nicht automatisch zu besseren Bedingungen in den Kindertageseinrichtungen. Es muss daher klar erkennbar sein, welche Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen und wie sie bei den Einrichtungen ankommen. Die kommunalen Finanzierungsprobleme in diesem Zusammenhang

dürfen nicht über Einsparungen bei Personal, Öffnungszeiten oder Qualität gelöst werden.

Hierzu wird angemerkt:

Die zusätzlichen Mittel nach § 1 FAG dienen der Finanzausstattung der Kommunen insgesamt. Über die konkrete Verwendung der Mittel entscheiden die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Zusammenfassung Stellungnahme LEBK:

Der LEBK bewertet die vorgesehenen Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich grundsätzlich positiv. Er sieht die teilweise Finanzierung über eine kreditfinanzierte Konjunkturkomponente, die aufgrund vorgesehener Rückführungsmechanismen zu geringeren Finanzausgleichszahlungen in späteren Jahren führen können, kritisch. Der LEBK spricht sich daher für eine langfristig tragfähige Stärkung der kommunalen Bildungsfinanzierung aus.

Hierzu wird angemerkt:

Über weitere finanzielle Stärkungsmaßnahmen ist mit dem nächsten Staatshaushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Entwicklungen zu entscheiden.

Zusammenfassung der Stellungnahme der 4KK-KiTa:

Die vorgesehenen Stärkungen des kommunalen Finanzausgleichs, die Einführung eines Sonderlastenausgleichs für die außerschulische Betreuung von Grundschulkindern und die Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Liquidität werden dem Grunde nach begrüßt.

Die kommunale Konjunkturkomponente trage allerdings nur zu einer kurzfristigen Entlastung der Haushalte bei. Soweit freie Kita-Träger auch Horte oder andere entsprechende Betreuungsangebote für die außerschulische Betreuung von Grundschulkindern betreiben, müsse deren Finanzierung in der Umsetzung ausdrücklich berücksichtigt werden.

Hierzu wird angemerkt:

Über weitere finanzielle Stärkungsmaßnahmen ist mit dem nächsten Staatshaushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Entwicklungen zu entscheiden. Die Finanzierungszuschüsse für freie Kita-Träger u. a. in der Ganztagsbetreuung aus Landesmitteln sind in § 8d SchG geregelt.

Zusammenfassung der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Landesverbände:

In der Stellungnahme wird auf die extrem zunehmende Verschlechterung der kommunalen Finanzlage in Baden-Württemberg hingewiesen und eine dauerhafte Stabilisierung der Kommunalfinanzen gefordert. Aus Sicht der kommunalen Landesverbände müsse ein Absinken der Schlüsselmasse im FAG unbedingt verhindert werden. Als Belastungsfaktoren werden dabei die stark steigenden Sozialkosten – insbesondere bei Eingliederungshilfe, Schulbegleitungen und den allgemeinen kommunalen Sozialausgaben – sowie die verheerende wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser benannt.

Die Verstetigung der Vorwegentnahme zur Stärkung des Bibliothekswesens und die Erhöhung des Ausgleichsstocks werden mitgetragen. Die Erhöhung des Ausgleichs für die Forstreform, das Vorziehen der ersten Teilzahlungen im kommunalen Finanzausgleich und die zu schaffenden Regelungen zur Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter werden grundsätzlich begrüßt bzw. positiv bewertet. Dies gilt auch für pauschalierte verwaltungsarme Auskehrung der Zuwendungen, die Zweckbindungsregelung und den Hinweis auf eine Weiterleitungsmöglichkeit in der Gesetzesbegründung.

Die kommunalen Landesverbände merken darüber hinaus an, dass durch die Konjunkturkomponente und die originären Landesmittel die im Koalitionsvertrag an-

gelegte Zielsetzung einer Stabilisierung der Schlüsselmasse planungssicher in Aussicht gestellt sei. Sie erwarten, dass dieses Ziel nicht dadurch verfehlt wird, dass sich die Konjunkturkomponente aufgrund der Oktobersteuerschätzung vermindert. Sie erwarten in diesem Fall einen Ausgleich durch originäre Landesmittel.

Die Erhöhung des kommunalen Anteils der FAG-Umlage zum Ausgleich der Stärkung des juristischen Dienstes bei den Stadtkreisen wird grundsätzlich begrüßt. Ihrer Ansicht nach müsste der Anteil aufgrund der Einführung von Juniorklassen noch weiter erhöht werden.

Hierzu wird angemerkt:

Ziel bleibt die Stabilisierung der Kommunalfinanzen. Mit dem Kommunalpaket 2027 geht das Land an die Grenze des haushaltswirtschaftlich Vertretbaren. Ob die im Zuge der Herbstprojektion der Bundesregierung und der Oktober-Steuerschätzung 2026 veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der Berücksichtigung einer ‚kommunalen Konjunkturkomponente' zu einer Verringerung der prognostizierten Finanzausgleichs- und Schlüsselmasse führen, lässt sich erst nach Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse beurteilen.

Durch die Einführung der Juniorklassen ist der Konnexitätstatbestand nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung erfüllt. Im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 ist daher bereits ein pauschaler finanzieller Ausgleich für die prognostizierte höhere Kinderzahl im Schuljahr 2026/2027 vorgesehen. Angesichts der unterschiedlichen Rechtsauffassungen hinsichtlich der Anrechnung der bisherigen Grundschulförderklassenkinder haben sich Land und kommunale Landesverbände mittlerweile darauf verständigt, insoweit die Kosten zu teilen. Das Land unterstützt den Vorschlag der kommunalen Landesverbände, diesen Kompromiss im Rahmen des kommenden parlamentarischen Verfahrens noch umzusetzen.

Zusammenfassung Stellungnahme AGFS:

Die AGFS fordert einen Ausgleich für die Mehrbelastungen aus der Einführung von Juniorklassen auch für die freien Schulen.

Hierzu wird angemerkt:

Ausgaben, die für Juniorklassen an öffentlichen Schulen anfallen, werden über das sogenannte Bruttokostenmodell bei der Ermittlung der Zuschüsse für die Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigt.

Zu Artikel 10 und 11: Versorgungsrücklagengesetz und Versorgungsfondsgesetz

Zusammenfassung Stellungnahme ARGE-HPR:

Der ARGE-HPR lehnt das Vorhaben, die Zuführungen zum Versorgungsfonds einzuschränken und Erträge aus der Versorgungsrücklage und dem Versorgungsfonds zu entnehmen, ab. Er merkt an, dass eine vorausschauende Finanzplanung anders aussehe, im Interesse von Beamtinnen und Beamten stehe allein die Bildung von Rücklagen, wie es schon seit Jahren Praxis sein sollte. Eine Diskussion über die Tragung von aktuellen und künftigen Versorgungslasten würde sich erübrigen, wenn das Land dieser Verpflichtung nachgekommen wäre.

Hierzu wird angemerkt:

Gerade mit Blick auf eine nachhaltige, generationengerechte Haushaltswirtschaft ist es angezeigt, unter Abwägung aller Belange, die laufenden Versorgungsbezüge anteilig aus den Entnahmen der Zins- und Dividendenerträge aus dem Pensionsvermögen zu finanzieren. Eine einseitige Betrachtung, das heißt den Blickwinkel nur auf eine Gruppe zu richten, ist mit Blick auf die Gesamtsituation nicht angezeigt. Der Vermögensstamm des Pensionsvermögens von nunmehr rund 15 Milliarden Euro wird nicht angegriffen, sondern bleibt für die künftigen Versorgungsausgaben erhalten. Ein Nachteil für die Beamtinnen und Beamten des Landes ist aus der Maßnahme nicht erkennbar.

Zusammenfassung Stellungnahme BBW:

Der BBW sieht die Entwicklung der letzten Jahre hinsichtlich der Versorgungsrücklage bzw. des Versorgungsfonds weiterhin kritisch. Die Reduzierung der Zuführung zum Versorgungsfonds auf nahezu null bringt eine kurzfristige Entlastung des Haushalts, verlagert aber langfristige Verpflichtungen und finanzielle Risiken lediglich in die Zukunft. Er fordert einen verantwortungsvollen Umgang mit den für die Beamtenversorgung gebildeten Mitteln und dass diese nicht zum allgemeinen Finanzierungsinstrument des Landeshaushalts werden. Der BBW ist weiterhin der Auffassung, dass eine Entnahme frühestens ab dem Jahr 2030 erfolgen sollte. Nach seiner Auffassung fehlt in der Gesetzesvorlage die Sicherstellung, dass die Entnahme auf die Zins- und Dividendenerträge beschränkt und der Vermögensstamm erhalten wird. Zudem fordert er die Benennung des konkreten Finanzierungsbedarfs, dass die Entnahmen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Versorgungsausgaben erfolgen darf sowie eine genaue Definition der Zins- und Dividendenerträge. Der BBW regt zudem an, dass zukünftig der Versorgungsbeirat frühzeitig angehört wird.

Der BBW wendet sich weiterhin entschieden gegen die Kürzung der jährlichen Zuführung zum Versorgungsfonds, welche er in Zeiten steigender Pensionsverpflichtungen als unverantwortlich ansieht. Statt die finanziellen Herausforderungen in die Zukunft zu verschieben, fordert der BBW stattdessen Anreize für neues Personal zu schaffen.

Darüber hinaus regt er an die Nennung des „Beamtenbund Baden-Württemberg“ im Versorgungsfondsgesetz und im Versorgungsrücklagengesetz in „BBW – Beamtenbund Tarifunion“ zu ändern.

Hierzu wird angemerkt:

Gerade mit Blick auf eine nachhaltige, generationengerechte Haushaltswirtschaft ist es angezeigt, unter Abwägung aller Belange, die laufenden Versorgungsbezüge anteilig aus den Entnahmen der Zins- und Dividendenerträge aus dem Pensionsvermögen zu finanzieren. Die sich daraus ergebene Entlastung wird wiederum dazu verwendet, die Zukunftsfähigkeit sicherzustellen. Der auf nunmehr rund 15 Milliarden Euro angewachsene Vermögensstamm des Pensionsvermögens wird nicht angegriffen, sondern bleibt für die künftigen Versorgungsausgaben erhalten. Der Beitrag, den die Beamtinnen und Beamten bereits hierzu beigesteuert haben, wird zweckentsprechend verwendet. Die Festlegung, dass die Entnahme nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes erfolgt, eröffnet die Möglichkeit, nicht die vollen Zins- und Dividendenerträge abzuschöpfen. Zudem stehen diese in der genauen Höhe bei der Aufstellung der Haushalte meist in der Regel noch nicht konkret fest. Definitorisch sind unter Zins- und Dividendenerträgen Einnahmen aus Zinsen auf Anleihen sowie aus Gewinnausschüttungen von Unternehmen an Aktionäre zu verstehen. Die Definition wird in den Begründungsteil übernommen. Eine frühzeitige Einbindung war aufgrund der engen Zeitläufe bei der Erstellung des Gesetzentwurfs faktisch nicht möglich.

Die Umbenennung wird übernommen.

Zusammenfassung Stellungnahme LEB:

Der LEB merkt an, dass die Finanzierung des Haushalts nur durch die Reduzierung von Zuführungen unter anderem zum Versorgungsfonds finanziert wird. Dies entzieht den Kommunen die langfristige Planungssicherheit, da diese Puffer ab dem Jahr 2028 nicht mehr gegeben sind.

Hierzu wird angemerkt:

Generationengerechtigkeit und nachhaltige Haushaltswirtschaft bezieht die Belange aller Gesellschaftsgruppen ein. Daher ist es gerechtfertigt, die ursprünglich für die Zuführung zum Versorgungsfonds, auf Basis der Rechtslage bis 2024, eingeplanten 900 Millionen Euro zur anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben einzusetzen. Planungssicherheit für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften würde nicht dadurch garantiert, dass die Entnahmen nicht erfolgen.

Zusammenfassung Stellungnahme DGB:

Die neu geschaffene Möglichkeit zur Entnahme bei Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werfen aus Sicht des DGB Fragen auf. Aus ihrer Sicht ist der Zeitpunkt zur Entnahme zur Dämpfung hoher Versorgungskosten weiterhin strittig und auch nicht ersichtlich. Sollte der Zeitpunkt tatsächlich erreicht sein, sollten die geschaffenen finanziellen Spielräume im Haushalt zwingend für notwendige Investitionen verwendet werden.

Hierzu wird angemerkt:

Die jährlichen Versorgungsausgaben (ohne Beihilfen) sind seit 2011 um 90,7 Prozent auf rund 6,76 Milliarden Euro angestiegen. Damit sind Entnahmen zur teilweisen Finanzierung dieser Ausgaben nicht unberechtigt. Indem der Vermögensstamm des Pensionsvermögens unangetastet bleibt, können die Bedenken des DGB hinsichtlich der Aufzehrung des Vermögens nicht geteilt werden.

Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

VBE Baden-Württemberg |

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Z. Hd. Herrn
Ministerialdirektor
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Stellungnahme des VBE Baden-Württemberg zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027

12. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr

der VBE Baden-Württemberg nimmt zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 aus Sicht der frühkindlichen Bildung und Betreuung (Kitas) wie folgt Stellung.

Pädagogische Leitungszeit verlässlich absichern

Der VBE begrüßt ausdrücklich, dass die Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit im Jahr 2027 fortgeführt werden soll. Dafür sind Zuweisungen an die Gemeinden in Höhe von 196,2 Millionen Euro vorgesehen.

Kita-Leitungen tragen eine hohe Verantwortung. Sie führen ihre Teams, entwickeln pädagogische Konzepte weiter, begleiten Veränderungsprozesse, sichern die Qualität der Arbeit und gestalten die Zusammenarbeit mit Eltern, Trägern und weiteren Partnern. Hinzu kommen Kinderschutz, Inklusion, Personalgewinnung, steigende Dokumentationspflichten und zahlreiche neue Programme und Vorgaben. Diese Aufgaben lassen sich nicht nebenbei und schon gar nicht während des laufenden Gruppendienstes erledigen.

Die derzeit vorgesehene Leitungszeit von mindestens sechs Stunden pro Woche sowie weitere zwei Stunden für jede zusätzliche Gruppe ist deshalb kein Zusatzangebot, sondern eine notwendige Grundlage für eine verantwortungsvolle Leitungstätigkeit. Der bestehende Umfang bildet allerdings nur einen Mindeststandard ab und reicht in vielen Einrichtungen bereits heute nicht aus.

Kritisch sieht der VBE, dass die Fortführung der Leitungszeit erneut nur für ein Jahr vorgesehen ist. Zudem hängt sie davon ab, dass das Finanzministerium bis zum 29. Januar 2027 Haushaltsreste in Höhe von mindestens 196,2 Millionen Euro freigibt. Für Kommunen, Träger und Einrichtungen entsteht dadurch

VBE Baden-Württemberg
Landesgeschäftsstelle

Landesvorsitzender

vbe@vbe-bw.de
www.vbe-bw.de

unnötige Planungsunsicherheit. Eine Kita-Leitung kann ihre Aufgaben nicht auf Pause stellen, bis Ende Januar geklärt ist, ob die Finanzierung für das bereits laufende Jahr gesichert ist.

Aus Sicht des VBE muss die Finanzierung deshalb bereits zum Jahresbeginn verbindlich feststehen. Haushaltsreste können eine kurzfristige Übergangslösung sein. Sie ersetzen aber keine dauerhaft tragfähige Finanzierung.

Spätestens im Laufe des Jahres 2027 muss eine gesetzliche und finanzielle Anschlussregelung für die Zeit ab 2028 getroffen werden. Die Leitungszeit darf nicht Jahr für Jahr erneut zur Disposition stehen. Erforderlich ist eine dauerhafte, dynamisierte Finanzierung, die auch Tarifsteigerungen und wachsende Anforderungen an Kita-Leitungen berücksichtigt.

Der VBE fordert daher:

- die verbindliche Sicherung der pädagogischen Leitungszeit für das gesamte Jahr 2027 ohne nachträgliche Unsicherheit,
- eine frühzeitige und dauerhafte Anschlussregelung ab 2028,
- eine regelmäßige Anpassung der Finanzierung an die tatsächliche Entwicklung der Personalkosten,
- eine fachliche Weiterentwicklung des bisherigen Mindestumfangs der Leitungszeit unter Berücksichtigung der Größe, Struktur und besonderen Anforderungen der jeweiligen Einrichtung.

Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Der VBE begrüßt grundsätzlich, dass mit den Änderungen des Schulgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter geschaffen wird. Positiv ist insbesondere, dass freie Träger in die Finanzierung einbezogen und für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderanspruch höhere Beträge vorgesehen werden.

Eine verlässliche Betriebskostenfinanzierung ist notwendig, damit der Rechtsanspruch nicht nur auf dem Papier besteht, sondern in der Praxis erfüllt werden kann. Dabei darf es allerdings nicht allein um die Bereitstellung von Betreuungsplätzen gehen. Ganztagsbetreuung muss als qualifiziertes Bildungs- und Betreuungsangebot gestaltet werden. Dafür braucht es geeignetes Personal, angemessene Rahmenbedingungen und verlässliche Qualitätsstandards.

Der Ausbau der Ganztagsbetreuung darf außerdem nicht dazu führen, dass pädagogische Fachkräfte lediglich von den Kindertageseinrichtungen in die Schulkindbetreuung wechseln. Der Fachkräftemangel lässt sich nicht von einem Bereich in den nächsten verschieben. Das Land benötigt daher eine abgestimmte Fachkräftestrategie für die gesamte frühkindliche Bildung und die Betreuung von Kindern im Grundschulalter.

Kritisch ist auch der vorgesehene Auszahlungstermin. Für das Schuljahr 2026/2027 sollen freie Träger die Zuschüsse grundsätzlich erst am 15. Dezember 2027 erhalten. Eine derart lange Vorfinanzierung können insbesondere kleinere freie Träger kaum leisten. Hier sind Abschlagszahlungen oder frühere Auszahlungstermine erforderlich.

Auch die erweiterten statistischen Meldepflichten müssen in der Praxis handhabbar bleiben. Erforderliche Daten sollten möglichst aus bereits vorhandenen Datenbeständen übernommen werden. Zusätzliche Erfassungs- und Dokumentationsaufgaben dürfen nicht bei den Leitungen und pädagogischen Fachkräften der Einrichtungen landen.

Der VBE fordert deshalb:

- frühzeitige Abschlagszahlungen an freie Träger,
- eine schlanke und digitale Datenerhebung ohne zusätzliche Belastung der Einrichtungen,
- verbindliche Qualitätsstandards für die Ganztagsbetreuung,
- eine gemeinsame Fachkräfteplanung für Kindertageseinrichtungen, Horte und schulische Betreuungsangebote,
- eine rechtzeitige und verlässliche Finanzierungsregelung für die Zeit nach dem Schuljahr 2029/2030.

Kommunale Finanzierung

Die zusätzlichen Mittel für die Kommunen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Stabilisierung ihrer Liquidität sind grundsätzlich zu begrüßen. Eine bessere allgemeine Finanzausstattung der Kommunen führt jedoch nicht automatisch zu besseren Bedingungen in den Kindertageseinrichtungen.

Aus Sicht des VBE muss deshalb klar erkennbar bleiben, welche Mittel tatsächlich für die frühkindliche Bildung zur Verfügung stehen und wie sie bei den Einrichtungen ankommen. Kommunale Finanzierungsprobleme dürfen nicht über Einsparungen beim Personal, bei den Öffnungszeiten oder bei der Qualität der Kindertagesbetreuung gelöst werden.

Zusammengefasst

Der VBE Baden-Württemberg begrüßt die Fortführung der pädagogischen Leitungszeit im Jahr 2027 ausdrücklich. Der Gesetzentwurf verhindert damit zunächst, dass ein wichtiger Qualitätsbaustein zum Jahresende 2026 ersatzlos wegfällt.

Eine lediglich einjährige und an die Freigabe von Haushaltsresten geknüpfte Verlängerung reicht jedoch nicht aus. Pädagogische Leitungszeit ist keine zeitlich begrenzte Fördermaßnahme. Sie ist eine dauerhafte Voraussetzung für Qualität, Personalführung und die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen.

Der VBE erwartet deshalb, dass das Land die Leitungszeit über 2027 hinaus gesetzlich und finanziell verlässlich absichert und den bisherigen Mindestumfang perspektivisch

Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

weiterentwickelt. Gleichzeitig muss der Ausbau der Ganztagsbetreuung so gestaltet werden, dass Qualität, Finanzierung und Personal zusammengedacht werden.

Abschließend weisen wir erneut darauf hin, dass die Anhörungsfrist vom 7. bis zum 13. Oktober 2026 für einen umfangreichen Gesetzentwurf außerordentlich kurz bemessen ist. Eine sorgfältige Prüfung und eine angemessene verbandsinterne Beteiligung sind innerhalb von sechs Kalendertagen nur sehr eingeschränkt möglich. Für zukünftige Anhörungen bitten wir daher um ausreichend bemessene Fristen, damit die Erfahrungen aus der Praxis tatsächlich fundiert eingebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender VBE Baden-Württemberg

DEUTSCHER HOCHSCHUL VERBAND

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbands (DHV)
– Landesverband Baden-Württemberg –
zum

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027
(Anhörungsverfahren) vom 7. Oktober 2026

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg – (DHV) hält die Regelungen für die Schaffung des neuen Amtes der Besoldungsgruppe W3 „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ im Landesbesoldungsgesetz für verhältnismäßig.

Zu den sonstigen Regelungen im Haushaltsbegleitgesetz gibt der DHV keine Stellungnahme ab, da es sich nicht um solche handelt, die ausdrücklich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betreffen.

Im Einzelnen:

Zu Art. 3 Nummer 3 und Anlage 4 (Landesbesoldungsordnung W) (E)

Der DHV befürwortet die Umwandlung der mit dem 5. HRÄG wegfallenden funktionsgebundenen 22,0 Professorenstellen der Besoldungsgruppe W3 in reguläre Professorenstellen der Besoldungsgruppe W3, da es sich um eine konsequente und kostenneutrale Maßnahme im Zuge der Neustrukturierung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) handelt.

Der DHV hält die Neuregelung für die DHBW für vertretbar, um mit dem neuen Amt der Besoldungsgruppe W3 attraktivere Möglichkeiten für Professorinnen und Professoren an dieser Hochschule zu schaffen - ebenso wie bei den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften - und um die Möglichkeit zu eröffnen, für besondere Schwerpunkte und Kompetenzzentren W3-Stellen einrichten zu können. Die für die Professorenstellen der Besoldungsgruppe W3 entstehenden Mehrkosten sind von der DHBW - entsprechend der für alle Hochschulen in Baden-Württemberg geltenden Regelungen - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel selbst zu erbringen. Hierzu heißt es in der Begründung richtigerweise, dass die Kosten von Stellenschaffungen von der DHBW im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Mittel aus dem Landeszuschuss zu erbringen sind und demnach durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren seien.

Dem Land entstehen allerdings durch diese Maßnahme höhere Versorgungslasten (die insbesondere auf dem höheren ruhegehaltfähigen Grundgehalt der Besoldungsgruppe W3 beruhen und ggf. aufgrund von Leistungsbezügen, die in höherem Umfang ruhegehaltfähig werden könnten). Insofern ist es aus Sicht des DHV verhältnismäßig, dass der Anteil der Planstellen für Ämter der Professoren in der Besoldungsgruppe W3 an der DHBW auf 5 % der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppe W2 und W3 begrenzt wird, also eine entsprechende Deckelung vorgenommen worden ist. Weiter heißt es in der Begründung, dass auch eine künftige Erweiterung der W3-Stellen aufgrund der 5 %-Regelung aus dem Vergaberahmen finanzierbar wäre.

Für wichtig hält es der DHV, dass der jeweilige Funktionszusatz bei der Amtsbezeichnung in Anlage 4 (für W2: Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und für W3: Professor mit dem einzurückenden Zusatz „an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“) in jedem Fall erkennbar bleibt, um die Differenzierung der Hochschullandschaft nach Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aufrechtzuerhalten und diese auch nach außen sichtbar zu machen. Nur so kann der unterschiedliche wissenschaftliche Charakter von Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und weiterer Hochschulen im In- und Ausland für die jeweilige Professur erkennbar bleiben.

Letztlich wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Stellungnahme des DHV zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes vom 14.10.2024 (siehe Anlage) in Bezug auf Kostendämpfungspauschale (aus Gründen der Rückwirkung einer verfassungswidrigen Altregelung und der fehlenden Begründung des Gesetzgebers, u.a. für die unterschiedliche Höhe der Kostendämpfungspauschale bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit W3-Bezügen im Vergleich zu denen mit C4-Bezügen) hingewiesen.

Bonn, 12.10.2026

Universitätsprofessor
Landesverbandsvorsitzender BW im DHV

Rechtsanwältin
Landesgeschäftsführerin BW im DHV

Anlage

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbands (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – zum

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 (Anhörungsentwurf) von September 2024

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg – spricht sich ausdrücklich gegen die Rückwirkung ab 1.1.2023 der wegen der Verfassungswidrigkeit der alten Regelung (laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.3.2024, 5 C 5.22) neu entworfenen gesetzlichen Regelung der Kostendämpfungspauschale in Art. 10 (E) und Art. 18 (E) aus.

Zudem fehlt aus Sicht des DHV eine aktuelle Begründung des Gesetzgebers für die als Besoldungskürzung anzusehenden Kostendämpfungspauschalen aus dem Jahre 2012 ebenso wie eine nachvollziehbare Begründung für die unterschiedlichen Höhen der Kostendämpfungspauschalen, u.a. bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit W3–Bezügen im Vergleich zu denen mit C4-Bezügen.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 bis Art. 9 (E)

Zu den Änderungen im Landesbesoldungsgesetz, im Landesverwaltungsgesetz, im Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, im Finanzausgleichsgesetz, im Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, im Kindertagesbetreuungsgesetz sowie in der Kindertagesstättenverordnung und im Landesbeamtenversorgungsgesetz gibt der DHV keine

Stellungnahme ab, da es sich nicht um Regelungen handelt, die ausdrücklich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betreffen.

Zu Art. 10 (E) Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 78 Abs. 2a LBG (E)

Die Neuregelung in § 78 Abs. 2a LBG (E) übernimmt die bisherigen Regelungen zu den jährlichen Kostendämpfungspauschalen entsprechend der Besoldungsgruppe, nach der die laufenden Bezüge bei Rechnungsstellung bemessen sind. Der Gesetzestext entspricht dem bisherigen Text in § 15 Abs. 1 BVO - lediglich die Kostendämpfungspauschalen für die Besoldungsgruppen A 6 – A 7 sind weggefallen. Die Neuregelung soll außerdem nach Art. 22 (E) rückwirkend ab 1.1.2023 in Kraft treten.

Die Neuregelung soll laut Gesetzgeber finanzielle Nachteile für die öffentlichen Haushalte verhindern. Im Vorblatt des Gesetzentwurfs heißt es dazu, dass im Vergleich zu den Alternativen die rückwirkende und künftige Regelung die ausgewogenste und nachhaltigste Lösung bilde. Dies wird vom Gesetzgeber als Hauptgrund für die inhaltsgleiche, rückwirkende Neuregelung des § 78 Abs. 2a LBG (E) angeführt.

Der DHV hält dies lediglich für eine Behauptung und macht darauf aufmerksam, dass mögliche andere Alternativen für die Kostendämpfungspauschalen im Gesetzentwurf weder aufgezeigt noch erläutert werden. Somit fehlt ein solcher Vergleich zu möglichen Alternativen (z.B. der Abschaffung der Kostendämpfungspauschale – wie dies in anderen Bundesländern der Fall ist - oder einer einheitlichen Kostendämpfungspauschale in bestimmter Höhe für alle aktiven Beamtinnen oder Beamten oder anderer Alternativen). Ebenso fehlt die Begründung, warum die inhaltsgleiche Neuregelung die ausgewogenste Lösung darstellen soll. Auch die Einzelbegründung des Gesetzgebers zu Art. 10 (E) enthält hierzu keine weiteren Aussagen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Urteil (5 C 5.22) in Randnummer 9 klar, dass die Kostendämpfungspauschale wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam ist. Die Voraussetzungen für eine Änderung einer Rechtsverordnung durch den parlamentarischen Gesetzgeber liegen nicht vor. Die allein in Betracht kommende Formulierung „zumutbare Selbstbehalte“ in § 78 Abs. 2 Satz 3 LBG BW in der Fassung von Art. 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 genügt nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes. Sie enthält keine

ausreichende Verordnungsermächtigung für eine durch Rechtsverordnung zu regelnde besoldungsgruppenabhängige Kostendämpfungspauschale.

Dies wird richtigerweise in der Einzelbegründung des Gesetzgebers zu Art. 10 (E) übernommen.

Das Bundesverwaltungsgericht erläutert in Randnummer 14 weiter, dass der Gesetzesvorbehalt für alle Kostendämpfungspauschalen (nicht nur bei Überschreiten einer Schwelle der Geringfügigkeit) gelten muss. Die Formulierung „zumutbarer Selbstbehalte“ - so heißt es in Randnummer 17 - gibt weder vor, welchen konkreten Rahmen die Eigenbeteiligung des Beamten überschreiten darf, noch ob sowie ggf. nach welchen Gesichtspunkten die Kostendämpfungspauschale der Höhe nach gestaffelt werden muss.

Das Bundesverwaltungsgericht macht in Randnummer 15 deutlich, dass eine Ermächtigungsnorm der verfassungsrechtlichen Prüfung am Maßstab des Bestimmtheitsgebots nur dann standhält, wenn sich die verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheit durch Auslegung nach den allgemeingültigen Auslegungsmethoden ermitteln lässt.

Das Bundesverwaltungsgericht trifft zwar in Randnummer 9 vor dem Hintergrund der formalen Rechtswidrigkeit keine Entscheidung über das Bestehen prozeduraler Begründungspflichten für die Regelung beihilferechtlicher Kostendämpfungspauschalen. Es räumt aber in Randnummer 26 ausdrücklich ein, dass Begründungspflichten für die Regelung beihilferechtlicher Kostendämpfungspauschalen zu erwägen sind, weil diese sich wie eine Besoldungskürzung auswirken und damit eine besondere Nähe zu Besoldungsregelungen und zur Amtsangemessenheit der Besoldung aufweisen und vom Gesetzgeber selbst zu erfüllen sind.

Diese Begründungspflichten sieht der DHV als nicht erfüllt an. In der Einzelbegründung zu Art. 10 (E) erläutert der Gesetzgeber lediglich, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität mehrere Besoldungsgruppen bei der Staffelung zusammengefasst werden können und dabei die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in typisierender Weise berücksichtigt wird. Damit seien die inhaltlichen Anforderungen ebenso wie in der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 1 BVO erfüllt.

Der Gesetzgeber bezieht sich dann noch auf die alte Gesetzesbegründung, dass die Kostendämpfungspauschale durch die Einführung von fünf zusätzlichen Stufen eine stärkere Differenzierung erfahren habe und zusammen mit der Orientierung an den pauschalen Bruttojahresbezügen in höherem Maße eine gleichmäßige Belastung der Beihilfeberechtigten darstelle. Letztlich wiederholt er – wie bereits 2012 -, dass er eine Belastungsgrenze von ca. 0,40 % der Kostendämpfungspauschale im Verhältnis zu den jährlichen Grundgehältern im

Jahr als sachgerecht erkannt habe und diese in der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 erfolgten Neukonzeption der Kostendämpfungspauschale als Maßstab zugrunde gelegt habe und diese Grundsätze auch für die Neuregelung des § 78 Abs. 2a LBG (E) übernehme.

Eine Begründungspflicht für eine aktuelle Neuregelung, zu der der baden-württembergische Gesetzgeber aufgrund des Bundesverwaltungsgerichtsurteils aufgefordert wird, lässt aus Sicht des DHV zumindest erwarten, dass die Entwicklung der amtsangemessenen Besoldung für das Jahr 2024 in den Blick genommen wird und aktuelle Erwägungen zur Höhe der Selbstbehalte der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg vorgenommen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht überlässt es zwar dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, bis zu welcher Höhe er die Alimentation durch beihilferechtliche Selbstbehalte als nicht verletzt ansieht, aber dies entbindet den Gesetzgeber nach Ansicht des DHV nicht von seiner grundsätzlichen Begründungspflicht, da eine Kostendämpfungspauschale einer aktuellen Besoldungskürzung gleichsteht. Die Bestimmtheit von Regelungen muss sich durch Auslegung nach allgemein gültigen Auslegungsgrundsätzen ermitteln lassen. Dies ist aus Sicht des DHV bei Art. 10 (E) nicht gegeben.

Nach wie vor hält es der DHV auch für nicht nachvollziehbar, warum die Kostendämpfungspauschale von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit C4-Bezügen nicht der mit W3-Bezügen entspricht, obwohl seinerzeit die C4 in die W3-Besoldung übergegangen ist.

Zu Art. 11 bis Art. 17 (E)

Zu den weiteren Änderungen im Landesbeamtengesetz, im Landesjustizkostengesetz, im Landeskrankenhausgesetz, im Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes BW, im Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe und im Landesglücksspielgesetz sowie in der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Krankenhaus-Pauschalförderverordnung hat der DHV keine Anmerkungen.

Zu Art. 18 bis Art. 21 (E) Änderung der Beihilfeverordnung

Die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 BVO (E) verweist auf die Kürzung um die Kostendämpfungspauschale nach § 78 Abs. 2a LBG (E) vor Anwendung der Absätze 2 bis 4, hebt die Sätze 2 – 5 auf und nennt im dann neuen Satz 2 (E) die Ausnahmen bei Beilhilfen nach § 9 Abs. 3 -7 und § 11 Abs. 2 BVO.

Die Regelung entspricht somit inhaltlich der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 1 BVO, enthält nur zusätzlich den Verweis auf die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 78 Abs. 2 a LBG (E). Sie ist also notwendig und konsequent, um den Gesetzesbezug herzustellen. Die Kritik des DHV ist bereits in Art. 10 formuliert.

Gegen die weiteren Änderungen der Beihilfeverordnung in den Art. 19 bis Art. 21 (E) erhebt der DHV keine Einwendungen.

Zu Art. 22 (E) Inkrafttreten

Der DHV sieht das Rückwirkungsverbot in der Regelung des Art. 22 Abs. 2 (E) verletzt, da der Gesetzgeber trotz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.3.2024, in dem die Kostendämpfungspauschalen aufgrund fehlender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage als verfassungswidrig erklärt werden, die gleiche Regelung (in Art. 10 (E) und Artikel 18 (E)) rückwirkend ab 1.1.2023 gegen die Beamtinnen und Beamten in Kraft treten lässt.

In der Einzelbegründung des Gesetzgebers zu Art. 10 (E) heißt es lediglich, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der rückwirkenden Regelung rechtssicher auf Ebene des LBG ausgestaltet werden.

In der Einzelbegründung zu Art. 22 Abs. 2 (E) betont der Gesetzgeber, dass ein überwiegender Vertrauensschutz dem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegenstehe. Ein Vertrauen in die Unwirksamkeit des § 15 Abs. 1 BVO und allgemein darauf, dass keine Kostendämpfungspauschale mehr abgezogen werde, könne laut Gesetzgeber bei den Beihilfeberechtigten nicht entstehen. Betroffene müssten ihr Verhalten nicht anpassen, und es entstehe kein rechtlicher Nachteil, der den Schutz des Vertrauens erfordern würde.

Der DHV sieht eine echte Rückwirkung als gegeben an, da die Artikel 10 (E), Art. 18 (E) und Art. 22 Abs. 2 (E) nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreifen. Eine solche echte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Grundsatz verfassungswidrig und unzulässig. Zur Begründung wird dabei maßgeblich auf den Gedanken des Vertrauensschutzes abgestellt, der Bestandteil des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsgebots ist.

Aus Sicht des DHV hat die betroffene Regelung des § 15 Abs. 1 BVO, die durch das Bundesverwaltungsgericht als verfassungswidrig erklärt wurde und in den Medien öffentlichkeitswirksam diskutiert wurde, dazu geführt, dass bei den Beihilfeberechtigten (ebenso wie beim Kläger) ein Vertrauen darauf erzeugt wurde, dass die Regelung nicht in der vorliegenden Form weitergelten werde, sondern dass sie für die Vergangenheit geändert werde.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärt in seinem Urteil in Randnummer 25 dazu sehr deutlich: „Mangels einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die auch nicht nachgeschoben werden könnte, ist die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 5 BVO BW unwirksam."

Aus Sicht des DHV besteht ein schutzwürdiges Vertrauen der beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten auf die Unwirksamkeit der Kostendämpfungspauschalen. Zwar kann der Gesetzgeber für die Zukunft eine entsprechende gesetzliche Änderung schaffen, um zukünftig die Kostendämpfungspauschalen aufrechtzuerhalten, aber er kann keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage einfach „nachschieben", weil er so den Sinn und Zweck des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ad absurdum führen würde und dieses umgehen würde. So würde die Rechtssicherheit in substantieller Weise beeinträchtigt.

Bei der Abwägung der Interessen – einerseits der Verwaltung an der Aufrechterhaltung der Kostendämpfungspauschale ohne finanzielle Auswirkungen und andererseits des Vertrauensschutzes der Beamtinnen und Beamten in Bezug auf eine Änderung des Abzugs der Kostendämpfungspauschale aufgrund vorher ergangener rechtwidriger Beihilfebescheide und des Vertrauens auf eine amtsangemessene Besoldung (ohne ungerechtfertigte Besoldungskürzung) im Sinne des Bundesverwaltungsgerichtsurteils - sind keine zwingenden Gemeinwohlgründe ersichtlich, so dass wir als DHV der Meinung sind, dass im Interesse der Beihilfeberechtigten die Rückwirkung der Kostendämpfungspauschalen ab 1.1.2023 aufgehoben werden sollte.

Bonn, 14.10.2024

Universitätsprofessor
Landesverbandsvorsitzender BW im DHV

Rechtsanwältin
Landesgeschäftsführerin BW im DHV

Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz und für Migration

Vorsitzende des Hauptpersonalrats

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Postfach 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Datum 13. Oktober 2026
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 5000
(Bitte bei Antwort angeben)

Per Mail:

Haushaltsbegleitgesetz 2027 – Anhörungsentwurf
Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 7. Oktober 2026,
Az.: FM2-0422.0-22/5

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Gelegenheit zu einer Stellungnahme für die ARGE-HPR zum Gesetzentwurf wahr.

Begrüßt wird die Anhebung der Stellenobergrenzen für die Laufbahnen, wenngleich diese Änderung ohne Mehrkosten realisiert werden soll, was nur durch Kürzungen an anderer Stelle umsetzbar sein dürfte.

Auf einhellige Ablehnung seitens der Kolleginnen und Kollegen stößt das Vorhaben die Zuführung zum Versorgungsfonds einzuschränken und gar Erträge aus Versorgungsrücklage und -fonds zu entnehmen. Wie bereits richtig bemerkt wurde: Eine vorausschauende Finanzplanung sieht anders aus. Die noch ansteigenden Lasten sollten durch beide Vermögensanlagen abgefedert werden.

Friedrichstraße 6 ▪ 70174 Stuttgart ▪ ▪ Hauptpersonalrat@jum.bwl.de
www.justiz.baden-wuerttemberg.de ▪ www.service-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Galeria Kaufhof, Königstraße ▪ VVS-Anschluss: S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Im Interesse der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg ist alleine die Bildung von Rücklagen wie es im Grunde genommen seit Jahrzehnten Praxis sein sollte. Wäre das Land dieser Verpflichtung nachgekommen, würde sich jegliche Diskussion über die Tragung der aktuellen und künftigen Versorgungslasten erübrigen.

Eine mögliche kurzfristige Entspannung der finanziellen Situation trägt nicht zur langfristigen Lösung der Problematik bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Vorsitzende
des Hauptpersonalrats
Ministerium der Justiz
und für Migration

für die ARGE-HPR

BBW - Beamtenbund Tarifunion

Ministerium für Finanzen

- per E-Mail -

Telefon:
Telefax:
Internet:
http//www.bbw.dbb.de
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

13. Oktober 2026
Ha/ms/6236/26

Betreff: Haushaltsbegleitgesetz 2027
Bezug: Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2026, Az.: FM2-0422.0-22/5

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, lieber Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetz 2027 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir sehr erstaunt über die äußerst kurzen Anhörungsfrist von nicht mal einer Woche sind. Innerhalb dieser kurzen Frist ist eine sorgfältige Prüfung des vorgelegten Entwurfs unter Beteiligung unserer Mitgliedsgewerkschaften kaum möglich. Zudem sind wir der Auffassung, dass manche der geplanten Änderungen wie beispielsweise die des Ernennungsgesetzes nicht zwingend in einem Haushaltsbegleitgesetz geregelt werden müssten, insbesondere aufgrund der äußerst kurzfristigen Anhörungsfrist.

Wir nehmen daher wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 und Artikel 9 – Änderung der Landeshaushaltsordnung sowie Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die geplanten Änderungen sehen vor die Landeshaushaltsordnung zur Unterstützung der kommunalen Handlungsfähigkeit über Konjunkturzyklen hinweg eine symmetrische kommunale Konjunkturkomponente einzuführen.

Der BBW setzt sich für einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst und attraktive Rahmenbedingungen für die Beamtinnen und Beamten in Land und Kommunen ein. Unser Anliegen geht dabei über die unmittelbaren Interessen unserer Mitglieder hinaus. Denn die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sind untrennbar miteinander verbunden. Gerade in den Städten, Gemeinden und Landkreisen zeigt sich täglich, ob der Staat seinen Aufgaben gerecht werden kann. Eine verlässliche Finanzierung der Kommunen, eine ausreichende Personalausstattung und die Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte sind deshalb auch für uns zentrale Zukunftsfragen.

Wir begrüßen die geplanten Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen. Gleichwohl bleibt der Gesetzentwurf aus unserer Sicht in wesentlichen Punkten weit hinter den tatsächlichen Herausforderungen zurück. Insbesondere fehlen weiterhin nachhaltige und strukturelle Lösungen für die zunehmend angespannte Finanzlage der Städte, Gemeinden und Landkreise.

Die vorgesehene kommunale Konjunkturkomponente und die Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich können kurzfristig zur Entlastung beitragen. Sie lösen jedoch nicht das grundlegende Problem einer dauerhaft unzureichenden Finanzausstattung bei gleichzeitig stetig wachsenden Aufgaben und Ausgaben. Zusätzliche kreditfinanzierte Mittel, die mit künftigen Tilgungsverpflichtungen verbunden sind, können eine aufgabengerechte und verlässliche Finanzierung der Kommunen nicht ersetzen. Hier erwarten wir von der Landesregierung weitergehende strukturelle Antworten.

Besonders kritisch sehen wir, dass die kommunale Finanzkrise zunehmend auch auf die Beschäftigten vor Ort durchschlägt. Wenn Stellen nicht wiederbesetzt, Beförderungsmöglichkeiten eingeschränkt, notwendige Investitionen in Personalentwicklung zurückgestellt und Arbeitsbelastungen weiter erhöht werden müssen, hat dies unmittelbare Folgen für die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Die Beamtinnen und Beamten tragen tagtäglich Verantwortung dafür, dass staatliche Aufgaben rechtmäßig, zuverlässig und bürgernah erfüllt werden.

Der BBW steht für einen starken und handlungsfähigen Staat. Einen solchen Staat kann es aber nur mit einer handlungsfähigen Verwaltung geben. Wer das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen erhalten und stärken will, muss die Verwaltungen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zuverlässig und in angemessener Qualität zu erfüllen. Dafür braucht es einer nachhaltigen Finanzausstattung und attraktive berufliche Entwicklungsperspektiven.

Zu Artikel 2 - Änderung der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO)

Durch die geplante Anhebung der Stellenobergrenzen soll die Möglichkeit für flexiblere strukturelle Verbesserungen über die Laufbahngruppen hinweg geschaffen werden. Der BBW begrüß die Anhebung der festgelegten Obergrenzen für alle Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes um 10 Prozentpunkte ausdrücklich als ersten Schritt. Damit wird die langjährige Forderung des BBW die Stellenobergrenzen abzuschaffen zumindest teilweise erfüllt. Wir

erwarten, dass die entsprechenden Haushaltsstellen auch in absehbarer Zeit umgesetzt werden. Der BBW fordert als nächsten Schritt die vollständige Abschaffung der Stellenobergrenze.

Die geplante Änderung eröffnet einen größeren besoldungsrechtlichen Spielraum und kann einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Besoldungs- und Laufbahnstruktur leisten. Allerdings muss dieser Schritt auch tatsächlich im Stellenplan und in der personellen Umsetzung ankommen. Eine Anhebung der Stellenobergrenzen allein schafft weder zusätzliche Planstellen noch konkrete Beförderungsmöglichkeiten. Solange im Haushaltsplan keine zusätzlichen Planstellen ausgewiesen werden, bleibt die tatsächliche Verbesserung der Laufbahnperspektiven offen. Soweit die hierfür benötigten Stellen aus dem bestehenden Stellenbestand gewonnen werden sollen, besteht die Gefahr einer bloßen Umverteilung vorhandener Stellen.

Eine solche Konstruktion ist keine nachhaltige Verbesserung der beruflichen Perspektiven, sondern droht, einen internen Verteilungskonflikt zwischen zwei Laufbahnen zu erzeugen. Die Beschäftigten dürfen nicht vor die Wahl gestellt werden, ob die berufliche Entwicklung der einen Gruppe zulasten der anderen gehen soll.

Der BBW fordert deshalb eine transparente Darstellung der vorgesehenen Planstellen, ihrer haushalterischen Finanzierung und ihrer Auswirkungen auf die Beförderungsmöglichkeiten in sämtlichen betroffenen Besoldungsgruppen. Es muss nachvollziehbar dargelegt werden, wie viele zusätzliche Planstellen tatsächlich bereitgestellt werden. Zugleich muss sichergestellt sein, dass die Entwicklung der einen Laufbahn nicht auf Kosten der Beförderungsperspektiven der anderen erfolgt.

Wenn das Land neue Laufbahn- und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet, muss es auch die haushalterischen Voraussetzungen dafür schaffen. Ziel muss eine tatsächliche Verbesserung der beruflichen Perspektiven in den jeweiligen Laufbahnen sein, statt einen Wettbewerb um vorhandene Stellen zu schaffen. Es braucht zusätzlich verlässlich ausgewiesene Stellen, Stellenhebungsprogramme beispielsweise im gymnasialen Bereich, und eine faire Entwicklungsperspektive für alle betroffenen Beschäftigten.

Im Bereich der Justiz stellt sich die Frage, wieso der Justizvollzug nicht wie der Polizeivollzugsdienst behandelt wird. Dort ist die prozentuale Anzahl der möglichen Beförderungsämter nach der Neuregelung immer noch weitaus höher. Außerdem unterstreichen wir in diesem Punkt, dass der BBW schon seit Jahren fordert den gleichen Prozentsatz (70%) wie die Polizei zu erhalten. Zur Begründung ist der nachvollziehbare Vergleich und die in vielen Punkten Gleichbehandlung des Justizvollzugs mit der Polizei.

Wir begrüßen grundsätzlich auch die vorgesehene Anhebung der Stellenobergrenze für die Besoldungsgruppe A 10 im mittleren Gerichtsvollzieherdienst von 70 auf 80 Prozent. Besonders kritisch ist, dass dadurch der mittlere und der gehobene Gerichtsvollzieherdienst bei Beförderungen faktisch gegeneinander ausgespielt werden. Wenn Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen Dienst nur dadurch geschaffen werden, dass entsprechende Stellen dem bisherigen Stellenbestand entnommen werden, fehlen diese Stellen an anderer Stelle. Die Folge: Wird eine

Beförderungsmöglichkeit im gehobenen Gerichtsvollzieherdienst geschaffen oder genutzt, kann dies zulasten einer Beförderungsmöglichkeit im mittleren Gerichtsvollzieherdienst gehen – und umgekehrt. Die Beschäftigten beider Laufbahnen geraten damit in eine Konkurrenz um einen begrenzten Stellenbestand, obwohl sie gemeinsam die Funktionsfähigkeit der Zwangsvollstreckung sicherstellen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Ein besonderes Anliegen ist uns darüber hinaus die Stärkung der Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Kehl und Ludwigsburg. Sie bilden einen wesentlichen Teil der künftigen Fach- und Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung aus und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur dauerhaften Sicherung staatlicher Handlungsfähigkeit. Der Gesetzentwurf sieht für die Duale Hochschule Baden-Württemberg die Einführung regulärer Professuren der Besoldungsgruppe W 3 vor. Gegen diese Weiterentwicklung ist nichts einzuwenden. Gleichwohl müssen solche Maßnahmen auch für die Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Kehl und Ludwigsburg abgebildet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Wettbewerbsfähigkeit der DHBW bei der Gewinnung qualifizierter Professorinnen und Professoren gestärkt werden soll, ohne zugleich entsprechende weitere Entwicklungsperspektiven für die Verwaltungshochschulen vorzusehen. Wir fordern deshalb, auch für Kehl und Ludwigsburg entsprechende weitere Möglichkeiten zu schaffen und beide Hochschulen personell wie finanziell nachhaltig zu stärken. Wer einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst will, muss auch in die Ausbildung seines Nachwuchses investieren.

Die geplante Einführung einer hälftigen Zulage für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz ist grundsätzlich eine positive Entwicklung, die wir begrüßen. In Bezug auf die Ausbildung im Justizvollzug ist dies jedoch eine nicht gerechte Vorgehensweise, da die Anwärterinnen und Anwärter im Justizvollzug die hälftige sog. Gitterzulage, die nebenbei weitaus geringer ist, als die Zulage beim Verfassungsschutz, erst nach frühestens ca. 15 Monaten (Einführungslehrgang eingerechnet) erhalten.

Zu Artikel 5 – Änderung des Ernennungsgesetzes (ErnG)

Nach der geplanten Änderung soll die Übertragung der Zuständigkeit für die in § 2 Ernennungsgesetz genannten beamten- bzw. statusrechtlichen Maßnahmen einschließlich des Ernennungsrechts an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung auf die bisher ausgenommenen Beamtinnen und Beamten des schulpsychologischen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 erstreckt werden. Dadurch sollen Stellenbesetzungsverfahren und Ernennung für diesen Personenkreis beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung zentralisiert und zugleich die Anzahlt der Prozessbeteiligten der notwendigen Abstimmungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Aus Sicht des BBW fehlt die Darstellung, welche Personalvertretung nach dem LPVG BW zukünftig zuständig ist, da die Zuständigkeitsverlagerung die Stufenvertretung ändert und somit Einfluss auf BPR und HPR hat. Welche Konsequenzen aus der geplanten Änderung folgen bedarf einer genauen Prüfung, welche aufgrund der knappen Frist nicht möglich ist. Zudem ist aus Sicht des BBW hier keine Eilbedürftigkeit gegeben, weshalb der BBW die geplante Änderung im Haushaltsbegleitgesetz 2027 daher ablehnt.

Zu Artikel 7 - Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Der BBW verweist vollinhaltlich auf die Stellungnahme seines Mitgliedsverbands, dem Landesverband des Verband Bildung und Erziehung (VBE), die dem Finanzministerium direkt zugegangen ist.

Zu Artikel 10 und Artikel 11- Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (VersRücklG) und Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG)

Durch den neuen § 6 VersRücklG wird die bisherige Entnahmeregelung gestrichen. Durch die geplante Neuregelung soll laut Begründung die Möglichkeit geschaffen werden, ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der steigenden Versorgungsaufwendungen die Zins- und Dividendenerträge, die in dem Kalenderjahr erzielt wurden, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht, zu entnehmen.

Mit der geplanten Anpassung des § 4 VersFondsG soll die reguläre Zuführung zum Versorgungsfonds eingestellt und gleichzeitig soll für die Zukunft die Möglichkeit geschaffen werden, pauschale Zuführungen bürokratiearm durchzuführen.

Mit der geplanten Neufassung des § 5 VersFondsG soll die bisherige Entnahmeregelung durch eine neue Regelung zur Entnahme der erwirtschafteten Zins- und Dividendenerträge ersetzt werden. Für die Entnahme soll für ein Haushaltsjahr die Zins- und Dividendenerträge herangezogen werden, die in dem Kalenderjahr, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht, vom Sondervermögen erzielt wurden.

Der BBW sieht die Entwicklung der letzten Jahre hinsichtlich der Versorgungsrücklagen bzw. des Versorgungsfonds weiterhin kritisch. Bereits im Doppelhaushalt 2025/2026 war die Zuführung zum Versorgungsfonds erheblich reduziert worden. Der Rechnungshof Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die Zuführung gegenüber früheren Jahren nahezu auf null reduziert wurde. Damit wird ein Problem nicht gelöst, sondern in die Zukunft verschoben.

Was heute aus dem Fonds entnommen und was heute nicht eingezahlt wird, muss morgen aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Die Belastung für die künftigen Landeshaushalte wird dadurch nicht kleiner. Im Gegenteil: Dem Land fehlen dann sowohl die entsprechenden Rücklagen als auch deren mögliche Erträge, während gleichzeitig die Pensionsverpflichtungen bestehen bleiben.

Gerade deshalb ist es aus Sicht des BBW bemerkenswert, dass in der öffentlichen Diskussion immer wieder die Höhe der Beamtenpensionen und die daraus resultierenden Belastungen für das Land als Argument gegen die Beschäftigten angeführt werden Insbesondere unter dem Aspekt, dass Beamtinnen und Beamte über mehrere Jahre bei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen die Erhöhung gegenüber dem Tarifbereich jahrelang um 0,2 Prozentpunkte geringer ausgefallen war und dieser Betrag der Versorgungsrücklage zugeführt wurde. Wenn dieselben Rücklagen anschließend zur Deckung aktueller Haushaltsbedarfe herangezogen werden, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der politischen Konsequenz und der langfristigen Verantwortung.

Auch die aktuelle Diskussion über die amtsangemessene Alimentation zeigt, wie wichtig eine differenzierte Betrachtung der Situation der Beamtinnen und Beamten ist. Die öffentliche Debatte darf nicht auf das Schlagwort der „guten Pension“ reduziert werden. Das Bundesverfassungsgericht stellt klare Anforderungen an eine amtsangemessene Besoldung, und in Baden-Württemberg wird derzeit entsprechend über Anpassungen bei Dienst- und Versorgungsbezügen beraten.

Gleichzeitig leisten Beamtinnen und Beamte ihren Dienst unter besonderen Rahmenbedingungen. Im Strafvollzug beispielsweise bedeutet dies Verantwortung rund um die Uhr, Schichtdienst, Wochenend- und Feiertagsarbeit, schwierige Arbeitsbedingungen und eine besondere dienstrechtliche Bindung. Die weiterhin bestehende 41-Stunden-Woche ist dabei nur ein Beispiel für die besonderen Belastungen des Beamtenbereichs.

Vor diesem Hintergrund warnen wir davor, die Diskussion über die Haushaltslage des Landes auf Kosten der Beschäftigten und ihrer Versorgung zu führen. Eine kurzfristige Entlastung des Haushalts darf nicht dazu führen, dass langfristige Verpflichtungen und finanzielle Risiken lediglich in die Zukunft verlagert werden.

Wir erwarten deshalb von der Landespolitik einen verantwortungsvollen Umgang mit den für die Beamtenversorgung gebildeten Mitteln. Der Pensionsfonds darf nicht zum allgemeinen Finanzierungsinstrument des Landeshaushalts werden.

Die aktuelle Diskussion macht zudem deutlich, wie wichtig eine starke gewerkschaftliche Interessenvertretung im politischen Raum ist. Beschäftigte dürfen nicht zum Spielball wechselnder politischer und gesellschaftlicher Debatten werden. Gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten braucht es eine sachliche Auseinandersetzung über die Leistungen, Belastungen und berechtigten Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Der BBW wird deshalb die weitere Entwicklung aufmerksam begleiten und sich dafür einsetzen, dass die Interessen der Beschäftigten und die langfristige Sicherung der Beamtenversorgung in der politischen Diskussion angemessen berücksichtigt werden. Denn wer heute Rücklagen für die

Zukunft auflöst, darf morgen nicht den Beschäftigten vorwerfen, dass die daraus entstehenden Pensionslasten den Landeshaushalt belasten.

Der BBW bleibt zudem weiter der Ansicht, dass die Finanzierung der steigenden Versorgungskosten noch nicht aus den Versorgungsrücklagen bzw. Versorgungsfonds bestritten werden sollte, sondern frühstens ab dem Jahr 2030 die Entnahmen folgen sollten.

Kritisch sehen wir, dass nur „Soweit der Staatshaushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt“ , die Entnahmen für ein Haushaltsjahr auf die Zins- und Dividendenerträge begrenzt werden sollen, die in dem Kalenderjahr vom Sondervermögen erzielt wurden, welches dem Haushaltsjahr vorangeht. In der Begründung fehlt aus unserer Sicht die Sicherstellung, dass der Vermögensstamm des Sondervermögens erhalten bleibt und die Begrenzung auf Zins- und Dividendenerträge sichergestellt wird. Außerdem fordern wir die Benennung des konkreten Finanzierungsbedarfs. Mit der geplanten Änderung wäre die Obergrenze der Entnahmen dispositiv und kann durch einfache Mehrheit mittels Haushaltsgesetz geändert werden. Zudem fehlt uns in der Begründung die genaue Definition der Zins- und Dividendenerträge.

Auch der pauschale Verweis, dass durch die Entnahmen die steigenden Versorgungsaufwendungen zu finanzieren ist aus Sicht des BBW zu weit gefasst. Wir fordern, dass die Entnahmen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Versorgungsausgaben erfolgen dürfen und darüber hinaus keine zusätzlichen Mittel dem Gesamthaushalt zugeführt werden. Wir regen zudem an, dass die Entnahmen in einem gesonderten Titel des Haushaltsplans ausgewiesen werden und im Rahmen des jährlichen Versorgungsberichts erläutert werden.

Der BBW kritisiert zudem, dass der Versorgungsbeirat aus der Presse von den geplanten Änderungen erfahren hat und nicht direkt vorab informiert wurde. Wir schlagen daher vor, dass der Beirat vor der Entnahme künftig angehört wird und eine reale Möglichkeit des Austausches möglich ist.

Der BBW wendet sich weiterhin entschieden gegen die Kürzung der jährlichen Zuführungen in den Pensionsfonds.

In Zeiten steigender Pensionsverpflichtungen ist ein solches Vorhaben unverantwortlich. Damit wird aus Sicht des BBW auch negiert, dass die Personallage im öffentlichen Dienst immer prekärer wird und die Beschäftigten über ihre Leistungsgrenze hinaus gehen müssen, um die anfallenden Aufgaben zu bewältigen. Statt finanzielle Herausforderungen auf die Zukunft zu verschieben, diese auf nachfolgende Generationen abzuwälzen und Mittel für anderweitige Investitionen zu generieren, fordert der BBW Anreize für neues Personal zu schaffen, z.B. durch Reduzierung der Wochenarbeitszeit, Flexibilisierung von Arbeitszeit mit den schon seit Jahren zugesagten Lebensarbeitszeitkonten, einer Bezahlung, die deutlich über den verfassungsrechtlichen Untergrenzen liegt, und nicht zuletzt durch die vollständige Abschaffung der Kostendämpfungspauschale.

Schließlich regen wir an in § 10 Absatz 2 Nr. 5 VersRücklG und § 9 Absatz 2 Nr. 5 VersFondsG „5. Beamtenbund Baden-Württemberg“ durch „5. BBW- Beamtenbund Tarifunion“ zu ersetzen

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Vorsitzender

LEB BW
LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, 13.10.2026

Stellungnahme

Haushaltsbegleitgesetz 2027

Ganztagsanspruch nicht auf dem Rücken der Familien austragen!

Mit dem Haushaltsentwurf 2027 steht Baden-Württemberg vor einer bildungspolitischen Weichenstellung. Doch der vorliegende Entwurf droht den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder finanziell und qualitativ gegen die Wand fahren zu lassen. Die Lasten werden einseitig auf Kommunen, freie Träger und letztlich auf die Familien abgewälzt. Der Landeselternbeirat Baden bittet dringend zu Nachbesserungen in folgenden Kernpunkten:

Vollständige Refinanzierung der Betriebskosten sichern /„Konnexitätsfalle" aufbrechen
Das bereitgestellte „Kommunalpaket" fängt die tatsächlichen Realkosten im System nicht auf. Die laufende Bezuschussung freier Träger der Jugendhilfe von Landesmitteln durch die Kommunen droht im allgemeinen Haushaltsausgleich verschuldeter Städte zu versickern. Starre Pauschalen decken steigende Raum-, Sach- und Energiekosten weder aktuell noch langfristig ab.
Es muss gelten: Wer bestellt, bezahlt. Das Land muss eine verlässliche, dynamische und vollständige Refinanzierung der Betriebskosten für die Ganztagsangebote freier Träger gesetzlich verankern. Andernfalls drohen akuter Qualitätsabbau und die Schließung von Betreuungsgruppen.

Streichung des Gratis-Mittagessens für Startchancen Schulen zurücknehmen
Der Landeselternbeirat appelliert dringend, die ersatzlose Streichung der landesweiten Co-Finanzierung für ein beitragsfreies oder subventioniertes Mittagessen zurückzunehmen. Ein gesundes Mittagessen im Ganztag darf kein Luxusgut werden. Die Fraktionen müssen Mittel bereitstellen, um ungedeckte Kosten abzufedern und eine landesweit verlässliche Deckelung der Essensgebühren für Familien durchzusetzen.

Geschäftsstelle

Telefonsprechstunde
Dienstag, Donnerstag
8:30 bis 12:00 Uhr

Vorstand

(Vorsitzende)

Kontakt
Tel.
www.leb-bw.de
info@leb-bw.de

LEB BW
LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Sonderbudget für die verpflichtende Ferienbetreuung einrichten
Der gesetzliche Anspruch umfasst explizit eine verlässliche Betreuung in den Schulferien (mit maximal vier Wochen Schließzeit im Jahr). Die Organisation dieser Programme ist durch einen den ganzen Tag umfassenden Betreuungsschlüssel um ein Vielfaches teurer als der Betrieb im Schulalltag. Im Haushaltsbegleitgesetz fehlen hierfür bisher tragfähige, eigenständige Budgettöpfe. Die entstehenden Kosten für Organisation und Refinanzierung der Ferienbetreuung darf weder zu unbezahlbaren Kosten für Berufstätige noch zu einer chronischen Unterdeckung der Träger führen. Hier sind zweckgebundene Zuweisungen an die Ganztagsträger unumgänglich.

Nachhaltigkeit statt Konsolidierung auf Kosten der Zukunft
Dass dieser Haushalt nur durch die Reduzierung von Zuführungen zu den Haushaltsrücklagen und Vorsorgefonds um knapp 1,4 Milliarden Euro ausgeglichen wird, entzieht Kommunen, freien Trägern und Familien jede langfristige Planungssicherheit. Wenn ab 2028 diese Puffer nicht erneut genutzt werden, droht eine haushaltspolitische Vollbremsung im Bildungs- und Betreuungssektor. Wir fordern Sie auf, Haushaltsstrukturen zu schaffen, die die Infrastruktur unserer Kinder langfristig absichern, anstatt auf Kante genähte Einjahreslösungen zu beschließen.
Ein Haushalt, der ca. 1,4 Milliarden Euro an Rücklagen und Vorsorgefonds abbaut, lebt von der Substanz unserer Kinder und bietet keinerlei Planungssicherheit für den verlässlichen Ausbau des Ganztags.

Liga Baden-Württemberg e.V.

Ministerium für Finanzen
Herrn
Schlossplatz 4

liga-bw.de
Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

T:
E:

www.liga-bw.de

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart, VR4761
Vorstandsvorsitzende:

Stuttgart, den 30.09.2026

Stellungnahme im Anhörungsverfahren
Haushaltsbegleitgesetz
FM2-0422.0-22/5

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum **Haushaltsbegleitgesetz** abzugeben. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 6 Nr. 1

Wir begrüßen grundsätzlich die Art, wie sich das Land zukünftig an der Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung beteiligen möchte. Gleichwohl sehen wir noch an einigen Stellen Klärungs- und Anpassungsbedarf.

Unklar erscheint der **Begriff des freien Trägers**, wie er in § 8d verwendet wird. Die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Träger erbringen ihre Leistungen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII fast ausschließlich für Kinder, die Schulen in öffentlicher Trägerschaft besuchen. Diese Leistung erbringen sie subsidiär im Sinne von § 4 Abs. 2 SGB VIII für die Städte bzw. die kreisangehörigen Kommunen. Sie sind dabei aber nicht – wie in der Einzelbegründung beschrieben – als „Dienstleister“ tätig, auch wenn sie selbstverständlich eine Vereinbarung mit den Städten bzw. kreisangehörigen Kommunen haben, welche Einzelheiten der Leistungserbringung sowie die Kostenübernahme regelt. Den Begriff „Dienstleister“ kennt das hier einschlägige SGB VIII nicht, vielmehr sind unsere freien Träger eigenständig und wie oben beschrieben subsidiär tätig. Demnach liegen bei ihnen auch die Meldepflichten nach § 115c bzw. gemäß der Betreuungsangeboteaufsichtsverordnung. Insofern ist spätestens bei der weiteren, untergesetzlichen Gestaltung der Zuschussverwaltung zu klären, wie die Verwaltungsabläufe zwischen freien Trägern, Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen erfolgen sollen bzw. wann § 8d SchG und wann § 29f FAG zur Anwendung kommt.

Im geplanten **§ 8d Abs. 1** wird der Zuschuss bis einschließlich 2029/30 festgeschrieben, ohne ein Anfangsdatum zu nennen. Da dieser Artikel erst zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll (vgl. Artikel 12), müsste dieser Absatz in

Anlehnung an den geplanten § 29f FAG formuliert werden. Andernfalls würde die Förderung erst ab dem Inkrafttreten erfolgen können. Auch § 8d Abs. 3 bringt hier unseres Erachtens keine Rechtssicherheit. Wir schlagen daher vor, Absatz 1 wie folgt anzupassen:

> Freie Träger erhalten in den Schuljahren 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 seitens der Stadt- und Landkreise für die Schulwochen für Betriebsausgaben für die außerschulische Betreuung von Kindern mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII einen Zuschuss in Höhe von …

Unabhängig davon sollte das Land die in § 8d Abs. 1 SchG sowie in § 29f FAG genannten Beträge in Anlehnung an die Inflationsrate dynamisieren.

Zu Artikel 6 Nr. 2
Die Änderungen in § 115c sind aus unserer Sicht folgerichtig und insoweit zu befürworten. Es ist allerdings sehr bedauerlich, dass nur die betreuten Kinder, nicht aber die Betreuungspersonen in den Einrichtungen nach § 8b Schulgesetz im Rahmen der Datenerhebung erfasst werden sollen. Dies wird bereits bei Horten und Horten an der Schule ohne Schwierigkeiten praktiziert.

Eine der wichtigsten Fragen in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung – nämlich die nach dem vorhandenen Personal sowie nach dem zukünftigen Personalbedarf – könnte damit zuverlässig beantwortet werden. Wir fordern deshalb, auch die Erfassung der Betreuungspersonen in den Ganztagsangeboten in die Statistik aufzunehmen. Dabei könnte sich das Land an § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 99 Abs. 7 Nr. 2 SGB VIII orientieren.

Zu Artikel 7
Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Verlängerung der Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Dezember 2027. Die pädagogische Leitungszeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen. Insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an die pädagogische Arbeit und der Umsetzung des weiterentwickelten Orientierungsplans kommt den Leitungen eine zentrale Bedeutung zu. Wir begrüßen, dass dafür bis Ende des Jahres 2027 Mittel in Höhe von 196,2 Millionen Euro vorgesehen sind.

Kritisch sehen wir, dass die Fortführung der Finanzierung an die Freigabe entsprechender Haushaltsreste gebunden ist. Für die Träger und Einrichtungen ist eine verlässliche und frühzeitig gesicherte Finanzierung unerlässlich. Wir appellieren deshalb an die Landesregierung, die Mittel rechtzeitig bereitzustellen, um somit die Kontinuität der pädagogischen Leitungszeit zu gewährleisten.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die pädagogische Leitungszeit keine zu befristende Zusatzleistung darstellt, sondern eine dauerhaft notwendige

strukturelle Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung. Wir sprechen uns daher für eine langfristige und verlässliche gesetzliche und finanzielle Absicherung der pädagogischen Leitungszeit über das Jahr 2027 hinaus aus. Nur so kann die im Nachhaltigkeitscheck des Gesetzesentwurfs angeführte Begründung „Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet." realisiert werden.

Zu Artikel 8

Wir begrüßen die Bereitstellung von 196,2 Millionen Euro zur Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit bis Ende des Jahres 2027. Da dieser Artikel die Umsetzung über die KitaVO regelt, stimmen wir der Änderung zu.

Zu Artikel 9 Nr. 9

Hier möchten wir zunächst auf unsere Anmerkungen zu Artikel 6 Nr. 1 verweisen.

Unabhängig davon sehen wir den Bedarf, die **Kalkulation offen** zu **legen**, die den Zuschüssen zugrunde liegt. So ist die Betreuungsstunde für Kinder der Grundschule mit 4,12 Euro aus unserer Sicht deutlich zu knapp kalkuliert, sofern man eine realistische Kalkulation (beispielsweise in Anlehnung an die Kostensätze der KGSt) und ein Mindestmaß an Personalausstattung zugrunde legt. Mit der nun im Gesetz getroffenen Festlegung der Zuschusshöhe setzt das Land unweigerlich einen Bezugswert, an dem sich die Städte und kreisangehörigen Kommunen bei der Verhandlung der Leistungsentgelte mit freien Trägern orientieren werden. Es ist insofern ein Gebot der Fairness, offen zu legen, auf welchen Annahmen diese Kalkulation beruht, um hier für alle Seiten Transparenz herzustellen.

Zu Artikel 12

Siehe unsere Anmerkungen zu Artikel 6 Nr. 1

Abschließend möchten wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken. Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen sachdienlich sind.

Für weitere Rückfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung. Ansprechpersonen seitens der Liga sind
für das Themenfeld Ganztag sowie
für Fragen zu den Kindertageseinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzende Liga-Ausschuss Kinder, Jugend, Familie

LEBK
Landeselternbeirat
Kindertagesbetreuung
Baden-Württemberg

Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg|

Vorsitzende

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Generalreferat Haushalt
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Email:
Mobil:

Geschäftsstelle

Telefon:
Email: info@lebk-bw.de
Website: https://lebk-bw.de

Stuttgart, den 12.10.2026

Stellungnahme des Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027

Der Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg (LEBK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 Stellung nehmen zu können.

Als gewählte Interessenvertretung der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie als beratendes Gremium des Kultusministeriums setzt sich der LEBK für gute Bildungs- und Betreuungsbedingungen, verlässliche Rahmenbedingungen für Familien und eine nachhaltige Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung ein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir einzelne Maßnahmen des Gesetzentwurfs, sehen jedoch weiterhin strukturellen Handlungsbedarf, insbesondere bei der dauerhaften Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit und der langfristigen finanziellen Absicherung der kommunalen Kindertagesbetreuung.

1. Pädagogische Leitungszeit: Qualität braucht Verlässlichkeit

Die vorgesehene Verlängerung der Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit bis zum 31. Dezember 2027 ist ausdrücklich zu begrüßen. Kita-Leitungen übernehmen zentrale Aufgaben für die pädagogische Qualität, die Personalführung, die Zusammenarbeit mit Familien und die Weiterentwicklung der Einrichtungen. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, dass pädagogische Teams ihre Arbeit reflektieren, Bildungsprozesse gezielt begleiten und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder eingehen können. Dafür benötigen sie ausreichend Zeit und verlässliche Rahmenbedingungen.

Die erneute Verlängerung stellt jedoch keine langfristige Lösung dar. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen für 2027 insgesamt 196,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt

LEBK
Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg

werden. Die Finanzierung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsreste freigegeben werden. Nach den vorliegenden Angaben muss das Finanzministerium diese Mittel bis spätestens 29. Januar 2027 bereitstellen. Erfolgt die Freigabe nicht, droht die Aufhebung der entsprechenden Regelungen bereits zum 1. Januar 2027.

Damit bleibt die Finanzierung der Leitungszeit unsicher. Für Kommunen, Träger und Einrichtungen erschwert dies die langfristige Personal- und Finanzplanung. Zudem fehlt weiterhin eine Anschlussregelung für die Zeit ab 2028.

Bereits die vorherige befristete Finanzierung hat gezeigt, wie wichtig verlässliche Perspektiven für die Einrichtungen sind. Die erneute Verlängerung greift diesen Bedarf auf, beseitigt die strukturelle Unsicherheit jedoch nicht.

Der LEBK hält deshalb eine dauerhafte gesetzliche Verankerung und eine verlässlich auskömmliche Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit für erforderlich. Sie darf nicht von der jährlichen Verfügbarkeit von Haushaltsresten abhängig sein. Nur mit einer langfristig gesicherten Finanzierung können Träger und Einrichtungen verlässlich planen und Leitungsaufgaben im erforderlichen Umfang wahrnehmen.

2. Kommunaler Finanzausgleich: Entlastung mit langfristigen Risiken

Die vorgesehenen Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Zusätzliche Mittel können die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen stärken und notwendige Investitionen ermöglichen. Für die Kindertagesbetreuung ist eine tragfähige kommunale Finanzierungsgrundlage besonders wichtig, da die Kommunen maßgeblich an der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots beteiligt sind.

Für 2027 sieht der Gesetzentwurf zusätzliche Mittel in Höhe von 504,5 Millionen Euro über eine kommunale Konjunkturkomponente sowie weitere 120,5 Millionen Euro an Landesmitteln vor. Darüber hinaus soll der Ausgleichstock von 190 Millionen Euro auf 230 Millionen Euro steigen. Das Bewilligungsvolumen des kommunalen Investitionsfonds soll von 1,635 Milliarden Euro im Jahr 2026 auf 1,829 Milliarden Euro im Jahr 2027 erhöht werden. Auch die vorgesehene zusätzliche Förderung des Ganztagsausbaus im Grundschulbereich ist ein wichtiger Baustein zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Bildungs- und Betreuungsangebote.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der zusätzlichen kommunalen Mittel über eine kreditfinanzierte Konjunkturkomponente bereitgestellt werden soll. Die vorgesehenen Rückführungsmechanismen können in späteren Jahren zu geringeren

LEBK
Landeselternbeirat
Kindertagesbetreuung
Baden-Württemberg

Finanzausgleichszahlungen führen. Damit besteht das Risiko, dass die kurzfristige Entlastung der Kommunen künftig mit zusätzlichen finanziellen Belastungen verbunden ist.

Aus Sicht des LEBK kommt es deshalb nicht allein auf die Höhe der Mittel im Jahr 2027 an. Entscheidend ist, ob die Kommunen ihre Aufgaben auch langfristig verlässlich finanzieren können. Gerade bei der Kindertagesbetreuung sind kontinuierliche Finanzierung und langfristige Personalplanung unverzichtbar. Kurzfristige finanzielle Spielräume sind wichtig, ersetzen aber keine nachhaltige Finanzierungsgrundlage.

Der LEBK spricht sich daher für eine langfristig tragfähige Stärkung der kommunalen Bildungsfinanzierung aus. Die Finanzierung muss den Kommunen ermöglichen, Betreuungsangebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und deren Qualität dauerhaft zu sichern.

3. Frühkindliche Bildung langfristig stärken

Die Qualität der Kindertagesbetreuung hängt wesentlich von ausreichenden personellen Ressourcen, einer qualitätsorientierten pädagogischen Arbeit und stabilen organisatorischen Strukturen ab. Verlässliche Leitungszeit ist dabei ein wichtiger Bestandteil: Sie unterstützt die pädagogische Arbeit der Teams, die individuelle Begleitung der Kinder und die Zusammenarbeit mit Familien.

Befristete Finanzierungsregelungen und wiederkehrende Unsicherheiten erschweren es den Verantwortlichen vor Ort, diese Aufgaben dauerhaft zu erfüllen. Gleichzeitig stehen die Kommunen vor der Herausforderung, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen und ihre Einrichtungen unter finanziell anspruchsvollen Bedingungen weiterzuentwickeln.

Aus Sicht des LEBK müssen kurzfristige Unterstützungsmaßnahmen deshalb durch langfristige strukturelle Lösungen ergänzt werden. Eine verlässliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Kinder gute Bildungs- und Entwicklungsbedingungen erhalten und Familien auf ein stabiles Betreuungsangebot vertrauen können.

4. Fazit und zentrale Anliegen des LEBK

Der Gesetzentwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 setzt wichtige finanzielle Impulse. Die vorgesehene Fortführung eröffnet die Möglichkeit, die pädagogische Leitungszeit auch 2027 zu finanzieren. Ihre Umsetzung hängt jedoch von der Freigabe der vorgesehenen Haushaltsreste ab. Auch die zusätzlichen Mittel für die Kommunen können kurzfristig finanzielle Handlungsspielräume schaffen.

LEBK
Landeselternbeirat
Kindertagesbetreuung
Baden-Württemberg

Die grundlegenden Herausforderungen bleiben dennoch bestehen. Insbesondere die pädagogische Leitungszeit ist weiterhin nicht dauerhaft abgesichert. Zugleich muss sich zeigen, inwieweit die vorgesehenen Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich eine langfristig tragfähige Finanzierung der kommunalen Aufgaben ermöglichen.

Der Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg sieht daher folgende zentrale Anliegen:

1. **Dauerhafte Sicherung der pädagogischen Leitungszeit:** Die Leitungszeit muss gesetzlich verankert und verlässlich auskömmlich finanziert werden. Eine Abhängigkeit von jährlich verfügbaren Haushaltsresten ist keine ausreichende Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung.
2. **Rechtzeitige Anschlussregelung ab 2028:** Noch vor Ablauf der vorgesehenen Finanzierung muss Klarheit über die weitere Absicherung der Leitungszeit geschaffen werden, damit Träger und Einrichtungen langfristig planen können.
3. **Nachhaltige Stärkung der kommunalen Bildungsfinanzierung:** Die Kommunen benötigen verlässliche und langfristig tragfähige Finanzierungsstrukturen, um bedarfsgerechte Betreuungsangebote und deren Qualität sicherzustellen.
4. **Berücksichtigung der Auswirkungen auf Kinder und Familien:** Bei finanziellen Entscheidungen müssen die Folgen für die pädagogische Arbeit, die personellen Rahmenbedingungen und die Verlässlichkeit der Betreuungsangebote mitgedacht werden.

Aus Sicht des LEBK ist entscheidend, dass die frühkindliche Bildung nicht dauerhaft auf befristete Finanzierungszusagen angewiesen bleibt. Die erneute Verlängerung der pädagogischen Leitungszeit ist ein wichtiger Schritt, kann eine dauerhafte Lösung aber nicht ersetzen. Kinder, Familien, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger brauchen verlässliche Rahmenbedingungen. Diese müssen sich in einer nachhaltigen gesetzlichen und finanziellen Absicherung der Kindertagesbetreuung widerspiegeln.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg
und
ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)

Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Baden, Karlsruhe	Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Freiburg
Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart Evangelischer Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg, Stuttgart	Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart Caritasverband der Diözese Rottenburg Stuttgart e. V., Stuttgart

Anschrift für das Jahr 2026

An das Finanzministerium
Baden-Württemberg

An das Innenministerium
Baden-Württemberg

Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen
für Kinder in Württemberg

Stuttgart, 13.10.2026

Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz 2027

Az.: FM2-0422.0-22/5

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren im Finanzministerium sowie im Innenministerium,

im Namen der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa) bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027.

Diese Stellungnahme der 4-Kirchen-Konferenz für Kindertageseinrichtungen fokussiert auf die Kindertagesstättenverordnung und das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung, weiter zu den damit verbundenen Veränderungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes.

Als 4KK-Kita begrüßen wir die Absicht des Landes, die bestehenden Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit und ihrer Finanzierung bis zum 31. Dezember 2027 fortzuführen. Ebenso begrüßen wir die vorgesehene Stärkung des kommunalen Finanzausgleichs und die Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Liquidität.

Für Einrichtungen, Träger und Beschäftigte ist entscheidend, dass die Fortführung rechtzeitig abgesichert wird, rechtlich und finanziell verbindlich. Der vorgesehene Finanzierungsvorbehalt und der mögliche rückwirkende Wegfall der gesetzlichen Regelungen bieten bislang keine ausreichende Planungssicherheit.

1. Pädagogische Leitungszeit für 2027 verbindlich sichern

Pädagogische Leitungszeit schafft die zeitlichen Voraussetzungen, damit Kita-Leitungen ihre zentralen Aufgaben wahrnehmen können: Die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Begleitung und Entwicklung des Teams sowie die Zusammenarbeit mit Familien. Diese Aufgaben sind kontinuierlich zu erfüllen und benötigen verlässliche Rahmenbedingungen.

Die vorgesehene Nutzung vorhandener Haushaltsreste zur Finanzierung der Leitungszeit im Jahr 2027 begrüßen wir als Übergangslösung. Die Fortgeltung der gesetzlichen Regelungen hängt jedoch davon ab, dass das Finanzministerium spätestens bis einschließlich 29. Januar 2027 mindestens 196,2 Millionen Euro für das Jahr 2027 freigibt. Erfolgt diese Freigabe nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe, sollen die Aufhebungsregelungen rückwirkend zum 1. Januar 2027 wirksam werden.

Diese Konstruktion führt zu erheblicher Planungsunsicherheit. Die Träger müssen bereits jetzt Personalentscheidungen treffen, Dienstpläne vorbereiten und gehen finanzielle Verpflichtungen für 2027 ein. Ein nachträglicher Wegfall der besonderen gesetzlichen Freistellungs- und Erstattungsregelungen würde diese Verpflichtungen nicht beseitigen, ihre Finanzierung aber infrage stellen.

Daher bitten wir, den Entwurf so anzupassen, dass

- die gesetzlichen Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit und die besonderen Erstattungsansprüche für das gesamte Jahr 2027 verbindlich fortgelten;
- ein rückwirkender Wegfall dieser Regelungen ausgeschlossen wird;
- die erforderlichen Mittel vor Beginn des Finanzierungsjahres rechtzeitig und vollständig abgesichert sind;
- eine alternative Finanzierung durch das Land sichergestellt wird, falls die vorgesehenen Haushaltsreste nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe eingesetzt werden können.

Konkret fordern wir, in Artikel 7 die Regelung zum rückwirkenden Inkrafttreten der Aufhebungsartikel bei ausbleibender Mittelfreigabe zu streichen. Die Fortgeltung der bestehenden Freistellungs- und Erstattungsregelungen für 2027 ist ohne diesen Vorbehalt festzuschreiben und haushaltsrechtlich verbindlich abzusichern.

Die Bereitstellung der Mittel ist auf Landesebene zu lösen. Daraus entstehende Unsicherheiten dürfen nicht auf Einrichtungen, (freie) Träger oder Standortgemeinden verlagert werden.

2. Eine dauerhafte Perspektive über 2027 hinaus schaffen

Die vorgesehene Verlängerung bis Ende 2027 ist ein wichtiger Schritt, bietet jedoch noch keine langfristige Perspektive. Ohne eine weitere Gesetzesänderung würden die Aufhebungsregelungen am 1. Januar 2028 wirksam.

Die lediglich einjährige Verlängerung erschwert eine verlässliche Personal- und Finanzplanung. Da pädagogische Leitungsaufgaben dauerhaft zu erfüllen sind, müssen auch die gesetzlichen Freistellungsregelungen und ihre Finanzierung dauerhaft angelegt sein.

Wir fordern das Land Baden-Württemberg daher auf, rechtzeitig eine tragfähige Anschlussregelung für die Zeit ab dem 1. Januar 2028 vorzulegen. Diese muss die vorgesehenen Aufhebungen ersetzen, die pädagogische Leitungszeit langfristig gesetzlich sichern und eine auskömmliche Finanzierung gewährleisten, die den vorgeschriebenen Umfang und die Entwicklung der Personalausgaben berücksichtigt.

3. Erstattung an freie Träger transparent und rechtzeitig gewährleisten

Die vorgesehenen Landesmittel zur Leitungszeit werden den Gemeinden zugewiesen. Für freie Kita-Träger kommt es darauf an, dass ihre besonderen gesetzlichen Erstattungsansprüche verlässlich umgesetzt werden.

Hierfür sind klare, möglichst landesweit abgestimmte Verfahren erforderlich. Diese sollten die berücksichtigungsfähigen Personalausgaben, die erforderlichen Nachweise, die Anrechnung bereits gewährter Zuschüsse und die Zahlungsabläufe nachvollziehbar regeln.

Die Erstattung muss rechtzeitig und möglichst unbürokratisch erfolgen. Verlässliche Abschlagszahlungen sollen vermeiden, dass freie Träger die Personalausgaben für die Leitungszeit über längere Zeiträume vorfinanzieren müssen. Unterschiedliche örtliche Verwaltungsverfahren dürfen die Umsetzung der gesetzlichen Leitungsfreistellung nicht erschweren.

4. Kommunale Finanzstärkung für eine verlässliche Kita-Finanzierung nutzen

Wir begrüßen die zusätzliche Unterstützung der Kommunen aus originären Landesmitteln sowie die Maßnahmen zur Stabilisierung ihrer Liquidität. Sie stärken die kommunalen Handlungsmöglichkeiten und verbessern damit grundsätzlich auch die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Allgemeine kommunale Zuweisungen ersetzen jedoch weder die besondere Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit noch die Erfüllung bestehender gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen gegenüber freien Trägern.

Die kommunale Konjunkturkomponente kann die kommunalen Haushalte kurzfristig entlasten. Da sie kreditfinanziert ist und spätere Tilgungsbeiträge der Kommunen vorgesehen sind, stellt sie keine dauerhaft zusätzliche Finanzierungsbasis dar. Die langfristige Finanzierung der Kindertagesbetreuung muss auch unter Berücksichtigung dieser künftigen Belastungen gesichert bleiben.

Die vorgezogenen FAG-Zahlungen sollten sich auch in rechtzeitigen und verlässlichen Zuschusszahlungen an freie Träger niederschlagen. Verbesserte kommunale Investitionsmöglichkeiten ersetzen zudem nicht die notwendige Finanzierung laufender Personal- und Betriebsausgaben.

5. Ergänzender Hinweis zur Betreuung von Grundschulkindern

Ergänzend begrüßen wir die Einführung eines Sonderlastenausgleichs für die außerschulische Betreuung von Grundschulkindern. Soweit freie Kita-Träger auch Horte oder andere entsprechende Betreuungsangebote betreiben, muss deren Finanzierung in der Umsetzung ausdrücklich berücksichtigt werden.

Hierfür sind klare Zuständigkeiten und verbindliche Finanzierungsvereinbarungen zwischen Stadt- und Landkreisen, Gemeinden und freien Leistungserbringern erforderlich. Die neue Förderung ist mit bestehenden Förderungen abzustimmen, damit während der Aufbauphase des Rechtsanspruchs keine Finanzierungslücken für bestehende Angebote entstehen.

Als 4KK-Kita sind wir gerne bereit, an einer praxistauglichen Umsetzung mitzuwirken.

Für Rückfragen sind wir gerne ansprechbar.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender 2026

Stellungnahme

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg
Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027
Az.: FM2-0422.0-22/5

per Mail an:

Finanzministerium
Innenministerium

Sehr geehrte Damen und Herren,

13. Oktober 2026

Kontaktperson:

Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst / Beamte /
Frühkindliche Bildung / Schule

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg

Telefon:
Telefax:
Mobil:

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 wie folgt Stellung:

Zum Verfahren

Mit Blick auf die sehr kurzen Fristen des laufenden Anhörungsverfahrens möchten wir zum wiederholten Male auf die Beteiligungsvereinbarung aus dem Jahr 2007 hinweisen. Diese regelt die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse. Diese sieht eine frühzeitige Information vor und eine Beteiligung mit angemessener Frist von in der Regel 6 Wochen. Natürlich können Fristen verkürzt werden, aber eine Frist von 1 Woche erscheint mit Blick auf die vorliegenden Regelungen nicht sachgerecht.

Besonders vor dem Hintergrund, dass eine frühzeitige Information, zum Beispiel zur Verwendung von Zinsen und Dividenden der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds in den dafür vorgesehen Beiräten ebenfalls nicht erfolgt ist.

Sofern auch zukünftig ein ernsthaftes Interesse an Beteiligung besteht, muss hier dringend nachgebessert werden.

Außerdem wäre es hilfreich, bei kurzen Fristen und ausschließlichem Versand der Anhörung auf dem elektronischen Weg bereits im Betreff auf die kurzen Fristen hinzuweisen.

Grundsätzliches
Strukturelle Neuversschuldung

Mit ihrem wiederholten Verzicht auf die Nutzung der strukturellen Neuverschuldung in Höhe von 0,35 Prozent des baden-württembergischen Bruttoinlandsprodukts verpasst es die Landesregierung erneut, einen Ausgabenimpuls in Höhe von rund 2,37 Milliarden Euro jährlich zu setzen. Damit läuft sie Gefahr, dem realen Rückgang der Wirtschaftsleistung des Landes (-0,6 Prozent im Jahr 2025) zu wenig eigene Impulse entgegenzusetzen, und schöpft ihre Handlungsmöglichkeiten nicht aus.

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes
Kommunale Konjunkturkomponente

Immer weniger Kommunen in Baden-Württemberg erreichen einen ausgeglichenen Haushalt. Konjunkturbedingte Mindereinnahmen - insbesondere der Gewerbesteuer - und mangelnde Eigenmittel führen häufig dazu, dass Kommunen weniger Investitionsprojekte realisieren, sie verschieben oder in verringertem Umfang durchführen (KfW-Kommunalpanel 2026).

Die Landesregierung verfolgt mit der Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente das Ziel die Finanzausgleichmasse durch Kreditaufnahme zugunsten der Kommunen zu vergrößern und somit die Finanzkraft der Kommunen zu stärken.

Dem Grunde nach ist dieser Ansatz nachvollziehbar. Die zusätzliche Kreditaufnahme wird (analog zur Konjunkturkomponente des Landes) aus der Leistungsfähigkeit der Kommunen abgeleitet, die anhand ihres Anteils am Gesamtsteueraufkommen des Steueranteils von Baden-Württemberg bemessen wird.

Doch weder die wachsende Zahl der kommunalen Aufgaben und ihre steigenden Sozialausgaben noch die Unterfinanzierung kommunaler Pflichtaufgaben lässt sich mit diesem Kniff sicherstellen.

Aufgrund der vollständig symmetrischen Ausgestaltung der Konjunkturkomponente ist nicht mit einer wesentlichen Entlastung der Kommunen zu rechnen. Vielmehr entstehen künftig zusätzliche Belastungen durch nachfolgende Tilgungsverpflichtungen aus derselben, die ebenso über eine Kürzung der Finanzausgleichsmasse an die Kommunen weitergegeben werden.

Unverzichtbar bleiben deshalb strukturelle Reformen der Kommunalfinanzierung, für die sich die Landesregierung im Kreis der B-Länder und gegenüber der Bundesregierung einsetzen muss.

Änderung Landeshaushaltsordnung (LHO)

Bei der vorgesehenen Änderung des § 55 LHO sehen die DGB-Gewerkschaften weiteren Absicherungsbedarf. Der Gesetzentwurf erweitert die möglichen Vergabeverfahren und soll öffentlichen Auftraggebern dadurch größere Flexibilität ermöglichen. Eine Verwaltungsvereinfachung darf nicht zu einem Wettbewerb über niedrigere Löhne und schlechtere Arbeitsbedingungen führen! Die öffentliche Mittel müssen zwingend an Tariftreue, gute Arbeitsbedingungen und wirksame Kontrollen gebunden bleiben. Die DGB-Gewerkschaften haben wiederholt darauf hingewiesen, dass öffentliche Aufträge nicht diejenigen Unternehmen begünstigen dürfen, die sich Wettbewerbsvorteile durch schlechtere Beschäftigungsbedingungen verschaffen.

Zu Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes Stellenobergrenze

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt die Anhebung der Stellenobergrenzen. Bereits in der Vergangenheit hat sich der DGB Baden-Württemberg für eine Abschaffung der Stellenobergrenze stark gemacht, wie dies bereits in den Kommunen der Fall ist. Mit der Abschaffung würden auch Fachkarrieren in der Landesverwaltung besser möglich und der „Flaschenhals“ Aufstieg könnte sinnvoll und fachgerecht gelöst werden. Eine Abschaffung ist folglich auch eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes insgesamt.

Zu Artikel 6 des vorliegenden Entwurfes Finanzierung von Ganztagsbetreuung

Die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagesbetreuung ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mittelfristig können so weitere Fachkräftepotentiale gehoben werden, die mit Blick auf die Demographie in der Arbeitswelt zukünftig dringend benötigt werden. Mit Blick auf den Auszahlungstermin für das Schuljahr 2026/2027 zum 15. Dezember 2027 stellt sich für den DGB Baden-Württemberg jedoch die Frage, ob dieser späte Termin den Ausbau hemmt, da Träger zum Aufbau des Angebotes erheblich in Vorleistung gehen müssen.

Möglicherweise sollte hier eine Auszahlung, wie in den späteren Schuljahren vorgesehen, bereits zum 15. Juli 2027 erfolgen, um einen schnellen Ausbau der Ganztagsangebote sicherzustellen.

Insgesamt gilt, dass der Ausbau des Rechtsanspruchs nicht über eine Verschlechterung von Personalstandards oder Arbeitsbedingungen finanziert wird. Der quantitative Ausbau muss mit verbindlichen Qualitätsstandards, ausreichender Personalausstattung und tarifgerechter Beschäftigung verbunden werden.

Positiv ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg, dass mit der Erfassung der Angebote durch die Ganztagesausbaustatistik ein guter Überblick geschaffen wird. Dies ist eine notwendige Grundlage für eine zielgerichtete und systematische Weiterentwicklung der Ganztagesangebote.

Zu Artikel 7 und 8 des vorliegenden Entwurfes Finanzierung von Leitungszeit in Kitas

Die Berücksichtigung und folglich auch die Finanzierung von Leitungszeiten in der Kita war und ist eine langjährige gewerkschaftliche Forderung. Seit dem Jahr 2019 gibt es die Finanzierung, allerdings nur aufgrund von Bundesmitteln. Die DGB-Gewerkschaften haben sich seit 2019 für eine unbefristete Berücksichtigung und Finanzierung der Leitungszeit aus Landesmitteln gefordert. Ein Wegfall würde zu einem Qualitätsverlust führen, der indirekt Kinder in der Kita gleichermaßen betrifft, wie auch die Beschäftigten. Untersuchungen aus den Bildungswissenschaften zeigen, dass die Qualität der frühkindlichen Bildung entscheidend ist für spätere Bildungserfolge und mehr Bildungsgerechtigkeit im Land. Aus diesem Grund ist richtig; die Restmittel für 2027 zu nutzen.

Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich die Finanzierung der Leitungszeit über das Jahr 2027 hinaus sicherzustellen. Die Leitungszeit ist kein verzichtbarer Zusatz, sondern eine wesentliche Voraussetzung für Qualität, Personalführung, pädagogische Weiterentwicklung und die Entlastung der Beschäftigten. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der gestiegenen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen wäre vollständige Abschaffung der falsche Weg.

Zu Artikel 10 und Artikel 11
Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds

Die neu geschaffenen Möglichkeiten zur Entnahme bei Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds, werfen aus Sicht des DGB Baden-Württemberg Fragen auf. Grundsätzlich gilt, beide Sondervermögen wurden geschaffen, um in Zeiten hoher Versorgungskosten die Möglichkeit zu haben, diese zu dämpfen. Wann dieser Zeitpunkt erreicht wird, war in der Vergangenheit strittig und ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg auch nicht ersichtlich. Dies liegt mit Sicherheit auch daran, dass im Vorfeld die Beiräte zur Versorgungsrücklage und zu den Versorgungsfonds nicht über etwaige Entnahmen aus den beiden Sondervermögen informiert wurden. Dies verspielt Vertrauen bei den Beschäftigten und ist nicht nachvollziehbar.

Sofern nun tatsächlich der Zeitpunkt erreicht ist, an dem die Spitzen der Versorgungskosten gedämpft werden müssen, so sollten die geschaffenen finanziellen Spielräume im Haushalt zwingend für notwendige Investitionen verwendet werden. Die notwendigen Bedarfe hatte der DGB Baden-Württemberg bereits umfassend in seiner Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/26 (vgl. Drs. 17/8001) und in seiner Investitionsstudie „Exzellenz kommt nicht von allein“ ausgeführt.

Für Rückfragen zu den ausgeführten Punkten steht der DGB Baden-Württemberg jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LAGO BW,

Ministerium für Finanzen
Herrn Amtschef
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027

Datum: 13.10.2026
Seite: 1 von 3

Als Dachverband für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Baden-Württemberg danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 2027. Die OKJA – z.B. in Form von Jugendhäusern, Jugendzentren, Spielmobilen, Kinder- und Jugendfarmen oder Abenteuerspielplätzen – leistet in Baden-Württemberg einen unverzichtbaren Beitrag zur Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, zur Kinder- und Jugendhilfeplanung und zur Daseinsvorsorge der Kommunen. Die LAGO BW nimmt im Folgenden zu denjenigen Regelungen des Entwurfs Stellung, die für die OKJA unmittelbar oder mittelbar relevant sind.

Der Entwurf enthält keine unmittelbaren Regelungen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Wir begrüßen dabei ausdrücklich, dass keine Einschnitte in den Bereich der OKJA vorgesehen sind. Zugleich weisen wir auf zwei mittelbare Auswirkungen hin:

1. Die Einbeziehung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in die ferienbezogene Erfüllung des Ganztagsrechtsanspruchs (Artikel 6 – Schulgesetz; § 29f FAG) ist aus unserer Sicht grundsätzlich eine Chance, birgt jedoch ordnungs- und finanzpolitische Risiken, die durch begleitende Regelungen und Fördersicherheit abgefedert werden müssen.

2. Die Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit (Artikel 1 – kommunale Konjunkturkomponente; Artikel 7 – Finanzausgleichsgesetz) verbessert die Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden und damit mittelbar auch der überwiegend kommunal geförderten OKJA.

Im Folgenden möchten wir diese beiden Punkte näher erläutern:

Zu 1. Ferienbetreuung und Angebote nach § 11 SGB VIII (Artikel 6 SchG, § 29f FAG)

Der Entwurf regelt, dass der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in den Ferien auch dann als erfüllt gilt, wenn Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers – einschließlich Städte und Gemeinden ohne Jugendamt – oder eines anerkannten freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt- und Landkreise erhalten hierfür eine pauschale Zuweisung von 116 außerschulischen Betreuungsstunden je Kind mit Rechtsanspruch, die (anteilig) an kreisangehörige Gemeinden und – auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen – an freie Träger weitergeleitet werden kann.

Wir begrüßen hieran: Die Anerkennung offener und freier Träger als rechtsanspruchserfüllende Feriengestalter würdigt die Kompetenz der Kinder- und Jugendarbeit in der Feriengestaltung und eröffnet Trägern der OKJA zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten über Kooperationsvereinbarungen mit öffentlichen Trägern.

Zugleich weisen wir auf folgende Risiken hin und bitten um Beachtung:

- Gefahr der funktionalen Umwidmung: OKJA ist niedrigschwellig, freiwillig und an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen orientiert. Eine Überführung in eine rechtsanspruchsbasierte, kindbezogene Betreuungsleistung darf nicht zu einer Umwidmung offener Strukturen in reine Grundschul-Betreuungsangebote führen. **Die subsidiäre Leistungserbringung und die eigenständige Profilbildung der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII muss gewahrt bleiben!**
- Fehlende verbindliche Ausgestaltung der Mittelweiterleitung: Die Weiterleitung der Ferienpauschalen an Gemeinden und freie Träger ist nur als Kann-Regelung ausgestaltet. Wir bitten darum zu prüfen, ob für den Fall der Einbeziehung von OKJA-Angeboten in die Rechtsanspruchserfüllung eine verbindliche und transparente Weiterleitung der Mittel an die leistungserbringenden Träger sichergestellt werden kann.
- Kostendeckung: Die ferienbezogene Pauschale muss die tatsächlichen personellen und sächlichen Aufwendungen der Kinder- und Jugendarbeit – einschließlich Qualifizierung, Aufsicht und ggf. Ausweitung der Öffnungszeiten – angemessen abdecken. **Refinanzierungslücken dürfen nicht zu Einschränkungen bestehender offener Angebote führen!** In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob eine Dynamisierung der im Entwurf genannten Beträge in Anlehnung an die Inflationsrate ermöglicht werden kann.
- Wahrung der Gesamt- und Planungsverantwortung: Wir begrüßen die Klarstellung, dass die Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verbleibt und verweisen darauf, dass die Beteiligung der Kinder- und Jugendarbeit an der örtlichen Jugendhilfeplanung (§§ 79 ff., 80 SGB VIII) bei der Ausgestaltung der Ferienangebote zu beachten ist.

Zu 2.: Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit (Artikel 1 LHO, Artikel 7 FAG)

Die Einführung der symmetrischen kommunalen Konjunkturkomponente, die Erhöhung des Ausgleichstocks auf 230 Mio. Euro, das erhöhte Bewilligungsvolumen des Kommunalen Investitionsfonds, die verstetigte kommunale Beteiligung an der Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens, die Anpassung der Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG sowie die teilweise vorgezogenen Teilzahlungen (500 Mio. Euro bereits am 10. Januar 2027) stärken die Finanzkraft der Städte und Gemeinden. Die OKJA wird überwiegend aus kommunalen Haushalten gefördert; die Verbesserung der kommunalen Finanzlage wirkt sich daher mittelbar auch auf die Förderung der OKJA aus.

Wir bitten die Landesregierung in diesem Zusammenhang, die kommunalen Handlungsspielräume – auch im Haushalt 2027 – ausdrücklich für die Sicherstellung der OKJA in Anspruch zu nehmen und hierauf im begleitenden Bericht des Staatshaushaltsplans hinzuweisen.

Die übrigen Änderungen des vorliegenden Entwurfs berühren die Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht unmittelbar und werden von der LAGO BW nicht beanstandet. Die Fortführung der pädagogischen Leitungszeit in der Kindertagesbetreuung ist ein wichtiges Signal für Qualität in der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur und wird von uns ausdrücklich mitgetragen.

Für Rückfragen steht Ihnen bei Bedarf unser Geschäftsführer Herr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender *2. Vorsitzende* *Geschäftsführer*

LANDESGESCHÄFTSSTELLE
www.lago-bw.de
VEREINSREGISTER
Amtsgericht Stuttgart
VR 720349
VERTRETUNGSBERECHTIGT

Landkreistag BADEN-WÜRTTEMBERG

Gemeindetag Baden-Württemberg

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

7. Oktober 2026

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 - Anhörungsentwurf
Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2026, Az.: FM2-0422.0-22/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkungen:

Das Jahr 2025 hat mit einem negativen Finanzierungssaldo der Kommunen in Baden-Württemberg in Höhe von rund 4,4 Mrd. Euro abgeschlossen. Zudem besteht derzeit keine Aussicht auf eine schnelle und hinreichende Verbesserung der Situation. Im Gegenteil: Die Ergebnisse der Kassenstatistik für das erste Halbjahr 2026 zeigen, dass sich die Situation noch weiter verschlechtert hat. Allein der Stand der bundesweiten Kassenkredite gesamtkommunal ist von 40,8 Mrd. Euro (31.12.2025) auf 42,3 Mrd. Euro (30.06.2026) weiter angestiegen. Außerdem steigt das Finanzierungsdefizit der Gemeinden und Gemeindeverbänden (nur Kernhaushalte) in Baden-Württemberg um 117 % (!), wobei dieses in den Flächenländern insgesamt „nur“ um 3,5 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum anwächst.

Auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2026 ist von einem weiteren Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt 3 Mrd. Euro in den Jahren 2026 bis 2028 auszugehen. Beim Land sind dies dagegen im gleichen Betrachtungszeitraum lediglich 60 Mio. Euro.

Vor diesem Hintergrund muss unbedingt das Absinken der Schlüsselmasse im FAG verhindert werden, und zwar auch dann, wenn sich die Höhe der Konjunkturkomponente durch die Herbststeuerschätzung reduzieren sollte.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich die kommunale Seite nach wie vor mit einem ungebremst dynamischen Anstieg der Sozialkosten bei gleichzeitig rückläufigen Einnahmen

konfrontiert sieht. Bei den Stadt- und Landkreisen allein beträgt der Anstieg bei den Sozialkosten seit Jahren mindestens 8 % p.a..

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Bereich der Eingliederungshilfe hervorzuheben, wo der Anstieg der Ausgabenlast sogar deutlich zweistellig ist. Dies gilt umso mehr, als im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellt wird, dass sich das Land „im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft (…) mit einem substanziellen pauschalen Anteil an den Nettobelastungen der Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe (…) beteiligen“ wird. Nach aktuellem Stand ist das Land indes lediglich bereit, seine ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zum Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen und zur Leistung diesbezüglicher Abschlagszahlungen zu erfüllen. Seitens der Kommunen besteht hier freilich die klare Erwartung, dass sich das Land in 2027 mit pauschal 500 Mio. Euro an den Nettobelastungen der Kommunen in der Eingliederungshilfe beteiligt und zugleich ein Aufwuchspfad vereinbart wird, der im Jahr 2029 zu einer prozentualen Beteiligung des Landes an den Nettobelastungen der Kommunen in der Eingliederungshilfe in Höhe von 25 % führen soll.

Für den die Stadt- und Landkreise ebenfalls massiv belastenden Bereich der Schulbegleitungen ist anzuerkennen, dass sich das Land in 2027 mit pauschal 90 Mio. Euro an den kommunalen Nettobelastungen der Schulbegleitungen an SBBZ beteiligen will. Hier besteht die klare Erwartung, dass in 2027 für die Jahre 2028 ff. geprüft wird, mit welchem prozentualen Anteil sich das Land künftig an den Nettobelastungen im Bereich der SBBZ-Schulbegleitungen (2027: vssl. 180 Mio. Euro) sowie im Bereich der sonstigen Schulbegleitungen (2027: vssl. 290 Mio. Euro) beteiligt. Außerdem braucht es ein Antragsrecht der Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe auf Feststellung eines Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Schließlich, aber nicht zuletzt, ist auf die verheerende wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser zu verweisen. Hier braucht es angesichts der für 2027 erwarteten Defizite der baden-württembergischen Krankenhäuser in Höhe von 1,6 Mrd. Euro mindestens einen deutlich dreistelligen Millionenbetrag, um die Belastung systemisch besonders bedeutsamer Kliniken durch explodierende Betriebskostendefizite zumindest zu lindern. Es bedarf m. a. W. eines Krankenhaus-Nothilfeprogramms, das mit einem deutlich dreistelligen Millionenbetrag dotiert ist und der – teilweisen – Abdeckung der Betriebskostendefizite von Plankrankenhäusern mit Notfallstufe oder Sonder-Modul (Spezialversorgung) dient.

Wenngleich das Land darlegt, seinerseits selbst mit einem limitierten finanziellen Rahmen konfrontiert zu sein und zugleich in der Pflicht zu stehen, einen verfassungskonformen Haushalt aufzustellen, sieht sich die kommunale Seite gezwungen, darauf hinzuweisen, dass der verfassungsgemäße Adressat im Hinblick auf eine adäquate Finanzausstattung der Kommunen allein und ausschließlich das Land ist.

Wesentliche Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetztes 2027 auf die Städte, Gemeinden und Landkreise

Artikel 1 (Änderung der LHO) – Einführung einer Konjunkturkomponente § 18a LHO

Auch wenn vor dem Hintergrund der sehr angespannten Lage aus kommunaler Sicht zunächst jede denkbare Stabilisierungsmaßnahme zu begrüßen ist, muss nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass mit dem Instrument der Konjunkturkomponente die für die aktuelle Finanzlage ursächlichen, strukturellen Problemstellungen nicht aufgelöst werden können.

Zudem kann die Konjunkturkomponente, aus welcher zu gegebener Zeit eine Rückzahlungsverpflichtung der gewährten Mittel durch die Kommunen resultiert, keine Stabilisierung in Form von originärem Landesgeld ersetzt werden. Von kommunaler Seite wird zwar grundsätzlich begrüßt, dass das Land ergänzend 120,5 Mio. Euro originäre Landesmittel bereitstellt. Im Hinblick auf die strukturellen Defizite sind diese aber bei weitem nicht ausreichend.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Konjunkturkomponente ist aus kommunaler Sicht darauf hinzuweisen, dass diese nicht zwingend symmetrisch ausgestaltet werden muss. Vielmehr kann und muss aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Konjunkturkomponente als auch im Hinblick auf die vorgesehene Rückzahlung, und zwar jeweils in Bezug auf Höhe und Zeitpunkt, in der Gemeinsamen Finanzkommission entschieden werden.

Artikel 6 (Änderung des SchG) - Ganztagsschulen

Die vorliegende Änderung des Schulgesetzes (SchG) dient ebenso wie die Einfügung eines neuen § 29f FAG durch Artikel 9 Ziffer 10 der Umsetzung der Beteiligung des Landes an den Betriebskosten für rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter auf Grundlage der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025.

Die Kommunalen Landesverbände begrüßen es, dass durch die Änderung des SchG die Grundlagen für die Erhebung der der Betriebskostenbeteiligung des Landes zugrundeliegenden außerschulischen Betreuungsstunden erhoben werden.

Zu Ziffer 1 (§ 8d - Förderung von Betreuungsangeboten freier Träger)

Durch die Einführung eines neuen § 8d SchG soll die Weiterleitung der Landesförderung, welche das Land an die Stadt- und Landkreise auszahlt, an Freie Träger von Betreuungsangeboten geregelt werden. Die Kommunalen Landesverbände bedauern, dass keine gesetzliche Weiterleitungspflicht der Landkreise an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geregelt werden soll. In Anbetracht der enormen Anstrengungen, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden seit Verabschiedung des GaFöG zum Ausbau ihrer Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter unternommen haben und vor dem Hintergrund, dass die faktische Aufgabenerfüllung i.d.R. durch die Freien Träger und die Schulträger erfolgen wird, hielten es die Kommunalen Landesverbände für sachgerecht, auch

eine gesetzliche Grundlage für die Weiterleitung der Landesförderung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu schaffen.

Damit sich der Rechtsanspruch auf Förderung nicht an die Stadt- und Landkreise richtet, bitten wir um Klarstellung, dass in § 8d Abs. 1 ein neuer Satz 1 eingefügt wird:

„Der Anspruch der Freien Träger richtet sich an das Land."

Zu Ziffer 2 (§ 115 c – Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten):

Die Kommunalen Landesverbände begrüßen, dass die vom Land gemäß der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 geförderten außerschulischen Betreuungsangebote durch die Modifizierung der bereits bestehenden Bundesstatistik nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) ermittelt werden sollen.

Zu Nr. 2 a) (§ 115c - Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten):

Entsprechend den Ausführungen zu Nr. 1 hielten die Kommunalen Landesverbände eine Weiterleitungsverpflichtung analog § 8 d neu für sachgerecht.

Zu Nr. 2 b) (§ 115c - Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten):

Die Konkretisierung der Erhebungsmerkmale wird insgesamt als sachgerecht erachtet. Die unterschiedlichen Förderschwerpunkte von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Bildungsanspruch sollen als Grundlage für die Landesförderung nach § 29 f Absatz 1 FAG neu erfasst werden. Die zusätzliche Erhebung von Bildungsgängen wird aufgrund von Schulverbünden aus Grundschulen und anderen Schularten erforderlich. Die Vergabe und Erhebung von Kennnummern für Träger außerschulischer Betreuungsangebote soll der eindeutigen Zuordnung der Betreuungsstunden zum jeweiligen Angebotsträger dienen. Sofern dies aufgrund der Erfahrungen aus den ersten beiden Erhebungen der GaFöG-Statistik für notwendig erachtet wird, können die Kommunalen Landesverbände dem zustimmen, wiewohl in Zeiten der Entbürokratisierung Erhebungen auf das Mindestmaß reduziert sein sollten.

Um bisher lückenhafte Angaben in der GaföG-Statistik möglichst zu minimieren, wird das Kultusministerium erneut gebeten, den Kommunalen Landesverbänden zur Unterstützung der Angebotsträger besonders häufige Fehler, welche zum Missmatching der Angaben und letztendlich zur Nichtförderung von Betreuungsstunden führen, zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wäre es außerdem von Bedeutung, dass die Träger von Betreuungsangeboten Kenntnis vom Stundenumfang erhalten, den die Schulen in die GaföG-Statistik eintragen (§ 115 c Absatz 2 Ziff. 2 und 4 SchG neu)

Zu Nr. 2 g) (§ 115c - Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten):

Da durch die Landesregierung derzeit keine Weiterleitungsverpflichtung von den Landkreisen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geplant ist, muss sichergestellt werden, dass eine freiwillige Weiterleitung der Zuweisungen an diese Träger möglich und mit

niedrigen Hürden verbunden ist. Daher wird begrüßt, dass das Statistische Landesamt die erforderlichen statistischen Auswertungen zum Zwecke einer solchen Weiterleitung vornehmen soll.

Die Begrenzung der für die Landesförderung maßgeblichen Auswertung der außerschulischen Betreuungsstunden auf 40 Stunden Unterricht plus ergänzende Betreuung pro Woche wird den Zielen des Ganztagsförderungsgesetzes nicht gerecht. Denn neben dem bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch von acht Stunden je Werktag hinaus hat der Bundesgesetzgeber auch einen darüberhinausgehenden Anspruch geschaffen, für welchen entsprechende Betreuungsangebote vorgehalten werden müssen. Gerade um voll berufstätigen Erziehungsberechtigten gerecht zu werden, sind demensprechend mehr als 8 Stunden Unterricht und ergänzende Betreuung erforderlich. Eine Begrenzung auf 40 Stunden pro Woche benachteiligt bestehende längere bedarfsgerechte Angebote und insbesondere auch Horte, deren Betriebserlaubnis längere Betreuungszeiten umfasst.

Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung) und Artikel 8 (Änderung der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Dass die bestehenden Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit bis zum 31. Dezember 2027 fortgeführt und weiter finanziert werden sollen, begrüßen die Kommunalen Landesverbände. Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände sollte eine Finanzierung der Leitungszeit auch über dieses Datum hinaus gewährleistet werden. Sonst besteht die Gefahr, dass sich Bund und Land aus der Finanzierung zurück ziehen, wenn die Einrichtung bzw. Aufgabe geschaffen ist.

Artikel 9 (Änderung des FAG)

§ 1 Ziffer 1 (Stabilisierung der Schlüsselmasse):

Durch die Konjunkturkomponente (504 Mio. Euro auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2026) einerseits und die originären Landesmittel von 120,5 Mio. Euro andererseits kann davon ausgegangen werden, dass die im Koalitionsvertrag angelegte Zielsetzung einer Stabilisierung der Schlüsselmassen (Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft) planungssicher in Aussicht gestellt wird und rd. 9.200 Mio. Euro betragen.

Dieses politische Ziel darf auch nicht dadurch verfehlt werden, dass sich der in Abhängigkeit von der Oktobersteuerschätzung rechnerisch ergebende Wert der Konjunkturkomponente vermindert, die Steuermehreinnahmen allerdings zur Kompensation nicht ausreichen. Für diesen Fall erwarten die Kommunen einen entsprechenden Ausgleich in Form von originärem Landesgeld.

§ 1 Ziffer 2 (FAG-Umlage):

Die Erhöhung des kommunalen Anteils der FAG-Umlage um 0,04 %-Punkte zum Ausgleich der Stärkung des juristischen Dienstes bei den Stadtkreisen wird grundsätzlich begrüßt. Hierbei handelt es sich um eine Form „nachholender Gerechtigkeit“, nachdem der juristische Dienst bei den Landratsämtern früher schon entsprechend gestärkt wurde.

Allerdings müsste der Anteil zum Ausgleich der Mehrbelastung durch die Einführung der Juniorklassen aus folgendem Grund noch erhöht werden:

Durch die Änderung des Schulgesetzes vom 29. Januar 2025 wurden die Juniorklassen als ein Baustein des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ für einschulungsreife Kinder mit besonderem Förderbedarf eingeführt. Diese Juniorklassen werden ab dem Schuljahr 2026/2027 als Regelklassen der Grundschule eingeführt. Bis zum flächendeckenden Ausbau der Juniorklassen zum Schuljahr 2028/29 ist der Besuch für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Ab dem Schuljahr 2028/29 können schulreife Kinder mit besonderem Förderbedarf nicht mehr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sondern müssen die Juniorklasse besuchen. Für die Schulträger besteht damit bereits ab dem kommenden Schuljahr eine landesrechtlich geschaffene Pflichtaufgabe, die mit der Zahl der Juniorklassen über die nächsten Jahre entsprechend anwächst.

Durch diese Schaffung der Juniorklassen ist ein Konnexitätstatbestand des Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung erfüllt und ein entsprechender Mehrbelastungsausgleich zu leisten. Entsprechendes führt die Gesetzesbegründung zu Artikel 9 Nummer 1 bereits aus. Insofern besteht Einigkeit über das Erfüllen des Konnexitätstatbestands und den Anspruch auf einen Mehrbelastungsausgleich.

Keine Einigkeit zwischen Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden besteht dagegen bezüglich des Umfangs der Konnexitäts- bzw. Mehrbelastungsverpflichtungen des Landes für die Zahl der bisherigen Grundschulförderklassenkinder.

Die Kommunalen Landesverbände sehen in der Schaffung der Juniorklassen einen Konnexitätstatbestand im Sinne des Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung. Mit der Folge, dass die gesamten Kosten aller Juniorklassen, d.h. für alle Juniorklassenschülerinnen und -schüler konnexitätsrelevant sind und der Ausgleichspflicht des Landes unterliegen.

Vonseiten des Landes wurde dem entgegengehalten, dass die bisherigen Sachkostenbeiträge der Grundschulförderklassen aus der Abschaffung der Schulumlage und damit bereits bisher aus originären Landesmitteln stammten. Darüber hinaus sei kein Konnexitätsausgleich für die Zahl der bisherigen Grundschulförderklassenschüler zu leisten.
Die Kommunalen Landesverbände teilen die Landesauffassung, wonach für die Zahl der bisherigen Grundschulförderklassenschüler kein Konnexitätsausgleich zu leisten sei, ausdrücklich nicht.

Mit der Einführung der Juniorklassen wird die Schulträgerschaft für die Förderung noch nicht schulreifer Kinder, die die Kommunen bislang in Form der Grundschulförderklassen freiwillig übernommen haben, zur Pflichtaufgabe. Juniorklassen sind gerade nicht „nur“ eine andere Form der Grundschulförderklassen, sondern ein neues eigenes, der Schulpflicht unterliegendes Bildungsangebot. Juniorklassen sind Regelklassen der

Grundschulen. Für den Besuch dieser Klassen gilt, anders als bei den Grundschulförderklassen, die Schulpflicht. Die betreffenden Kommunen können Juniorklassen, anders als Grundschulförderklassen, daher auch nicht einseitig einstellen.

Auch unter Würdigung der zur Schulumlage vorgebrachten Argumente halten wir daher an unserer Auffassung fest, wonach das Land rechtlich verpflichtet ist, die durch die Schaffung oder Veränderung einer Aufgabe seitens des Landes entstehende Mehrbelastung, also die Verringerung der für die Städte und Gemeinden disponierbaren Mittel, auszugleichen, und zwar ohne Anrechnung der Kosten der bisherigen Grundschulförderklassenschüler.

Genau diesen Fall bezieht Art. 71 Abs. 3 Satz 4 der Landesverfassung ausdrücklich in die Ausgleichspflicht ein.

In Anerkenntnis der gegenseitig abweichenden Rechtsauffassungen hatten sich Landesregierung und Kommunale Landesverbände jedoch darauf verständigt, im Wege eines Kompromisses für diese bisherigen Grundschulförderklassenkinder eine Kostenteilung im Verhältnis 50:50 vorzunehmen. Das Land würde danach für 3.338 Kinder einen zusätzlichen Ausgleich von 972,50 Euro je Schülerin bzw. Schüler leisten. Zu diesem Zweck wäre der kommunale Anteil an der Verteilung der Finanzausgleichsumlage entsprechend zu erhöhen bzw. der Landesanteil zu senken. Eine entsprechende Anpassung der Massenverteilung zwischen der Finanzausgleichmasse A und B im Finanzausgleich wäre vorzunehmen.

Da eine entsprechende Umsetzung des gefundenen Kompromisses im Regierungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 leider nicht mehr möglich war, da dieser betragsmäßig mit dem bereits in Druck befindlichen Regierungsentwurf des Staatshaushaltsplans und des Deckungskonzepts im Einklang stehen muss, sollen die daraus folgenden Anpassungen in das parlamentarische Verfahren zur Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes und des Staatshaushaltsplans 2027 eingebracht werden. Dies würde von kommunaler Seite in der Form befürwortet werden.

§ 2 Ziffer 15 (Stärkung des Bibliothekswesens):

Die Verstetigung der paritätischen Beteiligung der kommunalen Seite an der Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens in einer Größenordnung von bis zu 130.000 Euro wird mitgetragen.

§ 3a Ziffer 5 (Ausgleichstock):

Die Erhöhung der Mittel für den Ausgleichstock wird mitgetragen. Ebenso die Mittelerhöhung des Kommunalen Investitionsfonds. Wir betrachten diese Erhöhungen jedoch als Teil eines Gesamtpakets, über das derzeit noch keine abschließende Klarheit besteht.

§ 11 Absatz 4 Ziffer 6 (Ausgleich Forstreform):

Die Erhöhung der Zuweisungen um 9,38 Mio. Euro für die zusätzlichen Belastungen der unteren Forstbehörden aus der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg

wird dem Grunde nach begrüßt. Damit wird schlussendlich die Konsequenz aus dem einschlägigen Evaluationsbericht gezogen, der dem Landtag von Baden-Württemberg seit Mai 2023 vorlag. Richtigerweise müsste allerdings auch eine Kompensationszahlung für die vergangenen Jahre erfolgen.

Zu Ziffer 10 (§ 29f FAG – Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter):

Die in § 29f FAG zu schaffenden Regelungen begrüßen die Kommunalen Landesverbände grundsätzlich. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch auf die Anmerkungen im Rahmen der Stellungnahme zu Artikel 6 (Änderung des Schulgesetzes), insbesondere zur Weiterleitung der Mittel an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verwiesen.

Die in § 29f Abs. 1 FAG geschaffene Übergangslösung bis 2029/2030 wird von den Kommunalen Landesverbänden begrüßt. Diese entspricht der zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden erreichten Verständigung. Eine Übergangslösung ist notwendig, da zum jetzigen Zeitpunkt die notwendigen Daten für eine nicht auf Einzelanträgen basierende Betreuungszeitenförderung noch nicht vorliegen. Ein entsprechendes Konzept zur Datenerhebung wird derzeit von der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden erarbeitet.

Selbiges gilt für die Ferienbetreuung, für welche, anders als in den Schulwochen, im Rahmen der Bundesstatistik bislang keine Betreuungszeitenerfassung vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Kommunalen Landesverbände die nun vorgesehene Lösung ausdrücklich. Die pauschal angesetzten Werte dürften sachgerecht sein, sofern, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, jedes Kind mit Rechtsanspruch in die Berechnung miteinbezogen wird und nicht nur die Kinder, welche während der Schulwochen betreut werden. Hintergrund ist, dass durch Entfall der Schulzeiten während der Ferien ein größerer Betreuungsbedarf entsteht. Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung zur Berücksichtigung besonderer Einzelfälle begrüßen die Kommunalen Landesverbände. Die pauschalierte Auskehrung der Zuwendungen führt zu einer verwaltungsarmen Abwicklung dieser Fälle.

Die Zweckbindungsregelung in Absatz 3 begrüßen die Kommunalen Landesverbände ausdrücklich und danken für deren Aufnahme in dieser Form. Insbesondere in kleineren Betreuungseinrichtungen wird so die Zusammenfassung von Rechtsanspruchs- und Nichtrechtsanspruchskindern erst ermöglicht. Ohne diese Regelung hätten diese Kinder in getrennten Gruppen betreut werden müssen, was zu größerem personellem, organisatorischem und finanziellem Aufwand für alle Beteiligten geführt hätte.

Den Hinweis auf eine Weiterleitungsmöglichkeit in der Gesetzesbegründung begrüßen die Kommunalen Landesverbände, es wird jedoch auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, dass eine Weiterleitungsverpflichtung begrüßenswert wäre.

§ 39 Ziffer 14 (Vorziehen der FAG-Zahlungen):

Das Vorziehen der ersten zwei Teilzahlungen im kommunalen Finanzausgleich zur Liquiditätssicherung der Kommunen und die Auszahlung eines Teilbetrags aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 500 Mio. Euro bereits mit der ersten Teilzahlung zum 10. Januar 2027 in voller Höhe ist aus Sicht der kommunalen Familie positiv zu bewerten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer	Präsident	Oberbürgermeister a. D. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

LSBR
Der Landesschülerbeirat

Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 Stellung zu nehmen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene finanzielle Förderung der außerschulischen Betreuung von Kindern im Grundschulalter gemäß § 8d Schulgesetz und § 29f Finanzausgleichsgesetz begrüßen wir ausdrücklich. Die Beteiligung des Landes an den Betriebskosten schafft eine notwendige finanzielle Grundlage für den weiteren Ausbau der Ganztagsbetreuung.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass außerschulische Ganztagsbetreuungsangebote eine pädagogisch konzipierte und rhythmisierte Ganztagsschule nicht ersetzen können. Dennoch stellt die vorgesehene Förderung einen begrüßenswerten Schritt in die richtige Richtung dar, um die Lern- und Lebenssituation der Schüler*innen – unabhängig vom Elternhaus – zu verbessern.

Besonders positiv hervorzuheben ist die erhöhte Förderung der Betreuung von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Dass der Gesetzentwurf hierfür deutlich höhere Zuschüsse je Betreuungsstunde sowie zusätzliche Mittel für besondere Einzelfälle vorsieht, begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird dem erhöhten Betreuungs- und Unterstützungsbedarf dieser Kinder Rechnung getragen und ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten geleistet.

Insgesamt bewerten wir die vorgesehenen Regelungen zur Finanzierung der Ganztagsbetreuung als eine positive Weiterentwicklung und einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung bedarfsgerechter Betreuungsangebote.

Mit freundlichen Grüßen

Stuttgart, 13. Oktober 2026

Stellungnahme im Anhörungsverfahren:

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 (Anhörungsentwurf)

Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027.

Für die Schulen in freier Trägerschaft sind vor allem Artikel 6 (Schulgesetz: neuer § 8d SchG und Änderung des § 115c SchG) und Artikel 9 Nummer 10 (neuer § 29f FAG) von Bedeutung. Beide setzen die Finanzierung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) um.

Die AGFS begrüßt, dass das Kultusministerium die freien Schulträger beim Prozess der Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Ganztag fortwährend eingebunden hat. Der nun gewählte Weg verfehlt jedoch die verfassungsrechtliche Stellung der freien Schulen, baut erhebliche Bürokratie auf und lässt eine zentrale Schulform ungeregelt. Er ignoriert die seit zwei Jahren aufgezeigten rechtlichen Lücken und Risiken und widerspricht zudem der seit über zwei Jahren erhobenen Forderung der AGFS-Verbände nach einer eigenständigen Rechtsgrundlage mit direkter Auszahlung der Landeszuschüsse.

Zusammenfassung der Kernforderungen:

1. **Eigenständige Rechtsgrundlage mit Direktauszahlung:** Die Landesmittel für die Ganztagsbetreuung an freien Schulen sind in einer eigenen Rechtsgrundlage zu regeln und vom Land unmittelbar an die Schulträger auszuzahlen, statt über die Stadt- und Landkreise weitergeleitet zu werden.
2. **Regelung für gebundene Ganztagsgrundschulen in freier Trägerschaft:** Analog zu § 4a SchG ist eine Finanzierung für Ganztagsgrundschulen in freier Trägerschaft zu schaffen, die den Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII erfüllen.
3. **Kostendeckung und Gleichbehandlung:** Die Lücke von 32 Prozent zwischen den kalkulierten Betriebskosten und den Fördersätzen darf nicht bei den freien Trägern und den Eltern verbleiben. Die Stadt- und Landkreise dürfen bei der Förderhöhe nicht zwischen Trägern freier Schulen und anderen freien Trägern unterscheiden (§ 74 Abs. 5 SGB VIII).

4. **Ferienbetreuung:** Freie Träger sind an der Ferienpauschale nach § 29f FAG zu beteiligen.
5. **Liquidität:** Abschlagszahlungen spätestens im 1. Quartal 2027 statt einer ersten Auszahlung erst am 15. Dezember 2027.
6. **Rechtssicheres Verfahren:** Landeseinheitliche Regeln zu Antrag, Bescheid, Verwendungsnachweis und Rechtsweg.
7. **Übergang und Perspektive:** Übergangsregelung für fehlende Statistikdaten 2026/2027 und eine Anschlussregelung über das Schuljahr 2029/2030 hinaus.
8. **Redaktionelle Bereinigung** der Verweise zwischen § 8d SchG, § 29f FAG und der Begründung.

1. Grundsatzkritik an § 8d SchG: eigenständige Rechtsgrundlage mit Direktauszahlung

Die AGFS lehnt die Weiterleitung der Landesmittel über die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Jugendhilfe ab. Die Verbände der AGFS haben über zwei Jahre gefordert, die Landeszuschüsse für freie Schulen in einer eigenständigen Rechtsgrundlage zu regeln, die eine direkte Auszahlung durch das Land vorsieht. Der Entwurf greift diese Forderung nicht auf.

1.1 Vormittag und Nachmittag bilden eine Einheit unter dem Schutz des Art. 7 Abs. 4 GG

Die Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 GG schützt nicht nur die Gründung einer Schule. Sie gewährleistet auch die eigenverantwortliche Gestaltung von Unterricht und Schulleben nach eigenen pädagogischen, weltanschaulichen und organisatorischen Vorstellungen. Dazu gehört die Entscheidung, wie Unterricht, Lernzeiten, Förderung und Betreuung über den Tag verteilt und miteinander verzahnt werden.

Freie Schulen bilden eine pädagogische und organisatorische Einheit. Der Nachmittag ist bei ihnen oftmals kein vom Unterricht getrenntes Jugendhilfeangebot, sondern Teil des Schulkonzepts: dasselbe Personal, dieselben Räume, dasselbe pädagogische Leitbild. Der Entwurf zerlegt diese Einheit. Er ordnet den Vormittag der Schulaufsicht des Landes zu und den Nachmittag der Finanzierungs- und Verwaltungszuständigkeit von bis zu 44 Stadt- und Landkreisen.

Aus Art. 7 Abs. 4 GG folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zudem eine Schutz- und Förderpflicht des Landes gegenüber dem Ersatzschulwesen als Institution (BVerfGE 75, 40). Diese Pflicht richtet sich an das Land. Sie kann nicht dadurch erfüllt werden, dass das Land die Mittel an Dritte weiterreicht, die gegenüber den freien Schulen keine eigene

Förderverantwortung tragen und deren Verwaltungspraxis das Land nicht steuert. Ergänzend verweist die AGFS auf Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs.

1.2 Systembruch: Jugendhilfeträger als Zahlstelle für Ersatzschulen

Ersatzschulen stehen unter der Schulaufsicht des Landes und werden bereits heute vom Land direkt nach dem Privatschulgesetz bezuschusst. Ein funktionierender, erprobter Verwaltungsweg zwischen Land und freien Schulträgern existiert also.

Der Entwurf schafft daneben einen zweiten Finanzierungsstrang über die Kreise. Diese sind weder Schulaufsicht noch Zuschussgeber für freie Schulen und haben keinen Bezug zu deren pädagogischem Konzept. Ein sachlicher Grund für diesen Umweg ist der Begründung nicht zu entnehmen. Er ist allein der Logik des kommunalen Finanzausgleichs geschuldet, nicht der Rechtsstellung der freien Schulen.

1.3 Bürokratieaufbau statt Bürokratieabbau

Die Weiterleitung über die örtlichen Jugendhilfeträger baut eine erhebliche neue Bürokratie auf.

- **Mehrere Kreise je Schule:** Viele freie Schulen haben ein überregionales Einzugsgebiet. Schülerinnen und Schüler kommen nicht selten aus bis zu fünf Stadt- und Landkreisen. Der Zuschuss für die Schulwochen folgt nach § 8d Abs. 3 SchG zwar dem Schulort. Der Rechtsanspruch, die Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) und die Ferienkooperationen liegen aber beim örtlichen Jugendhilfeträger am Wohnort des Kindes (§ 86 SGB VIII). Die Schulen müssen mit jedem einzelnen Kreis Vereinbarungen treffen, teilweise bezogen auf das einzelne Kind.
- **Uneinheitlicher Vollzug:** Jeder Kreis entwickelt eigene Antrags-, Nachweis- und Auszahlungsverfahren. Eine Schule muss sich auf mehrere Verwaltungspraxen gleichzeitig einstellen.
- **Fehlende Folgenabschätzung:** Das Vorblatt (Abschnitt E) und die Begründung (Abschnitt V) verneinen zusätzliche Bürokratielasten. Der Erfüllungsaufwand bei den freien Trägern und bei den Kreisen wird überhaupt nicht betrachtet. Auch die Aussage, für Private entstünden keine Kosten (Abschnitt H), trifft für die freien Schulräger nicht zu.

Vom erklärten Ziel der Landesregierung, Bürokratie abzubauen und Verfahren zu vereinfachen, ist diese Regelung weit entfernt.

1.4 „Freie Träger“ im Sinne des § 8d SchG: keine Unterscheidung in der Förderhöhe

Gegen die Forderung nach einer eigenständigen Rechtsgrundlage lässt sich einwenden, § 8d SchG sei bewusst trägerneutral gefasst. Der Begriff „freie Träger“ umfasse nicht nur die Träger freier Schulen, sondern ebenso die freien Träger der Jugendhilfe, die für die Kommunen die Schulkindbetreuung an öffentlichen Schulen durchführen. Die Begründung bestätigt dieses weite Verständnis: § 8d SchG erfasst „Betreuungsangebote freier Träger an Schulen in öffentlicher wie auch in freier Trägerschaft“. Für die Ferien nennt sie ausdrücklich „freie Träger (auch Träger freier Schulen)“.

Die AGFS teilt diesen Befund. Er spricht jedoch nicht gegen ihre Forderungen, sondern stützt sie. Wenn der Gesetzgeber Träger freier Schulen und freie Träger der Jugendhilfe unter einen Begriff fasst, dürfen die Stadt- und Landkreise bei der Höhe der Förderung zwischen ihnen nicht unterscheiden. Das folgt aus mehreren Gründen.

Gleiche Leistung, gleiche Finanzierungsgrundlage. Beide Trägergruppen erfüllen denselben Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII für dieselbe Gruppe von Kindern. Ihre Betreuungsstunden werden nach derselben Ganztagsausbaustatistik erfasst und mit denselben Sätzen in die Zuweisung an den Kreis nach § 29f FAG eingerechnet. Der Kreis erhält für ein Kind an einer freien Schule denselben Landesbetrag wie für ein Kind an einer öffentlichen Schule.

Gebot gleicher Förderung nach § 74 Abs. 5 SGB VIII. Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Führen freie und öffentliche Jugendhilfe gleichartige Maßnahmen durch, gelten für die Förderung die Grundsätze und Maßstäbe, die für die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bindet diese Vorgabe das Förderermessen. Freie Träger müssen die Maßnahme mit demselben Ausstattungsniveau durchführen können wie ein öffentlicher Träger; der Vergleich kann auch fiktiv gezogen werden (BVerwG, Urteile vom 17. Juli 2009 – 5 C 25.08 und 5 C 27.08). Maßstab für die Ganztagsbetreuung ist damit, was der Kreis oder die Gemeinde für ein eigenes rechtsanspruchserfüllendes Angebot aufwendet. Das sind die vollen Betriebskosten abzüglich angemessener Elternbeiträge, nicht 68 Prozent.

Der kommunale Anteil gilt für alle Kinder mit Rechtsanspruch. Nach der Begründung beteiligt sich das Land mit 68 Prozent „an den kommunalen Aufwendungen“ für die rechtsanspruchserfüllenden Angebote. Das Gesetz geht also davon aus, dass die Kommunen die übrigen 32 Prozent tragen. Das entspricht ihrer Rolle als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) und Gewährleistungspflicht für den

Rechtsanspruch. Diese Verantwortung endet nicht an der Tür einer freien Schule. Leitet ein Kreis für Kinder an freien Schulen nur die 68 Prozent weiter, spart er seinen eigenen Anteil genau bei diesen Kindern ein.

Faktische Ungleichbehandlung trotz einheitlichem Begriff. Freie Träger der Jugendhilfe, die als Dienstleister einer Kommune tätig sind, fallen zwar nicht unter § 8d SchG. Sie werden aber über den Kooperationsvertrag von der Kommune ggf. weitergehend oder vollständig finanziert. Eigene Angebote freier Jugendhilfeträger an öffentlichen Schulen werden in der Praxis häufig zusätzlich nach örtlichen Förderrichtlinien bezuschusst. Träger freier Schulen haben diesen Zugang regelmäßig nicht. Der einheitliche Begriff verdeckt so eine Förderung in zwei Klassen.

Kein sachlicher Grund für eine Differenzierung. Die Trägerschaft der Schule, die ein Kind vormittags besucht, ist kein zulässiges Kriterium für die Höhe der Jugendhilfeförderung am Nachmittag. Eine solche Unterscheidung verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Sie benachteiligt Eltern, die von ihrem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) und der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG) Gebrauch machen, und missachtet das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) sowie das Gebot der Trägervielfalt (§ 3 Abs. 1 SGB VIII).

Eigenleistung nur nach gleichen Maßstäben. § 74 Abs. 5 SGB VIII erlaubt es, Eigenleistungen der Träger zu berücksichtigen, aber nur nach einheitlichen Maßstäben. Eine pauschale Eigenleistung von 32 Prozent, die faktisch allein den Trägern bzw. Eltern freier Schulen abverlangt wird, ist damit nicht vereinbar.

Der trägerneutrale Begriff ist daher kein Argument gegen eine eigenständige Rechtsgrundlage. Er belegt vielmehr, dass der Gesetzgeber den Trägern freier Schulen dieselbe Förderung schuldet wie allen anderen Anbietern rechtsanspruchserfüllender Betreuung. Solange die Mittel über die Kreise fließen, muss § 8d SchG ausdrücklich regeln, dass die Stadt- und Landkreise Angebote von Trägern freier Schulen nach denselben Grundsätzen, Maßstäben und in derselben Höhe fördern wie Angebote anderer freier Träger sowie eigene und gemeindliche Angebote. Der kommunale Anteil ist auch für Kinder an freien Schulen zu tragen.

1.5 Forderung

Die AGFS fordert, § 8d SchG in der vorliegenden Form nicht zu verabschieden und stattdessen eine eigenständige Rechtsgrundlage zu schaffen, vorzugsweise im Privatschulgesetz. Sie soll:

1. einen unmittelbaren Anspruch der freien Schulträger gegen das Land begründen,
2. die Auszahlung über den bestehenden Weg der Privatschulfinanzierung vorsehen,

3. die Höhe an den kalkulierten Betriebskosten ausrichten und Schul- wie Ferienwochen umfassen,
4. die pädagogische und organisatorische Einheit der freien Schule respektieren, statt Vormittag und Nachmittag verschiedenen Zuständigkeiten zuzuordnen,
5. die Gleichbehandlung mit allen anderen Trägern rechtsanspruchserfüllender Angebote in der Förderhöhe sicherstellen, einschließlich des kommunalen Anteils.

Die Bundesmittel nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sind für alle rechtsanspruchserfüllenden Angebote bestimmt. Ihre direkte Weitergabe an freie Schulträger ist daher sachgerecht.

2. Regelungslücke: gebundene Ganztagsgrundschulen in freier Trägerschaft

Der Entwurf enthält keine Regelung für gebundene Ganztagsgrundschulen in freier Trägerschaft analog § 4a SchG. Damit entsteht eine Regelungslücke zum Nachteil der freien Schulen.

Nach den bundesrechtlichen Grundlagen kann der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII auch durch den Besuch einer Ganztagsgrundschule erfüllt werden. Das gilt für eine freie Ganztagsschule ebenso wie für eine öffentliche. Für öffentliche Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG stellt das Land eigene Ressourcen bereit. Laut Begründung sind diese Mittel ausdrücklich nicht in die Förderung nach § 29f FAG einzubeziehen.

Für freie Ganztagsgrundschulen fehlt ein Gegenstück. Ihre Ganztagszeiten werden nach § 115c Abs. 9 SchG als schulische, rechtsanspruchserfüllende Zeiten auf die 40-Stunden-Grenze angerechnet. Sie lösen aber weder eine Förderung nach § 8d SchG aus noch eine Ganztagsfinanzierung analog § 4a SchG. Wer als freie Schule das pädagogisch anspruchsvollste Modell anbietet, erfüllt den Rechtsanspruch also vollständig und erhält dafür keine Förderung aus diesem Gesetz.

Das ist mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) und mit der Förderpflicht des Landes aus Art. 7 Abs. 4 GG nicht vereinbar. Es setzt zudem einen Fehlanreiz, den Ganztag organisatorisch in schulische und außerschulische Teile zu zerlegen, nur um förderfähig zu sein.

Forderung: Der Gesetzgeber muss eine Finanzierungsregelung für Ganztagsgrundschulen in freier Trägerschaft schaffen, die sich an § 4a SchG orientiert und den Ganztagsanteil der freien Schule als rechtsanspruchserfüllendes Angebot anerkennt. Zugleich ist klarzustellen, wie Betreuung einzuordnen ist, die eine freie Schule selbst als Schulträger anbietet.

3. Hilfsweise: notwendige Nachbesserungen an § 8d SchG

Sollte der Gesetzgeber an der Weiterleitung über die Kreise festhalten, sind mindestens folgende Änderungen erforderlich.

3.1 Kostendeckung statt 68 Prozent

Die Fördersätze entsprechen 68 Prozent der in der Begründung zu § 29f FAG kalkulierten Betriebskosten:
Bei öffentlichen Angeboten tragen die Kommunen die verbleibenden 32 Prozent. Für freie Träger regelt der Entwurf keine Restfinanzierung. Die Lücke bleibt beim Träger oder muss über Elternbeiträge gedeckt werden. Die AGFS fordert eine Regelung, die den freien Trägern die kalkulierten Kosten für den Nachmittag abzüglich angemessener Elternbeiträge vollständig erstattet oder die Kreise zur Übernahme des Restanteils verpflichtet. Eine Differenzierung zwischen Trägern freier Schulen und anderen freien Trägern ist dabei unzulässig (siehe Abschnitt 1.4).

3.2 Einbeziehung der Ferienwochen

Die Kreise erhalten nach § 29f Abs. 1 FAG für jedes Kind mit Rechtsanspruch pauschal 116 Betreuungsstunden für die Ferien. Die Kinderzahl ergibt sich aus der Ganztagsausbaustatistik, die auch Kinder an freien Schulen erfasst. § 8d SchG gilt aber nur für Schulwochen. Freie Träger sind für die Ferien auf Kooperationsvereinbarungen angewiesen, auf die kein Anspruch besteht.

Das Land finanziert also Ferienbetreuung auch für Kinder freier Schulen, ohne dass die Mittel zwingend bei deren Trägern ankommen. Die AGFS fordert einen Anspruch der freien Träger auf den anteiligen Ferienbetrag für die von ihnen betreuten Kinder.

3.3 Klare Abgrenzung bei Kooperationsverträgen

Nach der Begründung sind Angebote ausgeschlossen, die ein freier Träger „als Dienstleister“ auf Grundlage eines Kooperationsvertrags mit einem öffentlichen Träger erbringt. Die Abgrenzung zu „eigenen Angeboten“ ist im Gesetzestext zu regeln, nicht nur in der Begründung, und eine Doppelförderung wie eine Förderlücke sind gleichermaßen auszuschließen.

3.4 Abgrenzung schulischer und außerschulischer Zeiten

Nach § 115c Abs. 9 SchG werden außerschulische Stunden nur gefördert, soweit sie zusammen mit Unterricht, außerunterrichtlichen schulischen Angeboten und Ganztagsschulzeiten 40 Wochenstunden nicht überschreiten. Für freie Schulen, die Betreuung als Schulträger selbst anbieten, ist unklar, ob diese Zeiten als schulisch oder außerschulisch gelten. Ohne Klarstellung droht, dass Betreuungszeiten freier Schulen angerechnet, aber nicht gefördert werden (siehe Abschnitt 2).

3.5 Liquidität: Abschlagszahlungen

Für das Schuljahr 2026/2027 erfolgt nach dem Gesetzentwurf die erste Auszahlung erst am 15. Dezember 2027. Das Schuljahr läuft bereits seit September 2026. Freie Träger müssen die Betreuung damit bis zu 15 Monate vorfinanzieren.

Das Land zahlt an die Kreise dagegen vierteljährlich (§ 33 FAG in der Fassung von Artikel 9 Nummer 13). Abweichende Auszahlungstermine sind laut Begründung nur „vereinbar“, ein Anspruch besteht nicht. Die AGFS fordert einen gesetzlichen Anspruch auf Abschlagszahlungen, mindestens im Rhythmus der Zuweisungen an die Kreise.

3.6 Landeseinheitliches Verfahren

§ 8d SchG regelt weder Antrag noch Bescheid, Verwendungsnachweis oder Rechtsweg. Bei 44 Stadt- und Landkreisen ist ein uneinheitlicher Vollzug absehbar. Erforderlich ist eine landeseinheitliche Regelung, mindestens als Verordnungsermächtigung mit verbindlichen Mustern.

3.7 Befristung bis 2029/2030

Die Förderung endet mit dem Schuljahr 2029/2030, der Rechtsanspruch nicht. Freie Träger bauen jetzt Personal und Räume auf. Sie brauchen eine verlässliche Anschlussregelung, die bereits im Gesetz angelegt ist.

3.8 Redaktionelle Unstimmigkeiten

- § 8d Abs. 2 SchG verweist auf § 29f Abs. 1 Satz 1 FAG, die Begründung auf § 29f Abs. 2 Satz 1 FAG.
- § 8d Abs. 1 SchG stellt auf den Stichtag des **Schuljahres** ab, § 29f Abs. 1 FAG auf den des **Finanzausgleichsjahres**. Daraus können Abweichungen zwischen Zuweisung an den Kreis und Auszahlung an den Träger entstehen.
- Der Gesetzestext knüpft an den Förderschwerpunkt **des Kindes** an, die Begründung zu § 29f FAG an die **Schulart** (SBBZ mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt). Für inklusiv beschulte Kinder ist das zu klären.
- Laut Begründung sind SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung ausgenommen. Der Gesetzestext enthält diese Ausnahme nicht.

- Nach § 29f Abs. 2 FAG gilt der Zuschlag für 5 Prozent aller berücksichtigungsfähigen Stunden, nach der Begründung nur für 5 Prozent der Stunden von Kindern mit sonderpädagogischem Anspruch.

4. Ganztagsausbaustatistik (§ 115c SchG)

Die Statistik wird zur Zahlungsgrundlage. Fehlerhafte oder fehlende Meldungen führen unmittelbar zum Verlust von Fördermitteln. Für die freien Schulen bringt die Änderung zusätzlichen Aufwand und offene Datenschutzfragen.

- **Neue Erhebungsmerkmale bei freien Schulen** (Abs. 2 Nr. 1 bis 5): Wochenstunden außerunterrichtlicher schulischer Angebote, Bildungsgänge und festgestellter sonderpädagogischer Anspruch nach Förderschwerpunkten. Die Erhebung muss auf das für die Förderung Erforderliche beschränkt und datenschutzrechtlich klar geregelt sein.
- **Trägerbezogene Merkmale** (Abs. 2 Nr. 7): Art der Trägerschaft, Name und Kennnummer des Trägers. Freie Träger benötigen dafür eine Kennnummer des KVJS. Vergabe und Zuordnung müssen rechtzeitig und verlässlich erfolgen.
- **Übergang 2026/2027:** Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft, die Förderung gilt aber bereits für das Schuljahr 2026/2027. Es ist unklar, ob Trägername und Kennnummer zum Stichtag dieses Schuljahres bereits erfasst wurden. Ohne Übergangsregelung können Stunden freier Träger nicht zugeordnet werden. Die AGFS fordert eine Nachmeldemöglichkeit.
- **Pflichtfeld ab 2028:** Das Merkmal „außerunterrichtliche schulische Angebote“ ist 2027 freiwillig und soll 2028 Pflichtfeld werden. Wegen der Anrechnung auf die 40-Stunden-Grenze (siehe Abschnitt 3.4) hat es direkte Auswirkungen auf die Förderhöhe. Die Definition muss vor der Erhebung feststehen.

5. Sonderlastenausgleich (§ 29f FAG)

§ 29f FAG ist die Finanzierungsgrundlage auf Landesseite, mit voraussichtlich rund 147,53 Millionen Euro im Jahr 2027. Die Zuweisungen gehen ausschließlich an die Stadt- und Landkreise.

Nach der Begründung zu § 115c Abs. 1 SchG sind die Zuweisungen an freie Träger nach Maßgabe des § 8d SchG weiterzuleiten. In § 29f Abs. 3 FAG selbst sind die freien Träger jedoch nicht genannt; dort ist nur die Zweckbindung für die außerschulische Betreuung geregelt.

Sollte die geforderte eigenständige Rechtsgrundlage (Abschnitt 1) nicht kommen, sind die freien Träger in § 29f Abs. 3 FAG ausdrücklich als Weiterleitungsempfänger zu verankern, einschließlich ihres Anteils an der Ferienpauschale.

6. Weitere Punkte

- **Vergaberecht (§ 55 LHO, Artikel 1 Nummer 3):** Die AGFS begrüßt die Erweiterung der Vergabearten um Verhandlungsvergabe und freihändige Vergabe mit Bekanntmachung. Soweit Zuwendungen an freie Schulträger, etwa für Sanierungsmaßnahmen, über die Nebenbestimmungen an das Landesvergaberecht anknüpfen, sollte die Erleichterung ausdrücklich auch für Zuwendungsempfänger gelten.
- **Juniorklassen (Artikel 9 Nummern 7 und 8):** Die Mehrbelastungen aus der Einführung der Juniorklassen werden nur kommunalen Schulträgern ausgeglichen (1,3 Millionen Euro über die Sachkostenbeiträge nach § 17 FAG). Freie Schulen, die Juniorklassen führen, tragen vergleichbare Mehrkosten. Ein entsprechender Ausgleich ist vorzusehen.

7. Schluss

Der Rechtsanspruch auf Ganztag wird in Baden-Württemberg auch an freien Schulen erfüllt. Die freien Schulen sind bereit, diesen Beitrag zu leisten. Dafür brauchen sie eine Finanzierung, die ihre verfassungsrechtliche Stellung achtet, kostendeckend ist und ohne neue Bürokratie auskommt.

Dieses Ziel verfehlt nicht nur der vorliegende Entwurf. Parallel hat das Kultusministerium den Entwurf der VwV Betreuungsangebote für Schulkinder zur Anhörung gestellt. Er regelt die Förderung der Klassenstufen ohne Rechtsanspruch neu, also bis zum vollständigen Aufwachsen des Rechtsanspruchs die Klassen 2 bis 4. Die AGFS hat dazu am 28. September 2026 Stellung genommen. Erst das Zusammenspiel beider Regelungen zeigt, was auf die freien Schulträger zukommt.

Bis zum Schuljahr 2029/2030 muss jede freie Grundschule die Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler, häufig in denselben altersgemischten Gruppen, über zwei völlig unterschiedliche Systeme finanzieren:

- **Klassenstufen mit Rechtsanspruch:** Stundensätze in Höhe von 68 Prozent der kalkulierten Kosten nach § 8d SchG, ohne gesicherten kommunalen Anteil, weitergeleitet über bis zu fünf Stadt- und Landkreise, erstmals ausgezahlt am 15. Dezember 2027 und ohne geregeltes Verfahren.
- **Klassenstufen ohne Rechtsanspruch:** eine Pro-Kopf-Pauschale aus einem landesweiten Fördertopf, unabhängig vom vereinbarten Betreuungsumfang. Ihre Höhe steht erst nach dem 15. Februar fest, ausgezahlt wird ab März. Die neue Systematik soll bereits für das laufende Schuljahr gelten, obwohl Betreuungsverträge und Elternbeiträge auf Grundlage der bisherigen Fördersätze kalkuliert wurden. Hinzu kommen die uneingeschränkt geltenden ANBest-P.

- **Jährlicher Systemwechsel:** Mit jedem Schuljahr wechselt ein weiterer Jahrgang vom einen in das andere Fördersystem.

Für die freien Schulträger bedeutet das zwei Antragsverfahren, mehrere Zuwendungsgeber, zwei Berechnungslogiken, zwei Auszahlungsrhythmen und zwei Nachweisregime für ein und dieselbe Betreuung. Zu Beginn des Schuljahres kennen die Träger weder die Förderung des Landes noch die der Kreise. Sie müssen über viele Monate vorfinanzieren, ohne wie die Kommunen auf einen öffentlichen Haushalt zurückgreifen zu können. Zugleich sinkt die Förderung: Im Rechtsanspruchsbereich bleiben 32 Prozent der Kosten ungedeckt, und die Kopfpauschale benachteiligt gerade die zeitlich umfangreichen, pädagogisch integrierten Konzepte freier Schulen.

In der Summe führen beide Regelwerke zu einer erheblichen bürokratischen Mehrbelastung und zu einer Schlechterstellung der freien Schulträger. Nach Auffassung der AGFS werden sie damit den politischen Zielen des Ganztagsausbaus nicht gerecht: gute Bildung, Chancengerechtigkeit und eine verlässliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf, unabhängig davon, ob ein Kind eine öffentliche oder eine freie Schule besucht.

Die AGFS bittet den Gesetzgeber deshalb, die Förderung der Ganztagsbetreuung an freien Schulen in einer eigenständigen Rechtsgrundlage mit direkter Auszahlung durch das Land zu regeln, die alle Klassenstufen einheitlich, planbar und kostengerecht erfasst, und die Regelungslücke für gebundene Ganztagsgrundschulen in freier Trägerschaft zu schließen. Für Gespräche steht die AGFS jederzeit zur Verfügung.

Stuttgart, den 13.10.2026
Für die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg
Sprecherin